

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberreichs- anwalt a. D.,	DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österreich. Verfassungsgerichtshofes,	DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Privatdozent,	DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,	DR. R. HEINZE, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,	D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,	DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichts- rat,
DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,	DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Ober- landesgerichtspräsident,	DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichs- finanzministerium, Professor,	DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor,	DR. RUD. SCHWANDER, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rat,	DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,	EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat,
			DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 455 61 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Das goldene Jubiläum der Zivilprozeßordnung.

Vom Geh. Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsjustizministerium Dr. Volkmar, Berlin.

Vor 50 Jahren, am 30. Januar 1877, ist unsere Reichszivilprozeßordnung mit der Unterschrift Wilhelms des Ersten und Bismarcks vollzogen worden, nachdem beide drei Tage vorher bereits das Gerichtsverfassungsgesetz unterzeichnet hatten. Wahrlich ein Jubiläum, dessen jeder Deutsche, vor allem aber jeder deutsche Jurist mit stolzer Freude und mit ehrfürchtigem Danke für das große Werk einer großen Zeit gedenken kann! Denn diese Gesetze, die aus der hingebenden gemeinsamen Arbeit der Reichsregierung, der Regierungen der Bundesstaaten und des Reichstags hervorgegangen waren, brachten für alle deutschen Länder ein einheitliches Prozeßverfahren, zu dessen oberstem Leiter und Hüter das RG. bestellt wurde. Damit war der erste entscheidende Schritt zu der 20 Jahre später mit dem BGB. vollendeten deutschen Rechtseinheit getan.

Diese Bedeutung der Reichsjustizgesetze voll erkennend, hat Wilhelm der Erste in der am 22. Dez. 1876 beim Schluß des Reichstags persönlich gehaltenen Thronrede der Volksvertretung seinen Dank mit den Worten ausgedrückt: „Das Gefühl des Dankes ist in mir um so lebhafter, je höher ich den Gewinn anschlage, welcher aus dem Gelingen dieses Werkes für unser nationales Leben erwachsen muß.“ Aus gleichem Empfinden heraus hatte schon vorher bei der zweiten Plenarberatung im Reichstage der Berichterstatter der Kommission (Becker) den Wunsch ausgesprochen, daß „der Reichstag womöglich mit Einstimmigkeit den ersten größeren Schritt zurücklege auf dem Wege, den wir heute machen zur Erfüllung eines der höchsten uralten Wünsche der deutschen Nation: ein deutsches Recht im deutschen Lande“.

Doch mit dieser Feststellung ist der Wert der Prozeßordnung keineswegs erschöpft; nicht minder bewunderungswert ist die Art, wie die Vereinheitlichung des Prozeßrechts durchgeführt wurde. Groß waren die Schwierigkeiten, die bei der Verschiedenartigkeit, in der sich das Prozeßwesen in den einzelnen deutschen Staaten entwickelt hatte, zu überwinden waren. Hier war es das Verdienst des genialen Mannes, der — damals preußischer Justizminister — der ZPO. den Stempel seines Geistes aufgedrückt hat, Leonhardts, mit klarem Blick die Richtung seiner Zeit erkannt und die Grundlinien, auf denen die Einigung aller deutschen Stämme möglich war, mit sicherer Hand aufgezeichnet und im Gesetz mit meisterhafter Folgerichtigkeit durchgeführt zu haben. In großzügiger Weise hat er dabei manches von seinen eigenen Grundanschauungen, denen er in der hannöverschen Prozeßordnung Gestalt gegeben hatte, zum Opfer gebracht.

Als die so gewonnenen Grundpfeiler des Gesetzes kann man die voll durchgeführte Mündlichkeit, die alle Präklusionen kühn über Bord werfende freie Gestaltung des Streitstoffes und den Parteibetrieb bezeichnen. Diesen Grundsätzen zu Liebe ist auf jede Zäsur im Verfahren, wie solche z. B. die hannöversische Prozeßordnung vorsah, verzichtet und den Parteien ein fast schrankenloses Recht, jederzeit, sogar noch in der Berufungsinstanz, neue Tatsachen und Beweismittel nachzubringen, eingeräumt worden. Die Sorge für die Bereitstellung des Streitstoffes ist fast ausschließlich den Parteien überlassen, in deren Freiheit das Gericht so wenig als möglich eingreifen soll (Reinhaltung des Richteramts, Herrschaft der Parteien über die Termine).

Aber wo Licht ist, da ist auch Schatten, und so hat es an Stimmen, die in der Einheitlichkeit und Folgerichtigkeit, mit der die Grundprinzipien des Gesetzes restlos durchgeführt wurden, schwere Ge-

fahren erblickten, nicht gefehlt. Ja, Leonhardt selbst hat in der entscheidenden Reichstagssitzung vom 18. Nov. 1876 die mit der streng durchgeführten Mündlichkeit und der Beseitigung aller Zäsuren verbundenen Gefahren hervorgehoben und angedeutet, die verbündeten Regierungen hätten sie bewußt auf sich nehmen müssen, weil sie die Durchführung der reinen Mündlichkeit und der freien Gestaltung des Streitstoffes als eine politische Notwendigkeit erkannt hätten. Wesentlich schärfer wiesen auf die Bedenken schon damals die Abg. Hänel, Struckmann, Gamp und vor allem Otto Bähr hin.

Als dann in der Folgezeit nach längerer Anwendung der ZPO. die Klagen über Prozeßverschleppung nicht verstummen wollten, man über die Häufung von Schriftsätzen mit immer neuen Behauptungen, über die Unzahl von Vertagungen, die Verzettlung des Prozesses in einer Fülle von Terminen und Beweisaufnahmen unter Schwinden der Unmittelbarkeit klagte, da glaubten viele in der ZPO. mit ihrer zuweit getriebenen Freiheit der Gestaltung des Streitstoffes und ihrer zu stark eingeeengten Richtermacht die Ursache erblicken zu sollen. Bei der Beratung der Zivilprozeßnovelle von 1898 ging der Abg. Rintelen in einer heftigen Kritik, der er die ZPO. unterzog, sogar so weit, zu sagen: „Es freut mich vor allen Dingen, daß die sämtlichen Redner in dem einen Punkte übereinstimmen, daß unsere ZPO. nichts taugt“, Unwillkürlich erinnert man sich in diesem Zusammenhange auch der düsteren Prophezeiung, die Otto Bähr 1885 in Jherings Jahrb. S. 432 veröffentlichte: „Bleiben die Zustände wie sie gegenwärtig sind, so wage ich vorauszusagen, daß im Laufe eines Menschenalters der Wert unserer Rechtsprechung durch die Verlotterung unseres Prozesses tief gesunken sein wird.“

Und der beste Kenner der ZPO., der uns leider viel zu früh entrissene Friedrich Stein, hat in einem vor der Vereinigung der Zivilprozeßrechtslehrer gehaltenen Vortrage erklärt, die ZPO. habe den Prozeß gewissermaßen in den leeren Raum hineinkonstruiert, gleich als habe das Gericht nur mit einem Prozeß zu tun. Auf den Prozeß als Massenerscheinung, auf seine soziale Bedeutung habe sie keinerlei Rücksicht genommen.

Dieses Urteils Steins zeigt uns den richtigen Standpunkt, von dem aus wir am Jubiläumstage des Gesetzes zu einem gerechten Urteil kommen und zwischen dem einseitigen Anathema Rintelens und den Aussprüchen der bedingungslosen Verehrer der ZPO., die jede Aenderung, die ihre starren Regeln bisher erfahren haben, als ein Unglück betrachten, den rechten Mittelweg finden können.

Radbruch führt in seiner geistvollen, dem Reichsjustizministerium zur Feier seines 50jährigen Bestehens gewidmeten Schrift: „Der Mensch im Recht“¹⁾ aus: jeder Rechtsordnung liege eine bestimmte, in der Zeit bedingte Vorstellung vom Menschen zugrunde, die sich in allen ihren Einzelvorschriften sichtbar auswirke. Die Zeit des Liberalismus sei zu ihrem Leitsatz des *Laissez faire*, *laissez aller* von der Vorstellung aus gelangt, daß jeder Mensch ein eigennütziges, in seinem Eigennutz auch sehr kluges Individuum sei, das sein wohlverstandenes Individualinteresse rücksichtslos verfolge, soweit es sich nicht durch rechtliche Bindungen daran gehindert sehe. Radbruch zeigt, daß diese Vorstellung auch die ZPO. — ein echtes Kind des Liberalismus — beherrscht

habe, weshalb der Prozeß so gestaltet sei, „als ständen einander zwei gewiegte Schachspieler, zwei gewitzte, von wohlverstandenen Interesse geleitete, richterlicher Unterstützung nicht bedürftige Gegner gleich mächtig gegenüber“. Bei solcher Auffassung mußte sich die Aufgabe des Gerichts von selbst darauf beschränken, über genaue Einhaltung der Spielregeln zu wachen, im übrigen aber den ganzen Verlauf des Prozesses dem Geschicklichkeitskampf der beiden Spieler zu überlassen. Inzwischen ist, wie Radbruch weiter ausführt, immer deutlicher „zutage getreten, wie fiktiv der vermeintliche empirische Durchschnittstypus des liberalen Rechtszeitalters ist“, daß der einzelne nicht immer in der Lage ist, sein Interesse richtig zu erkennen, geschweige denn, es mit aller Energie zu verfechten. Unerfahrenheit, Leichtsinne und Bequemlichkeit spielen in der Praxis eine weit größere Rolle, als es der Liberalismus sich gegenwärtig hielt. So mußte nur zu oft der Geschicklichkeitskampf zwischen Gläubiger und Schuldner dahin führen, daß der Schuldner in seiner unbequemen Lage einen stärkeren Antrieb fand, den Prozeß zu verschleppen, als der Gläubiger in seinem egoistischen Interesse, den Prozeß zu fördern, daß der Schuldner sich auch in seinem Bestreben gewitzter und erfindungsreicher zeigte. Schwerfälliger Prozeßgang, Vertagungsunwesen, Gläubigernot mußten die Folgen sein.

Das gilt namentlich auch von der Zwangsvollstreckung, in deren Regelung sich das *Laissez faire*, *laissez aller* am allerersten ausgewirkt hat. Zu einem vernünftigen Schuldnerschutz finden sich in der ZPO. nur dürftige Ansätze, und der Schutz des Gläubigers besteht einfach darin, daß man seiner Energie die Durchführung der Vollstreckung allein überließ. Auch hier Geschicklichkeitskampf zwischen Gläubiger und Schuldner. Daß in diesem die zahlungsunwilligen Schuldner die Sieger geblieben sind, zeigen die nicht endenwollenden Klagen über das Versagen unserer Zwangsvollstreckungseinrichtungen. Dabei wurde der Kampf dem Schuldner noch wesentlich dadurch erleichtert, daß man — wieder in Konsequenz des Gläubigerbetriebes — das Vollstreckungsgericht von jeder Entscheidung über Widerspruchsrechte Dritter u. dgl. fernhielt, diese in den Prozeß verwies, was praktisch zur Einstellung der Vollstreckung bis zur Beendigung des oft lange hingeschleppten Prozesses führen muß. Man wird billig bezweifeln können, ob man, wie viele glauben, durch Wiedereinführung des alten Gerichtsvollziehersystems alle Nöte beseitigen kann, ob nicht vielmehr die davon zu erwartende größere Rücksichtslosigkeit des ersten Angriffes des Gläubigers nur die Schuldner zu eifrigerer Anwendung bewährter Schiebungspraktiken führen wird. Näher liegt die Annahme, daß auch hier die Grundeinstellung des Gesetzes unzeitgemäß ist und von ihrer Umbildung aus die Lösung zu suchen ist.

Mit allen diesen Erörterungen ist aber das Wichtigste, was unsere heutige Auffassung vom Menschen von der liberalen unterscheidet, noch nicht gesagt. Folgendes kommt hinzu: Uns ist der Mensch nicht mehr der auf einer Insel für sich lebende Einzelne, sondern ein mit dem Gemeinschaftsleben verknüpftes, in mannigfachster Weise durch dieses bestimmtes Wesen. Anschaulichstes Beispiel ist die neuere Entwicklung des Arbeitsvertragsrechts von einem Individualrecht zu einem Kollektivrecht.

Erst von diesen Gesichtspunkten aus kann man zu der die ZPO. berührenden Novellengesetzgebung die richtige Einstellung gewinnen. Gewiß hatten

¹⁾ Heidelberg Antrittsvorlesung. Mohr, Tübingen. 1927.

die Novellen, wie das bei Prozeßgesetzen selbstverständlich ist, in erster Linie praktische Ziele im Auge, der Prozeß sollte biegsamer, schleuniger werden, seine Rechtsschutzaufgabe besser erfüllen. Aber wenn man es beklagt, daß darüber die Einheitlichkeit des Leonhardtschen Werkes verlorengegangen sei, daß man auch an seinen Grundfeilern, vor allem seiner wohlabgewogenen Abgrenzung von Parteirechten und Richtermacht, gerüttelt habe, so vergißt man, daß die grundsätzliche Umwandlung unserer Vorstellung von Menschen es unvermeidlich machte, auch in Grundanschauungen unseres Prozeßrechts Umgestaltungen vorzunehmen. Das gilt bereits von der Aenderung, die das amtsgerichtliche Verfahren durch die Novelle von 1909, insbes. durch den Uebergang vom Parteibetrieb zum Amtsbetrieb und den damals vom eingefügten § 501, erfahren hat. Sie wurde bekanntlich auf dem Mannheimer Anwaltstag 1907 lebhaft bekämpft, und man warf der Steinschen Kritik des früher ganz nach dem Vorbild des Anwaltsprozesses gestalteten amtsgerichtlichen Verfahrens mangelnde Kenntnis der praktischen Verhältnisse vor! In Wirklichkeit ist nur zu bedauern, daß jener Schritt nicht früher getan wurde, dann wäre eine der Hauptursachen für die Lostrennung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte von den ordentlichen Gerichten vermieden worden. Denn das war klar, daß die Grundsätze, die die alte ZPO. für den amtsgerichtlichen Prozeß aufstellte, für Arbeitsstreitigkeiten, bei denen der wirtschaftlich Schwächere dem wirtschaftlich Stärkeren, nach jeder Richtung für den Geschicklichkeitskampf vor Gericht besser Ausgerüsteten gegenübertritt, nicht paßten. Damals verkaufte man für das Linsengericht der starren Einheitlichkeit des Verfahrens das Erstgeburtsrecht, das die ordentlichen Gerichte an der sozialen Gerichtsbarkeit hatten, und überließ diese kommunalen Sondergerichten.

Was von der Novelle von 1909 gilt, gilt auch von den späteren, namentlich auch von der umfangreichsten, der Novelle von 1924. Nicht Polizeigeist, sondern sozialer Geist ist es, der die unbedingte Parteiherrschaft über Fristen und Termine beseitigte und mit Stärkung der Prozeßleitungsbefugnisse des Gerichts dahin drängte, daß das Gericht nicht mehr unbeteiligt dem Geschicklichkeitskampfe der Parteien zuschauen, sondern in lebendiger Arbeitsgemeinschaft mit ihnen sich anlegen lassen soll, das in jedem Prozeß enthaltene soziale Uebel auf die einfachste, schleunigste und gerechteste Weise zu heilen. Nicht Verachtung der Mündlichkeit ist es, wenn von den ihr geltenden extremen Forderungen der alten ZPO. einiges abgestrichen ist, sondern das Bestreben, durch diese Erleichterungen den Gerichten Raum zu schaffen, um die Mündlichkeit dort, wo sie zur Durchführung der Unmittelbarkeit nötig ist, reiner zur Geltung zu bringen, als dies unter der Starrheit des alten Verfahrens möglich war, unter dem die Mündlichkeit nur auf dem Papier triumphierte, praktisch aber Not litt.

Von diesen Gesichtspunkten aus ergeben sich auch die Ziele, der die Gesetzgebung bei der bevorstehenden großen Prozeßreform nachzustreben hat. Es wird der schwierige Versuch zu machen sein, mit dem, was von dem alten Werke bewährt ist und unbedingt erhalten bleiben muß, das Neue, das dem Bedürfnisse unseres heutigen Gemeinschafts- und Wirtschaftslebens Rechnung trägt, so zu verbinden, daß wieder eine organische Einheit herauswächst,

eine Einheit, die aber nicht in Starrheit übergehen darf, sondern so beweglich sein muß, daß der Prozeß der ungeheuren Vielgestaltigkeit seiner Aufgaben gewachsen bleibt.

Zum fünfzigsten Geburtstag der Strafprozeßordnung.

Von Ministerialrat im preußischen Justizministerium
Hartung, Berlin.

Die StrPO. vollendet am 1. Febr. 1927 ihr 50. Lebensjahr. Unter dem Datum des 1. Febr. 1877 wurde sie im RGBl. auf S. 253 verkündet.

Wenn ein Mensch 50 Jahre alt wird, so pflegt er auf der Höhe seines Schaffens zu stehen. Daß ein Gesetz 50 Jahre lebt, bedeutet in unserer Zeit schon etwas Besonderes, verrät eine große Lebenskraft der in ihm verkörperten Gedanken. Wenn wir die Gründe für die erstaunliche Vitalität unserer StrPO. verstehen wollen, müssen wir uns für einen Augenblick in die Zeit ihrer Entstehung zurückversetzen, müssen uns gegenwärtigen, was sie damals für unser Staats- und Geistesleben bedeutete. Sie war — im besten Sinne des Wortes — eine nationale Tat, eine schöne Frucht des neu errungenen Gedankens der deutschen Einheit, eine Verkörperung des Einheitswillens der Nation. Nach langer, böser Zersplitterung eine einheitliche Zusammenfassung des Strafprozeßrechts für das ganze Deutsche Reich. Welch gewaltiger Fortschritt! Zusammen mit den anderen Reichsjustizgesetzen stellte die StrPO. zugleich ein Gesetzeswerk von imponierendem Ausmaß, inhaltlich ein Werk von tiefem Gehalt und hoher Staatskunst dar, geschaffen von den besten, von dem begeisternden Ziel ihrer hohen Aufgabe erfüllten Männern.

Gestützt auf das neue Gesetzeswerk haben Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis sich seitdem mächtig entfalten können. Mit nimmermüdem Geiste haben zwei Generationen seine Gedankengänge bis ins einzelne erforscht und ausgebaut. Naturgemäß haben sich dabei mancherlei Schwierigkeiten ergeben; zahlreiche Streitfragen sind entstanden, vielfältige Kritik hat sich geregt und zeitweise die politischen Kämpfe der Zeit erfüllt. Der gewaltige Auf- und Umschwung des Staats- und Wirtschaftslebens hat neue Aufgaben gestellt und neue Formen mit sich gebracht. Das alte Gewand wollte unserem Prozeß je länger je weniger passen.

Kein Wunder also, daß die 50 Jahre an unserem Geburtstagskind nicht spurlos vorübergegangen sind. 15 Novellen, die seit Inkrafttreten der StrPO. zu ihr erlassen worden sind, haben ihr äußeres Ansehen recht verändert. Acht weitere Gesetze haben ihren Inhalt mehr oder weniger stark beeinflußt.

Die Zeit bis 1920 hin hatte sie eigentlich recht gut überstanden; nur drei kleinere, wenige Paragraphen betreffende Aenderungen waren bis dahin erfolgt. In den Jahren 1909 und 1919 allerdings war ihr Leben ernstlich bedroht: große Reformprojekte wurden aufgestellt; Entwürfe zu einer neuen StrPO. waren bestimmt, an ihre Stelle zu treten. Sie scheiterten, der Entw. 1909 nahe vor dem Ziele im Reichstag, der Entw. 1919 bereits in den ersten Anfängen seiner Laufbahn im Reichsrat. Und so lebt unsere alte StrPO., allen ihren Ärzten zum Trotz, weiter.

Mit dem Scheitern des Entw. 1919 setzten die zahlreichen Teilreformen ein, von denen weiter oben

schon die Rede war. Die größte, die lex Emminger, und die daran sich knüpfende Neubekanntmachung v. 22. März 1924, sah einer Verjüngungskur à la Steinach sehr ähnlich. Zahlreiche Bestimmungen wurden geändert, vieles an unserem Prozeß gewann ein neues Gesicht; ein großer (die Hauptverhandlung [HV.] vor dem Schwurgericht betr.) Abschnitt wurde der StrPO. hinwegamputiert, ein neuer kleinerer (durch den Uebergang der Militärgerichtsbarkeit auf die bürgerlichen Strafgerichte notwendig gewordener) wurde ihr eingefügt. So nebenher wurde ihr dabei auch der kaiserliche Purpur ausgezogen, und sie wurde in den schlichteren Mantel der Republik neu eingekleidet.

All die anderen Aenderungen hier aufzuzählen, reicht der Raum nicht aus. Nur noch das Jugendgerichtsgesetz und die letzte Novelle, die zweitgrößte, die uns die Initiative des Reichstags soeben zu Weihnachten beschert hat, seien noch erwähnt.

Damit ist der erste Teil einer Geburtstagsbetrachtung: der Rückblick, erledigt, und wir wenden uns dem zweiten zu: dem Ausblick.

Wenn man einem guten Freund seine Geburtstagswünsche darbringt, so pflegt man ihm gute Gesundheit und langes Leben zu wünschen. Das dürfen wir nun, scheint mir, unserer StrPO. bei aller Anerkennung ihres Wertes und des Verdienstes ihrer Väter doch nicht mehr wünschen. Unser Ziel muß sein, sie möglichst bald durch ein neues, noch besseres Gesetz zu ersetzen.

Zunächst wird eine recht tiefgründige Reform auch der StrPO. im Zusammenhang mit dem neuen StrGB. und seinem Trabanten, dem Strafvollzugsgesetz, nötig werden. Die in Aussicht genommenen Vorschriften über die Behandlung der Konkurrenz mehrerer Gesetzesverletzungen vor allem bilden dabei ein Problem. Der Abschnitt „Strafvollstreckung“ bedarf, mit Rücksicht auf die reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs, auf die Neugestaltung der vorläufigen Entlassung und auf die „bessernden und sichernden Maßregeln“, weitgehenden Ausbaues, wobei auch eine vernünftige, klare Neuregelung des Strafausstands (Strafaufschub, Strafunterbrechung, Strafteilung) dringend erwünscht ist, da die Praxis unter der unglaublichen Rechtszersplitterung, die auf diesem Gebiete z. Zt. herrscht, erheblich leidet. Die Ueberführung des Instituts der bedingten Strafaussetzung aus dem verwaltungsmäßigen Gnadenverfahren in ein Rechtsverfahren bildet eine nicht weniger wichtige Aufgabe. Dazu treten zahlreiche Vorschriften mehr prozeßrechtlicher Art, welche bisher im StrGB. enthalten waren und mit dem Inkrafttreten des neuen StrGB. in die StrPO. überführt werden sollen (ich nenne nur das Recht des Strafantrags).

Ueber diese, durch das StrGB. veranlaßten Aenderungen hinaus sollen, einer dem Reichstag gegebenen Zusage entsprechend, in dieser Novelle auch andere dringliche Reformfragen in Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege gelöst werden. Der Kreis der Fragen ist z. Zt. auch nicht annähernd zu übersehen. Er wird endgültig erst durch die notwendige Fühlungnahme der gesetzgebenden Faktoren gelöst werden können. Allzu tiefgreifende und weitgehende Forderungen werden sich allerdings im Rahmen eines der Ausführung des StrGB. gewidmeten Gesetzes nicht erfüllen lassen.

Am besten wäre es natürlich, wenn eine neue StrPO. zugleich mit dem in der Entstehung be-

griffenen StrGB. in Kraft treten könnte. Wer indes die technischen Schwierigkeiten und das Maß von Arbeit abzuschätzen weiß, welche die Vorbereitung eines so großen Gesetzes — zumal bei unseren komplizierten verfassungsrechtlichen Verhältnissen — mit sich bringt, wird mit mir zweifeln, ob ein solcher Gedanke durchführbar wäre. Zwei so wichtige Gesetze wie das StrGB. und die StrPO. auf einmal fertigzustellen, hieße der Leistungsfähigkeit sowohl der beteiligten Ressorts als auch der gesetzgebenden Körperschaften zuviel zumuten. Aufgaben größten Ausmaßes stehen uns auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts noch bevor, wenn erst das StrGB. selbst mit seinen Nebengesetzen als erste Ernte in den Scheuern des RGBL. geborgen sein wird: die Durcharbeitung des gesamten Reichs- und Landesstrafrechts und des Militärstrafrechts und die vielfältige Gesetzgebungs- und Verwaltungsarbeit, die sich unter dem bescheidenen Namen der „Ausführungsvorschriften“ verbirgt.

So werden wir uns denn damit bescheiden müssen, die wirklich große StrPO.-Reform zu vertagen, bis das StrGB. nicht nur abgeschlossen vor uns liegt, sondern auch eingeführt ist. Dieser großen Reform müssen wir notwendig die Lösung all der grundlegenden und entscheidenden Fragen vorbehalten, welche das Wesen und den Aufbau der StrPO. berühren.

Aber darüber, was uns diese organische Erneuerung des Verfahrensrechts bringen soll, können und müssen wir schon jetzt sprechen. Viel wertvollste Vorarbeit ist auf diesem Gebiete in den Entwürfen von 1909, 1919 geleistet. Aber sie werden durchgearbeitet und im einzelnen nachgeprüft werden müssen. Hier können nur einige Grundlinien aufgezeichnet werden.

Die erste Forderung, welche wir an eine neue StrPO. stellen müssen, läßt sich ausdrücken mit dem Schlagwort: „Rationalisierung des Verfahrens“. Wie in der Wirtschaft, so müssen wir in Rechtsprechung und Verwaltung nach Vereinfachung der Formen streben, wenn die Last, welche die Ausführung der Friedensverträge uns und unseren Kindern und Enkeln auferlegt, tragbar bleiben soll. Man stelle sich einmal den heutigen Gang eines Verfahrens vor: Polizei, Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Eröffnungsrichter, erkennendes Gericht und u. U. auch noch Berufungs- und Revisionsgericht (von besonderen Komplikationen ganz zu schweigen) folgen einander in der Bearbeitung derselben Strafsache. Bei jedem Uebergang in einen neuen Verfahrensabschnitt muß die neu eintretende Stelle sich in den Prozeßstoff neu hineinarbeiten. Welch ein Aufwand von Kraft und Scharfsinn, von Zeit und Kosten! Gerade dies Nacheinander verschiedener Bearbeiter ist auch der Grund dafür, daß wir soviel schreiben müssen, ist die Quelle, aus der diese papiernen Ungetüme, welche wir die „Akten“ nennen, sich nähren, macht unseren Prozeß so schleppend, verlängert für den Beschuldigten und seine Angehörigen ins Ungemessene die Qual, welche die Ungewißheit des Ausgangs ihm auferlegt, macht unsern Prozeß weltfremd und unpopulär. Warum drängen sich wohl die Beschuldigten heute so danach, im beschleunigten Verfahren abgeurteilt zu werden? Sie wollen Gewißheit haben über ihr Schicksal! Und welche Vorteile hat nicht ein „schneller Prozeß“ für die Wahrheitsermittlung, für die Autorität des Rechts-

und für die Aufrechterhaltung des Rechtsgefühls im Volke! (Allerdings: beste Richterkräfte und Staatsanwälte sind dazu erforderlich.)

Einfache Verfahrensgestaltung ohne vielfachen Wechsel der handelnden Persönlichkeiten muß die Lösung sein: Eine gut ausgewählte und durchgebildete, mit allen modernen Hilfsmitteln ausgerüstete, schlagkräftige Staatsanwaltschaft, die in engstem Zusammenwirken mit einer ebenso gut ausgebildeten und ausgestatteten Kriminalpolizei arbeitet, muß das Ermittlungsverfahren führen, selbst führen, schnell und praktisch, ohne zuviel Schreiberei. Dazu bedarf sie vernünftig erweiterter Befugnisse (Erscheinungszwang gegen Zeugen!). Die Hilfe des Ermittlungsrichters bleibe nur bestehen für die Fälle antizipierter (in der HV. verwertbarer) Beweisaufnahme und für die Garantien, welche verfassungsmäßig und nach den Verfahrensgesetzen zum Schutz der persönlichen Freiheit und für die Unverletzlichkeit der sachlichen Rechtssphäre der Beteiligten gegeben sind. Die Voruntersuchung muß beschränkt bleiben auf die Fälle schwerster Rechtsverletzungen — als eine besondere Rechtsgarantie für den, der eines mit schwerster Strafe bedrohten Verbrechens beschuldigt wird —; daneben vielleicht noch für einzelne Fälle besonders verwickelter Art und besonders großen Umfangs. Die Voruntersuchung — nach dem Entw. 1919 — ganz zu beseitigen, scheint nicht rätlich. Mit der Anklageerhebung muß das Verfahren an das erkennende Gericht gehen, ohne das verzögernde, nicht ungefährliche Eröffnungsverfahren. Wie weit etwa auch der Instanzenzug einzuschränken sein möchte, bleibe hier unerörtert; das ist in der Hauptsache eine Frage der Gerichtsverfassung.

Mehrere wesentliche Schritte, welche zu dem hier gesteckten Ziel führen, hat die Novellengesetzgebung der letzten Jahre getan. Ich nenne; die Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens, die (viel kritisierte) Beweglichkeit hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit im amtsgerichtlichen Verfahren, je nach „Umfang und Bedeutung“ der einzelnen Sache, die Ermöglichung erweiterter Anwendung des (nur für sehr einfach liegende Fälle geeigneten) beschleunigten Verfahrens, die Einschränkung der Berufung, die Durchbrechung des Legalitätsgrundsatzes in den §§ 153, 154, die Erweiterung der Privatklage. Einen weiteren Schritt zu diesem Ziel sehe ich auch in der — mit der Beseitigung der Haftfristen des § 126 StrPO. — durch die Novelle v. 27. Dez. 1926 (RGBl. I S. 529) gegebenen Einschränkung der Voruntersuchung, einer wohlüberlegten Folge dieses neuesten Gesetzes, auf welche die AV. d. pr. JM. v. 19. Jan. 1927 (Pr. JMBI. S. 12) nachdrücklich hinweist.

Als zweite Forderung, die in einer neuen StrPO. ihre Erfüllung finden muß, ist aufzustellen eine vernünftige Vergrößerung der dem Beschuldigten gegebenen Rechtsgarantien. Möglichst weitgehende Beseitigung der Reste des Inquisitionsprozesses aus dem Verfahren (ob man so weit gehen soll, für die HV. nach englischem Vorbild, die Beweiserhebung in die Hand der „Parteien“ zu legen und dem Richter nur die Verhandlungsleitung zu überlassen, bleibe dahingestellt). An das Gericht gelange nur die wohl begründete „Anklageschrift“ des Staatsanwalts, der als Anlage die körperlichen Beweisstücke und die Protokolle über richterliche Vernehmungen (antizipierte Beweisaufnahme) beizufügen

sein, sowie die etwaigen Verteidigungsschriften des Angeklagten. Dann wird sich das Gericht nicht schon aus den Akten ein Urteil bilden können, sondern wird auf das Ergebnis der HV. sich stützen müssen. Diese — als das Kernstück des Prozesses — wird dadurch an Frische und Lebendigkeit gewinnen. Das Beweisrecht muß im Gesetz — im Anschluß an die bisherige Praxis — klar herausgearbeitet werden. Möglichst freies Spiel der Kräfte — fair play für den Angeklagten — ohne Aufgeben der straffen Prozeßführung durch den Richter muß für die HV. vor allem gelten.

Die sozialen Gedanken unserer Zeit, die im Begriff stehen, die Straf-Gesetzgebung zu befruchten, müssen auch in der StrPO. ihren Ausdruck finden. Die Gerichtshilfe, die als neuer Faktor der Strafrechtspflege das Einziehen einer neuen Lehre von den Zwecken des Strafrechts in unsere Strafrechtspflege kündigt, muß in die Reihe der um die Aufklärung der Straftat bemühten Stellen aufgenommen, ihre Wirksamkeit muß geregelt werden.

Die Ausgestaltung der Rechtsmittel wird von der Gestaltung des Rechtszugs abhängig sein und soll daher hier nicht erörtert werden.

Daß auch das Recht des Verletzten — durch Ausgestaltung der Eigenklage und der Nebenklage — einer Erweiterung bedarf, sei nur nebenher erwähnt. Es geht auf die Dauer nicht an, den Verletzten als *quantité négligeable* zu behandeln, wenn nicht das Recht volksfremd werden soll.

Das ist in großen Zügen das Bild einer StrPO.-Reform, wie ich sie mir vorstelle. Manchem mag es nicht gefallen. Wieweit die Gedanken durchführbar sind, bedarf sorgfältiger Prüfung; ob die verantwortlichen Faktoren der Gesetzgebung: Reichsregierung, Reichsrat und Reichstag, sich ihnen anschließen werden, steht dahin. Eine Hoffnung, daß sie sich als brauchbar erweisen möchten, erwächst mir aus dem Studium der beiden älteren Entwürfe und aus unverkennbaren Tendenzen der neueren Gesetzgebung, erwächst auch aus zahlreichen Einzelstimmen, unter denen der Aufsatz von LGDir. Dr. Wunderlich (S. 27 d. Bl.) besonders genannt sei.

Möge die alte StrPO. wie ein Phönix aus ihrer Asche in neuem Glanze und neuer Jugend erstehen. Das ist mein Geburtstagswunsch für sie.

Internationales Polizeirecht.

Vom Polizeipräsidenten Schober,
ehem. österreichischen Bundeskanzler, Wien.

Die Erkenntnis, daß ein internationales Zusammengehen auf dem Gebiete des Polizeirechtes nicht nur möglich, sondern auch nötig ist, reicht noch in die Zeit vor dem Kriege zurück. Schon vor dem Kriege waren Polizeipraktiker von der Notwendigkeit durchdrungen, sich über die Staatsgrenzen und Volksgrenzen hinweg wechselseitig Amtshilfe zu leisten. Doch waren die Vorurteile gegen dieses Zusammenwirken noch zu groß, und auch ein kurz vor dem Ausbruche des Krieges in Monaco abgehaltener internationaler Polizeikongreß hatte kein positives Ergebnis.

Als dann der Krieg beinahe die ganze Erde in zwei feindliche Parteien zerriß, war selbstverständlich für solche, ihrem Wesen nach pazifistische Bestrebungen überhaupt kein Boden mehr, und auch nach dem Kriege ließen der anhaltende Haß und das zwischen den Staaten bestehende Mißtrauen noch lange

einen solchen Gedanken nicht aufkommen. Ein im Jahre 1919 von Holland aus unternommener Versuch fand kein Echo, obwohl gerade damals eine ungeheure Welle des Verbrechens Europa überflutete. Im Jahre 1923 habe ich aus dem Zwange der in Oesterreich unerträglich gewordenen Verhältnisse heraus das Wagnis unternommen, einen internationalen Polizeikongreß nach Wien einzuberufen, und siehe da, dieses Wagnis gelang. Ich hatte die Genugtuung, Franzosen und Deutsche an einem Beratungstische zu vereinigen; es wurde gute, sachliche Arbeit geleistet. Die Leitsätze waren:

1. Internationales Zusammenwirken der Polizeibehörden aus Prinzip, und zwar sowohl Rechtshilfe in Auskünften als auch Rechtshilfe in Verfolgungen bzw. bei Verhaftungen sowie in der Sicherstellung von Sachgütern.

2. Internationales Zusammenwirken auf dem schnellsten Wege mit Ausschaltung aller überflüssigen Zwischeninstanzen, insbes. der diplomatischen Vermittlung und Beschränkung auf die aus der Sicherung der Amtshandlung sich ergebenden unerläßlichen Formalitäten.

3. Rigoroseste Konzentrierung auf den Kampf gegen das gemeine Verbrechen.

Die Ergebnisse der nach diesen drei Grundsätzen geleiteten Verhandlungen waren überraschend gute; die prinzipielle gegenseitige Unterstützung im Rahmen der Gesetze des eigenen Staates wurde erreicht.

Bezüglich des Weges und der Form dieser gegenseitigen Unterstützung wurden Beschlüsse gefaßt, die eine einheitliche Waffe im Kampfe gegen das internationale gemeine Verbrechen schmiedeten.

Endlich wurde durch die Einsetzung der „internationalen kriminalpolizeilichen Kommission“ eine Einrichtung geschaffen, die das Weiterarbeiten auf dem Boden des Erreichten ermöglichte und garantierte, darüber hinaus aber die Führung und Beherbergung jener gemeinsamen internationalen Hilfsmittel und Institutionen, die im Kampfe gegen das internationale Verbrechen unentbehrlich sind, zu übernehmen hatte.

Zum Verständnisse dieser Sätze sei es mir gestattet, in Kürze und nur auszugsweise aus den Beschlüssen des internationalen Polizeikongresses in Wien im Jahre 1923 folgendes anzuführen:

Der Kongreß erklärte den unmittelbaren zwischenstaatlichen Verkehr der Sicherheitsbehörden zum Zwecke der gegenseitigen Amtshilfe und die Ausschaltung jedes Mittelgliedes hierbei, insbesondere des diplomatischen Weges, als im Interesse einer zweckentsprechenden kriminalpolizeilichen Gebarung unentbehrlich und beauftragte die Vertreter der erschienenen Polizeibehörden, bei ihren Regierungen dahin wirksam zu werden, daß dies auch im Wege zwischenstaatlicher Vereinbarungen als allgemein gültig anerkannt und verwirklicht werde. Hierbei soll die Regelung der Frage, welche Behörden in jedem einzelnen Lande als zu diesem Verkehre autorisiert zu gelten haben, den Regierungen der einzelnen Staaten anheimgestellt bleiben.

„Die anwesenden Vertreter polizeilicher Behörden verpflichten sich, daß die von ihnen vertretenen Behörden einander gegenseitig und — unter Voraussetzung der Reziprozität — auch anderen Polizeibehörden Hilfe unter Betätigung des weitest gehenden Entgegenkommens — soweit es nur im Rahmen der Gesetze ihrer Länder zulässig ist — leisten und daß sie insbesondere allen an sie gestellten

Verlangen unter der erwähnten Einschränkung entsprechen werden.

Was insbesondere Requisitionen um Verhaftung anbelangt, erklärten sich die Vertreter jener Staaten, in denen im Sinne der bestehenden Gesetze einem solchen Verlangen nur bei Vorliegen eines gerichtlichen Haftbefehls samt Auslieferungsbegehren stattgegeben werden kann, damit einverstanden, daß bei Verfolgung wegen gewisser schwerer Verbrechen in Fällen, wo infolge Dringlichkeit die erwähnten Requisite noch nicht erwirkt werden konnten, über vorläufiges telegraphisches oder telephonisches Ersuchen der Täter, falls er ermittelt wird, solange polizeilich überwacht wird, bis das innerhalb einer bestimmten Frist zu stellende, auf die erwähnten Requisite gestützte Begehren um Verhaftung gestellt wird.

Die Einführung von konventionalen uniformen Bezeichnungen der zur internationalen Korrespondenz autorisierten Behörden dermaßen, daß alle derartigen Behörden eines Landes zu Korrespondenzzwecken eine einheitliche Bezeichnung führen, wird als empfehlenswert bezeichnet, ebenso die Einführung einer analogen kürzeren Bezeichnung für telegraphische Korrespondenz.

Der Kongreß beschließt, daß ein internationaler Code für den telegraphischen Verkehr der Polizeibehörden eingeführt werde.

Die anwesenden Delegierten erklärten die Einführung eigener, speziell mit der Behandlung der Münz- und Kreditpapierfälschung, respektive Scheck- und Paßfälschungen sowie der internationalen Taschendiebe betrauter Dienststellen, und zwar für jeden Staat je eine, als zweckmäßig und empfehlenswert und verpflichten sich, bei ihren Regierungen für die Einführung solcher Zentralstellen sich einzusetzen.

Der Kongreß erklärte als wünschenswert:

1. Die Entscheidung über eine Auslieferung den Gerichten allein zu übertragen und dieselbe nicht der Genehmigung einer Verwaltungsstelle zu unterziehen;

2. in Auslieferungsfällen nur ganz ausnahmsweise von der Haftverhängung abzusehen und solche Häftlinge in jeder Richtung denselben Beschränkungen insbes. hinsichtlich Besprechungen und schriftlichen Verkehrs mit dritten Personen zu unterwerfen, wie die eigenen inländischen Untersuchungshäftlinge;

3. daß die an der tatkräftigen Bekämpfung des internationalen Verbrechertums interessierten Staaten einen Kollektivvertrag, betr. die Auslieferung flüchtiger, eines gemeinen Verbrechens beschuldigter und mittels gerichtlichen Haftbefehls verfolgter Personen abschließen, der so gehalten ist, daß darin die Verbrechen, derentwegen Auslieferung stattfindet, taxativ — gültig für sämtliche Vertragsstaaten — aufgezählt sind, oder daß er die Bestimmung enthält, daß für die Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung nur das Recht des ersuchenden Staates maßgebend sei. Hierbei wäre auch darauf Bedacht zu nehmen, daß das Verfahren möglichst vereinfacht und verkürzt, insbes. der diplomatische Weg ausgeschaltet und auch alles so eingerichtet wird, daß auch die Modalitäten, unter denen die Verhaftung auszusprechen ist, einheitlich und einfach gestaltet sind.

Darüber hinaus wurde das Fernidentifizierungsbüro in Kopenhagen auf Grund der vor dem Kongresse durchgeführten Ueberprüfung des Systemes offiziell anerkannt.

Bereits auf der 1. Tagung der internationalen kriminalpolizeilichen Kommission 1924 wurden: a) ein internationaler Nachrichtendienst sowie b) eine internationale Fahndungsevidenz geschaffen, weiteres c) die Einführung eines internationalen Polizeiblattes beschlossen, d) für die Bekämpfung der Banknotenfälschungen nicht nur die Errichtung von Zentralstellen in jedem Lande, sondern auch die Schaffung einer internationalen Zentrale am Sitze der Kommission durchgesetzt. Ferner wurde e) die Einführung einer internationalen „Gemeinschädlichen Evidenz“

sowie f) die Herausgabe eines internationalen kriminalistischen Wörterbuches beschlossen.

Die reiche Arbeit des Wiener Kongresses vom Jahre 1923 und der ersten Kommissionstagung vom Jahre 1924 hat noch eine Erweiterung durch die auf der 2. Tagung der Kommission im Frühjahr 1926 gefaßten Beschlüsse erfahren. Abgesehen von den sachlichen Arbeiten der letzterwähnten Kommissionstagung, möchte ich aber ein Ereignis besonders feststellen, nämlich die Tatsache, daß auf Antrag des belgischen Mitgliedes der Kommission Keffer der einstimmige Beschluß gefaßt wurde, den nächsten internationalen Polizeikongreß noch im Jahre 1926 in Berlin abzuhalten. Noch im Jahre 1925 war es offenkundig aus politischen Rücksichten nicht möglich, eine Tagung der internationalen kriminalpolizeilichen Kommission nach Karlsruhe einzuberufen und ein Jahr später erfolgte die einstimmige Wahl Berlins zum Kongreßorte.

Mit diesen reichen Vorarbeiten gingen wir im September 1926 zum Kongresse nach Berlin, welcher der Propagierung der bereits in Kraft stehenden Beschlüsse dienen sollte, vor allem aber die Erweiterung des territorialen Wirkungskreises der internationalen Zusammenarbeit durch den Anschluß weiterer Staaten zum Ziele hatte und sachlich wie formell einen glänzenden, äußerst befriedigenden Verlauf genommen hat. Nahezu 300 Delegierte nahmen an dem Kongresse teil und verpflichteten sich zu gemeinsamer internationaler Arbeit im Kampfe gegen das gemeine Verbrechen. Auf Grund des bisherigen Ergebnisse hoffen wir alle, die wir uns in der internationalen kriminalpolizeilichen Kommission zusammengefunden haben, den Vorsprung, den das gemeine Verbrechen und insbesondere der internationale Verbrecher unter Ausnützung aller technischen Errungenschaften der Neuzeit und durch das bis in die letzte Zeit herrschende geringe Verständnis der Regierungen für die Notwendigkeiten des internationalen Zusammenwirkens gewonnen haben, wieder einzubringen. Die Mittel hierzu sind höchste technische Vervollkommnung der polizeilichen Einrichtungen in jedem Lande, tunlichst hohe fachliche Ausbildung der bei den Sicherheitsbehörden verwendeten Beamten, namentlich durch ausgiebige Heranziehung der akademischen Lehrstätten und durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden, überdies aber die tunlichste Angleichung der Strafgesetze und der strafprozessualen Vorschriften in den verschiedenen Staaten, möglichst gleiche Auslieferungsverträge zwischen den verschiedenen Staaten und endlich die Schaffung je einer Zentralstelle in jedem Staate für den internationalen Verkehr.

Während meiner einjährigen Tätigkeit als österreichischer Bundeskanzler und als Vizepräsident der Oesterreichischen Kriminalistischen Vereinigung habe ich das meinige dazu beigetragen, um wenigstens auf dem Gebiete des Strafrechts zwischen Deutschland und Oesterreich eine Angleichung herbeizuführen. Der neue deutsche Strafgesetzentwurf wurde auch von Oesterreichern mitberaten und auf diese Weise auf einem wichtigen Gebiete ein „Anschluß“ vorbereitet, der sich aber nicht auf Deutschland und Oesterreich beschränken soll, sondern mit den durch die nationale Eigenart und die verschiedene wirtschaftliche Struktur der verschiedenen Staaten bedingten Abweichungen in Details, doch ein einheitliches Recht im großen und ganzen und in prinzipiellen Fragen herbeizuführen hätte. Diese Arbeit können nicht

die Polizeibehörden und ihre Funktionäre allein verrichten; sie bedürfen hierzu vor allem der verständnisvollen Unterstützung der Justiz, der fördernden und aufmunternden Mitwirkung der Männer der Wissenschaft an den Universitäten und der wohlwollenden und verständnisvollen, sowie vom Vertrauen getragenen Hilfe der Regierungen der verschiedenen Staaten. Ueber die Interessen der Kriminalpolizei hinaus wird damit der Rechtssicherheit und der internationalen öffentlichen Moral gedient, schließlich aber auch von Volk zu Volk eine Brücke geschlagen, die in den beteiligten Staaten völkerversöhnend wirkt und so auch für die menschliche Kultur einen achtungsgebietenden Fortschritt bedeutet.

Nochmals das Reichsverwaltungsgericht.

Eine Warnung in letzter Stunde.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Mirow, Charlottenburg.

In seinem Aufsätze: „Wege zur Verstärkung des Rechtsschutzes im öffentlichen Rechtsleben“ (S. 13 d. Bl.) hat Reichsminister des Innern Dr. Külz auch Stellung genommen zu der Frage der Schaffung eines Reichsverwaltungsgerichts. Kurz vorher hatte er in der „Deutschen Gesellschaft 1914“ einen Vortrag gehalten, in welchem er sich mit der gleichen Frage eingehender beschäftigte. Seine Ausführungen darüber hatten zum Ziele, die Frage durch die Errichtung von Verwaltungssenaten beim RG. in Leipzig zu lösen. Gesetzgeberisch hat dieser Vorschlag seinen Ausdruck gefunden in dem dem Reichsrate vorliegenden Gesetzentwurf über die Errichtung dieser Senate. Wenn auch schon mehrfach aus sachkundigen Kreisen¹⁾ zu jener Frage Stellung genommen ist, und wenn man auch nicht weiß, wie nach dem jetzt erfolgten Rücktritte des Reichskabinetts ein neues Kabinett die Frage beurteilen wird, so möchte ich als alter Verwaltungsrichter gegenüber der vorgeschlagenen Lösung doch nicht unterlassen, von neuem vor der Errichtung des RVG. in der beabsichtigten Form und an dem in Aussicht genommenen Orte zu warnen.

Das RVG. gehört dorthin, wo die Reichsministerien ihren Sitz haben, d. h. nach Berlin. Wenn das RG. seinen Sitz in Leipzig, der Reichsfinanzhof in München hat, so ist das im Interesse des Reichs und der Erledigung der jenen Behörden obliegenden Arbeiten sowie der Bevölkerung schon häufig bedauert worden, aber die Verhältnisse liegen bei diesen Behörden doch gänzlich anders als bei der Verwaltungsrechtspflege. An den Verwaltungsstreitigkeiten sind sämtliche Reichsministerien beteiligt. Das öffentliche Interesse spielt in ihnen die Hauptrolle. Fast regelmäßig ist die eine Partei eine Behörde. In der höchsten Instanz handelt es sich fast ausschließlich um die Auslegung eines Gesetzes, die für das öffentliche Wohl von weittragender Bedeutung ist. Es ist nötig, daß Vertreter der Reichsministerien, zu deren Zuständigkeit das betr. Gesetz gehört, die Auslegung, die nach ihrer Ansicht dem Gesetze zu geben ist, vor dem RVG. persönlich vertreten. Die Vertretung durch einen besonderen Beamten, den Reichsanwalt, entspricht nicht der Bedeutung und dem Interesse der Sache. Das Gebiet des Verwaltungsrechts, das vor das Forum des RVG. gehört, ist zu groß, als daß es von einem Beamten in seinem

¹⁾ Zuletzt in dem Aufsätze des infolge seiner langjährigen Praxis zweifellos besten Kenners der einschlägigen Verhältnisse, des Vizepräsid. i. R. des preuß. OVG. Jesse S. 1 ff., 1926 der DJZ.

ganzen Umfang und in allen Einzelheiten so vor der höchsten Gerichtsinstanz vertreten werden kann, wie es die Bedeutung der Aufgabe verlangt und wie es die Vertreter der Reichsministerien, die Erzeuger und Bildner der Gesetze, zu tun vermögen. Der Reichsanwalt, dessen Einsetzung übrigens schon dem Grundsatz der erforderlichen Sparsamkeit widersprechen würde, wird an die Instruktionen der Reichsministerien gebunden sein, er wird der Briefträger der ihm von diesen zugegangenen Ausführungen sein. Eine unglückliche Schöpfung! Die 50jährige Praxis des preuß. OVG. hat gezeigt, wie fruchtbar für die Rechtsprechung die unmittelbare Verbindung des Gerichtshofes mit den beteiligten Ministerien ist. Weshalb schätzt man diese Erfahrungen so gering ein? Die in Aussicht genommene Zwischenbehörde ist nicht Fleisch noch Blut; sie trägt den Stempel eines politischen Kompromisses an sich. Man bedarf der Dienste eines Reichsanwalts nicht, wenn das RVG. in Berlin errichtet wird.

Es ist nicht recht erkennbar, weshalb Berlin als Sitz abgelehnt wird. Berlin ist nicht überall beliebt. Es ist nun aber mal die Reichshauptstadt, in welcher die Reichsministerien ihren Sitz haben. Glaubt man, daß die politische Atmosphäre Berlins auf die Unabhängigkeit des RVG. von nachteiligem Einfluß sein könnte? Das würde ein starkes Mißtrauen gegen die Mitglieder des höchsten Gerichtshofs bedeuten. Das RVG. steht außerhalb des Streites der politischen Parteien. Traut man seinen Mitgliedern nicht genügende Unabhängigkeit und Stärke gegenüber politischen Luftströmungen zu, dann errichte man lieber den Gerichtshof überhaupt nicht; denn ein höchster Gerichtshof kann nur dann eine angesehene und geachtete Stellung einnehmen, wenn er auf dem Vertrauen der Bevölkerung sich aufbaut. Wird schon bei der Gründung an seiner unabhängigen Stellung gezweifelt, dann ist das Vertrauen von vornherein untergraben. Ein wesentlicher Grund, Leipzig als Sitz des RVG. zu wählen und es dem RG. anzugliedern, soll die Rücksicht auf die Sparsamkeit sein. Man will durch die Personalverbindung des Präsidenten des RVG. mit dem des RG. die Stelle des Chefpräsidenten sparen. Die Ersparnis ist aber nur von minimaler Bedeutung. Bei der selbständigen Errichtung eines RVG. würde der Chefpräsident gleichzeitig den Vorsitz in einem Senat übernehmen; das fällt bei einer Vereinigung mit dem RG. fort, erspart wird also nur die Differenz zwischen dem Gehalt eines Senatspräsidenten und des Chefpräsidenten; das macht einige tausend Mark pro Jahr. Dann wurde auf die Kosten eines Amtsgebäudes und einer Bibliothek hingewiesen; diese seien beim RG. vorhanden. Nun, das kann man in Berlin auch haben. An Gebäuden stehen das des früheren Reichsmilitärgerichts, in dem ja der nach Berlin detachierte Senat des neuen RVG., dem die Angelegenheiten des Reichswirtschaftsgerichts übertragen werden sollen, sowieso unterzubringen ist, und das Gebäude des preuß. OVG. zur Verfügung, letzteres mit seiner reichhaltigen Bibliothek. Man müßte in letzterem Falle nur dem Vorbilde der großen Justizreform in den 1870er Jahren folgen und sich dazu entschließen, das RVG. auf dem preuß. OVG. aufzubauen. Das würde die natürlichste und glücklichste sowie billigste und sachdienlichste Lösung sein! Dann stände auch nichts im Wege, die Zuständigkeit des RVG. auf alle reichsgesetzlichen Rechtsmaterien auszudehnen und nicht, wie beabsichtigt, nur auf einige wenige. Was

an preußischen Sonderverwaltungsrechtssachen verbliebe, könnte in preußischen Senaten unter einer Personalverbindung der Chefpräsidenten (wie beim Rechnungshof) erledigt werden.

Auch das Verfahren, das nach den Ausführungen des Vortragenden für das RVG. eingeführt werden soll, stößt auf erhebliche Bedenken und scheint mir eine Folge der Verlegung des Sitzes nach Leipzig zu sein. Man hat sich für das Verfahren der Rechtsbeschwerde entschieden, also für ein Verfahren, in welchem ohne gleichberechtigte Vertretung von Behörde und Privatperson im mündlichen Plaidoyer vor dem erkennenden Gericht auf Grund der Akten die Entscheidung gefällt werden soll. In Preußen besteht seit 50 Jahren das Verwaltungsstreitverfahren. In ihm stehen die Behörde und die Privatperson, die sich durch die Maßnahmen der Behörde beeinträchtigt fühlt, als gleichberechtigte Partei vor den Schranken des Gerichts. In einigen außerpreußischen Staaten, in welchen diese Regelung der Verwaltungsrechtspflege z. Zt. noch nicht besteht, wird befürchtet, daß die Autorität der Behörde darunter leiden müßte. In Preußen ist diese Erfahrung nicht gemacht worden, im Gegenteil, das Vertrauen zu den Maßnahmen der Behörde ist gestiegen. Ich selbst arbeite sowohl im Verwaltungsstreitverfahren wie im Rechtsbeschwerdeverfahren und muß aus innerster Ueberzeugung dem erstgenannten Verfahren in sachlichem Interesse bei weitem den Vorzug geben. Auch für eine im Interesse der Parteien liegende schnellere Erledigung der Streitsache ist das Verwaltungsstreitverfahren vorzuziehen. Während bei einer Aufhebung der Vorentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren die Gelegenheit in den allermeisten Fällen an die Berufungsinstanz zu weiterer Verhandlung zurückverwiesen werden muß, wird bei Anwesenheit von Parteivertretern im Verwaltungsstreitverfahren in solchen Fällen sehr häufig durch Erörterung des Streitverhältnisses die Angelegenheit so gefördert, daß eine sofortige Entscheidung gefällt werden kann. Die Einführung des Rechtsbeschwerdeverfahrens, die nach meiner Kenntnis wohl auch eine Konzession an süddeutsche Staaten ist, ist danach für Preußen ein erheblicher Rückschritt; sie ist keine „Verstärkung“ des Rechtsschutzes, wie sie angestrebt werden soll, sondern eine „Minderung“. Ob das verantwortet werden kann, bedarf einer sorgfältigen Prüfung; man übereile die Entscheidung nicht. Ist das RVG. erst in der beabsichtigten Form fern von Berlin errichtet worden, so wird auf dieser Grundlage zweifellos weitergebaut werden, und die Sünden der Vergangenheit schleppen sich dann zum Schaden der deutschen Verwaltungsrechtspflege für lange Zeit fort. Eine Einrichtung, wie die Schaffung des RVG., kann und darf nicht Gegenstand eines politischen Kompromisses von Parteien und Staaten sein, sondern muß auf rein sachlichen Erwägungen beruhen.

Aufwertungsgesetz und Bürgerliches Gesetzbuch¹⁾.

Vom Senatspräsidenten b. KG. i. R. Stern, Berlin.

Das AufwGes. ist in der kurzen Zeit seines Bestehens so eingehend erläutert worden, wie kaum ein anderes Gesetz zuvor. Es fehlt jedoch eine zusammenfassende Darstellung darüber, welchen Einfluß

¹⁾ Die Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind bis Ziffer 80 die des AufwGes., über 80 die des BGB. — Art. die Artikel der Durchführungsverordnung (DurchfVO).

es auf das BGB. ausgeübt hat. Zuzufolge einer Anregung des Herausgebers d. Bl. soll auf einige Punkte hingewiesen werden, in denen das AufwGes. und die DurchfVO. bez. der von ihnen geregelten Rechtsverhältnisse das BGB. ergänzt und verändert haben.

Was das Verhältnis beider Gesetze zueinander anlangt, so wird das AufwGes. vom KG. als ein Ausnahmegesetz betrachtet, dessen Vorschriften, soweit sie die freie Aufwertung zulassen, ausdehnend und, soweit sie die Gläubigerrechte beschränken, eng ausgelegt werden müssen. Nach dem Bayer. ObLG. sind die Bestimmungen des AufwGes. möglichst derart auszulegen, daß die Geltendmachung der Gläubigerrechte nicht unnötig erschwert wird. Auch nach der Rechtsprechung des RG. (Bd. 111, 347; 114, 51) dürfen die Vorschriften, welche die Aufwertung nach allg. Vorschriften einschränken, nicht ausdehnend ausgelegt werden, ebenso die Vorschriften, welche die sog. Rückwirkung betreffen.

Die Aufwertung der nicht durch das AufwGes. oder sonst geregelten Forderungen geschieht nach den allg. Vorschriften des BGB., also namentlich nach § 242 in seiner Ausgestaltung durch die Rechtsprechung. Besondere, vor allem einschränkende Vorschriften fehlen. Das AufwGes. hingegen trifft Bestimmungen über die Höhe des Anspruchs durch Einführung eines Umrechnungsverhältnisses und Berücksichtigung des Erwerbspreises, wobei regelmäßig der vom derzeitigen Gläubiger gezahlte Preis zugrunde gelegt wird. Es begrenzt ferner die Aufwertung auf den festen Satz von 25% des Goldmarkbetrags und läßt außer bei der Rückwirkung eine Ermäßigung nur bis 15% zu. Bei gewissen Schuldverschreibungen beträgt der feste Satz 15%, und der Herabsetzung ist keine Grenze gesetzt. Nach allg. Vorschriften erfolgt die Aufwertung in den Fällen des § 10. Jedoch wird sie bei Ansprüchen aus Kauf- und Gutsüberlassungsverträgen ebenso wie bei Vermögensanlagen nach oben beschränkt. — Gewisse Rechtsbegriffe des BGB., so der Vorbehalt und die Annahme der Leistung (§§ 341, 464, 640, 363), erlangen durch das AufwGes. erhöhte Bedeutung (§§ 14, 15, 17, 18, 31, 32, 35, 49, 53, 57, 60, 63, 78, Art. 18, 27, 28), desgl. die §§ 203, 204, 206, 207, die bei den Anträgen der §§ 8, 12, 23, 26 und 27 für anwendbar erklärt werden. Das AufwGes. kennt eine Reihe von Rechtsbegriffen, die im BGB. überhaupt nicht erwähnt oder in etwas anderer Bedeutung gebraucht werden: Treuhand- und Beteiligungsverhältnisse, künftiges gesetzliches Erbrecht, Vermögensanlage, Gutsüberlassungsverträge (§ 330), Auseinandersetzung. Insbes. haben die grundlegenden Begriffe „Anspruch“ und „Erwerb“ eine weitere Bedeutung als nach den §§ 194 und 406.

Bei der Auslegung der erwähnten Rechtsbegriffe und anderer Bestimmungen (§§ 3, 5) sowie der für die Aufwertung in Betracht kommenden Parteierklärungen, insbes. der Eintragungsunterlagen, ist in hohem Maß auf den wirtschaftlichen Zweck des Gesetzes Gewicht zu legen. Namentlich kommt es für die Frage, ob ein Anspruch auf einem Rechtsverhältnis der §§ 10, 63 beruht, mehr auf wirtschaftliche als auf rechtliche Gesichtspunkte an, also auf das Wesen des Anspruchs und nicht auf die rechtliche Form, in die er gekleidet ist. Auch bei der Entscheidung darüber, ob und inwieweit der gutgläubige Erwerb eine Aufwertung verhindert, können wirtschaftliche Erwägungen eine Rolle spielen. Das

BGB. erfordert — abgesehen von den allgemeinen Vorschriften der §§ 157, 242 — zwar auch in einigen Fällen die Berücksichtigung der Billigkeit und Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, so in den §§ 315, 319, 321, 343, 610. Aber in weit größerem Maße trifft das AufwGes. Bestimmungen über die Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien. Dies gilt namentlich von den tiefeingreifenden Härtevorschriften der §§ 8, 9, 15, 31, 34 und 52 sowie von den Vorschriften über Teil- oder Vorzahlungen und die Anrechnung von Sachleistungen (26, 27, 29 — Art. 18). Die Befugnisse der AufwStellen bei der Festsetzung der Höhe des AufwBetrags und seiner Fälligkeit sind danach groß und verantwortungsvoll, zumal bei der Frage, ob die §§ 8, 15 richtig angewendet sind, die weitere Beschwerde nur in beschränktem Umfang zulässig ist.

Das AufwGes. beseitigt mehrere Ansprüche, die nach dem BGB. an sich begründet wären. So kann im Fall des § 19 — verbunden mit 31, 32, 35, 49, 53, 57, 60, 78 — eine Aufwertung wegen Irrtums oder ungerechtfertigter Bereicherung nicht verlangt werden. Forderungen aus laufenden Rechnungen und Bankguthaben werden nicht aufgewertet, Schadensersatzansprüche gegen gewisse Personen beschränkt (65, 66, 79). Bis zum 1. Jan. 1925 rückständige Zinsen sind erlassen. Bei der Wiedereintragung der Hypothek im Fall der Rückwirkung ist die Zinspflicht begrenzt (28). Die Verpflichtung zur Leistung von Tilgungsbeträgen ruhte bis zum 1. Jan. 1926. — Da die rechtliche Natur des Anspruchs sich durch die Aufwertung nicht ändert, so behalten die Vorschriften des BGB. regelmäßig auch für den aufgewerteten Anspruch ihre Gültigkeit. Der Bürge haftet bis zum gesetzlichen Satz von 25% auch für den AufwBetrag. Die Hypothek behält — auch bei der Wiedereintragung — ihren früheren Rang. Die Vorschriften über gutgläubigen Erwerb finden Anwendung. Die Verjährung richtet sich nach dem ursprünglichen Anspruch. Sie wird gemäß § 202 gehemmt durch die Stundung des § 25, die auch für den Eintritt des Verzugs nach § 284 von Bedeutung ist. Da ein AufwAnspruch bis Anfang 1923 von der Rechtsprechung noch nicht anerkannt war, konnte seine Verjährung nicht vorher beginnen (RG. 111, 347).

In den vielen Einzelbestimmungen des AufwGes. zeigt sich der erstrebte, aber nicht immer erreichte Zweck, einen billigen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Belangen des Gläubigers und Schuldners zu finden sowie die Wirkung von Rechtsvorgängen aus der Zeit der großen Geldentwertung angemessen zu regeln. Die §§ 246 ff. sind vielfach geändert. Die Zinssätze werden anderweitig festgesetzt, Abzüge von Zwischenzinsen gestattet (§ 27, Art. 18). Teilleistungen (§ 266) sind nach Maßgabe der §§ 26, 27 zulässig. Der AufwBetrag kann gemäß § 25² vorzeitig gezahlt werden. Für die wichtige Frage, ob und in welcher Höhe die Ansprüche durch Zahlung, Sachleistungen, Aufrechnung und Vergleich getilgt sind, ist neben der Festsetzung des Goldmarkbetrags die Einführung der vom 15. Juni 1922 an laufenden Rückwirkungszeit von besonderer Bedeutung (§§ 15, 18, 67, 68, Art. 18—20).

Die Vorschriften des BGB. über die Abtretung werden durch das AufwGes. wesentlich beeinflusst. Der neue Gläubiger tritt nicht mehr wie nach §§ 398, 401, vollständig an die Stelle des bisherigen Gläubigers. Vielmehr werden seine Rechte durch § 11 beschränkt,

und der alte Gläubiger behält die Befugnisse aus §§ 17, 18² und 21².

Der für die Aufwertung wichtige § 415 ist nicht geändert. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Mitteilung der Schuldübernahme und ihre Genehmigung noch während des AufwVerfahrens erfolgen können. Die Schuld wird regelmäßig nicht bloß in Höhe ihres z. Zt. der Uebernahme bestehenden Goldmarkbetrags übernommen, sondern in ihrem damaligen Entwicklungszustand, also auch mit der ihr innewohnenden AufwFähigkeit. Hat der Erwerber die Hypotheken nicht übernommen und der Verkäufer muß zu ihrer Löschung infolge des AufwGes. höhere Beträge aufwenden, als beim Vertragsabschluß vorgesehen war, so kann er unter Umständen vom Erwerber die Zahlung eines Beitrags verlangen (RG. 112, 333). Für die Aufwertung der wichtigen Darlehnsforderungen kommen die §§ 10⁵, ⁶, 64—66 und, soweit eine Vermögensanlage vorliegt, § 63¹, ³ in Betracht. Durch die Bezeichnung als Darlehn wird die freie Aufwertbarkeit nicht immer ausgeschlossen; denn es gibt manche Darlehen, die auf den in § 10 bezeichneten Rechtsverhältnissen beruhen. Eine Umwandlung in ein Darlehn liegt nur vor, wenn eine völlige Loslösung von der bisherigen Rechtsgrundlage erfolgt ist.

Bei Vergleichen bleibt § 779 neben § 67 in Geltung. Soweit der Vergleich wirksam ist und der vereinbarte AufwBetrag den gesetzlichen Satz übersteigt, gilt die Vereinbarung als Begründung eines neuen Schuldverhältnisses, was namentlich den Rang der Hypothek nach § 6 beeinflusst.

Von großer Bedeutung ist das AufwGes. für das Grundbuchrecht. Die Aufwertung der in §§ 33, 51, 65, 66 bezeichneten Forderungen ist ohne Rücksicht darauf geregelt, daß sie durch Hypotheken gesichert sind. Der Wert einer Gesamthypothek wird durch die Verteilung nach § 23 verringert. Nach § 4 wird die Hypothek nicht höher aufgewertet als die persönliche Forderung. Soweit diese z. B. infolge der Härtevorschriften herabgesetzt wird, gewährt die Eintragung der Hypothek keinen Vorteil, und es entsteht für den Mehrbetrag keine Eigentümergrundschuld. Die große, aus § 4 folgende Abhängigkeit der Hypothek von der persönl. Forderung zeigt sich auch in § 14, der die Aufwertung der Hypothek nur zuläßt, wenn der Gläubiger sich bei der persönl. Forderung seine Rechte vorbehalten hat. Andererseits erfolgt die Aufwertung der Hypothek unabhängig von der Aufwertung der persönl. Forderung. Der AufwBetrag kann bei der letzteren höher sein als bei der ersteren. Aus dieser Selbständigkeit der beiden Aufwertungen folgt, daß der Gläubiger einer Verkehrshypothek die Annahme des geringeren AufwBetrags des dinglichen Rechts nicht verweigern kann und an der Löschungsbewilligung kein Zurückbehaltungsrecht hat (§§ 266, 273).

In gewissen Richtungen hat die Sicherung durch Hypothek erhebliche Bedeutung, und zwar nicht bloß hinsichtlich der Zuständigkeit der AufwStellen, sondern auch in sachlicher Beziehung, namentlich bei Kaufpreisforderungen (§§ 8, 9, 10 Ziff. 5, 10³, 11, 17, 25 ff.). Die durch eine Grundschuld gesicherte Forderung ist nach allgemeinen Regeln aufzuwerten.

Die Vorschriften des BGB. über den öffentlichen Glauben erfahren eine wichtige Ausdehnung durch §§ 20² und 21¹, andererseits eine Einschränkung durch §§ 7³, 22¹, 22² in Verbindung mit dem Anfechtungsrecht aus § 22³. Der Rang der Hypothek

wird ferner durch §§ 6², 7¹, ⁴ und 21² beeinflusst. Insbesondere kommen der Rangvorbehalt des Eigentümers und das Aufrücken wertbeständiger Rechte in Betracht.

Der Goldmarkbetrag einer neuen Hypothek bestimmt sich in den Fällen der § 3² und 5² nach der früheren Hypothek. In Ergänzung der §§ 894, 899 wird in den §§ 8², 16², ³, 17, 31, Art. 15 die Eintragung eines Widerspruchs gestattet.

Schließlich sei noch auf einige Änderungen mehr formaler Art hingewiesen. Die Zahl der Vermutungen ist durch § 5, Art. 3, 4 vermehrt. Uebersteigt der AufwBetrag nicht 500 M., so gilt die Erteilung eines Briefes als ausgeschlossen. Der Rangvorbehalt ist nicht mit einem festen, sondern mit dem „üblichen“ Zinsfuß einzutragen. In den Fällen des § 7³ und der Art. 6, 15, 25, 27 muß die Eintragung von Amts wegen erfolgen.

Soweit das AufwGes. selbst nichts anderes bestimmt, gilt es nicht für die nach dem BGB. aufzuwertenden Forderungen. Die Umrechnungstabelle ist nicht maßgebend, und die §§ 11, 14, 17, 67, 78 finden keine Anwendung. Sehr streitig ist die Frage, welcher Zeitpunkt für die rückwirkende Aufwertung in Betracht kommt. Mehrfach wird, entsprechend den §§ 15, 18 angenommen, daß Leistungen aus der Zeit vor dem 15. Juni 1922 in Höhe des Nennbetrags anzurechnen sind. Rechtsprechung und Rechtslehre sind über den maßgebenden Zeitpunkt noch zu keiner einheitlichen Auffassung gelangt. Manche Gerichte halten sich gemäß § 242 für befugt, die Fälligkeit und Verzinsung des AufwBetrags auch in den nicht durch § 63⁴ geregelten Fällen festzusetzen. Nach Lage der einzelnen Sache kann bei der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften das gleiche Ergebnis erzielt werden, wie bei der Anwendung des AufwGes. Die Rechtsprechung hat schon bisher bei der Auslegung des BGB. und namentlich des § 242 die wirtschaftlichen Verhältnisse in weitem Umfang berücksichtigt. Mögen die ausdrücklichen Vorschriften des AufwGes. und ihre verständnisvolle Anwendung dazu beitragen, daß die Gerichte auf diesem Wege weiterschreiten!

Das Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926.

Von Obermagistratsrat Wöbling, Direktor des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin.

Der dem Reichstag am 11. März 1926¹⁾ vorgelegte Entw. eines ArbGerGes. bildete ein Kompromiß zwischen einer völligen Eingliederung der ArbGerichte in die ordentl. Gerichtsbarkeit des GVG. und einer arbeitsrechtlichen Sondergerichtsbarkeit. Die bisherige ArbGerichtsbarkeit, die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse und Innungsschiedsgerichte, waren nur für die unterste Instanz vorgesehen und hier nicht nur, was für die Rechtsprechung nach Art. 102 der Verf. selbstverständlich ist, in der Rechtsprechung unabhängig und selbständig, sondern auch verwaltungsmäßig von den ordentl. Gerichten losgelöst. Die Unterstellung unter die Justizverwaltung als Aufsichtsbehörde war bereits durch das Gew.- und KaufmGerGes. zugelassen. Davon hatten aber nur wenige Länder Gebrauch gemacht. In der Ber.-Instanz fließt die ArbGerichtsbarkeit bis jetzt völlig in die ordentl. Gerichtsbarkeit hinein. Denn BerGer. sind die Zivilkammern der LG.

¹⁾ Vgl. DJZ. 1926 S. 930.

Der Entw. — dessen Inhalt als bekannt vorausgesetzt werden kann — sah neue ArbGerBehörden in besonderer Zusammensetzung und mit besonderem Verfahren für alle 3 Instanzen vor. Diese ArbGer.-Behörden (§ 1) sollten schon dadurch der ordentl. Gerichtsbarkeit nähergebracht werden, daß sie staatliche Gerichte sein sollten. In der untersten Instanz — Arbeitsgerichte — sollten sie selbständige, nicht ordentliche, Gerichte sein. Eine Verbindung mit den AG. war nur insofern vorgesehen, als sie für den Bezirk eines AG. vorgesehen waren und ihre Vorsitzenden ordentl. Richter sein sollten¹⁾. Daraus würde sich die Notwendigkeit ergeben, auf die Amtsrichter zurückzugreifen, die aber in der Eigenschaft als Vorsitzende eines ArbGer. nicht ohne weiteres lebenslanglich berufen sein sollen.

In der 2. Instanz war im Entw. eine stärkere Eingliederung in die ordentl. Gerichte beabsichtigt, indem die Landesarbeitsgerichte, wenn auch in anderer Zusammensetzung — 1 ordentl. Richter, regelmäßig Mitglied des LG. als Vors., und 2 Laienbeisitzer —, im wesentlichen den Charakter von Zivilkammern der LG. haben sollten (§ 34 Abs. 3).

Auch in der 3. Instanz, beim Reichsarbeitsgericht, sah der Entw. neben 3 Berufsrichtern, Mitgliedern des RG., 2 Laienbeisitzer vor. Das ReichsArbGer. besteht aus Senaten des RG., lediglich in der angegebenen, von den übrigen Senaten abweichenden Zusammensetzung (§ 38).

Während Verwaltung und Dienstaufsicht bei den beiden unteren Instanzen der Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung übertragen war, sind sie beim ReichsArbGer., als einer Abteilung des RG., nicht besonders geregelt.

Im wesentlichen sind diese Grundlagen im Entw. beibehalten worden.

Auch der Gedanke, alle Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Tarifrecht in die Zuständigkeit der ArbGerichtsbarkeit einzubeziehen und diese auch auf die Fälle zu erstrecken, die zwar nicht dem Arbeitsrecht angehören, aber wirtschaftlich oder rechtlich mit einer anhängigen Arbeitsrechtsklage zusammenhängen, selbst wenn eine Partei weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer ist, wurde im Entw. verwirklicht. Das besondere Verfahren des Entw. und die Bestimmungen über Schiedsgerichte, Güteverfahren und Schiedsgutachterverfahren ist so geblieben, wie der Entw. vorsah.

Gleichwohl hat der Reichstag erhebliche Aenderungen vom Entw. beschlossen, und zwar nicht in dem Sinne, wie es seitens der Vertreter der ordentl. Justiz, besonders dem Deutschen Richterbund und dem Deutschen Anwaltverein gewünscht war: im Sinne einer engeren Anpassung an die ordentl. Gerichtsbarkeit, sondern in dem Sinne einer Ausdehnung der Zuständigkeit und Vertiefung der Sonderstellung der ArbGerichtsbarkeit und Besonderheit des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

Da zu dem Entw. bereits ausgiebig Stellung genommen wurde²⁾, wird es nur noch von Interesse sein, die beschlossenen Abweichungen vom Entw. einer Würdigung zu unterziehen.

Das Gesetz sieht mit dem Entw. (§ 2) eine ausschließliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten

zwischen den Tarifvertragsparteien sowie zwischen diesen und Dritten aus dem Tarifvertrage und aus unerlaubten Handlungen in bezug auf Arbeitskämpfe und Vereinigungsfreiheit (Koalitionsfreiheit), ferner zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- und Lehrverhältnis vor, indem es — m. E. nach den Erfahrungen mit der Entwicklung des GewGerGes.¹⁾ besonders für Laiengerichte nicht recht glücklich — an Stelle des Zuständigkeitskatalogs des GewGerGes. (§ 4) sich auf eine allgemeine Fassung der Zuständigkeit beschränkt. Ferner erstreckt sich — im Entw. wie im Gesetz — die ausschließliche Zuständigkeit auf die Streitfragen des Betriebsrätegesetzes, die mehr den Charakter von Verwaltungsstreitfragen haben, die Beschlußsachen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 des Ges. v. 23. Dez. 1926) und auf Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit. Der Reichstag hat diese ausschließliche Zuständigkeit erstreckt auf die Nachwirkungen des Arbeits- und Lehrverhältnisses sowie auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- und Lehrverhältnis im Zusammenhange stehen, auch wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit handelt. Welchen Umfang die Zuständigkeit wegen der Nachwirkungen des Arbeitsverhältnisses annehmen wird, ist noch nicht zu übersehen. Man hat dabei an Auskünfte oder Verweigerung von Auskünften über den Arbeiter u. a. gedacht. Völlig ausgeschlossen hatte der Entw. die Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers bildet. Der Reichstag hat dagegen die Ansprüche aus der Arbeitnehmererfindung in die ausschließliche Zuständigkeit der ArbGer. einbezogen, bei denen es sich nur um eine Entschädigung für die Erfindung handelt. Man dachte anscheinend nur an die Fälle, in denen die Tatsache der Erfindung durch den Arbeitnehmer, auch der Umfang seiner Teilnahme an der Erfindertätigkeit unstrittig ist. Diese Fragen werden aber oft erst im Laufe eines Rechtsstreites bestritten; auch hängt die Höhe der Vergütung vom Umfang der Erfindertätigkeit ab. Deswegen wird die neue Regelung zu unerquicklichen Zuständigkeitsstreitigkeiten führen.

Uebereinstimmend sind im Entw. und Gesetze die Streitigkeiten der Seeschiffahrtbeflissenen ausgeschlossen. Gestrichen ist die Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren Mitgliedern aus dem Vereinigungsverhältnis, weil diese Angelegenheiten nicht vor ein paritätisches Gericht gehören.

Beibehalten ist die fakultative Zuständigkeit der ArbGer. für nicht unter § 2 fallende Klagen gegen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, sowie von solchen gegen Dritte, wenn der Anspruch mit einer beim ArbGer. anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der in § 2 Nr. 1—4 bezeichneten Art (also ausgenommen die Beschlußsachen) in rechtlichem oder unmittelbarem²⁾ wirtschaftlichen Zusammenhang steht (§ 3). Ausgenommen sind außer den Erfinderstreitigkeiten und Streitigkeiten der Schiffsbesatzung die Sachen, für die eine ausschließliche Zuständigkeit besteht. Hinzugefügt hat der Reichstag noch die vereinbarte Zuständigkeit für bürgerliche Streitigkeiten zwischen

¹⁾ Nach einer Regierungserklärung in der Reichstagsitzung v. 11. Dez. 1926 denkt die Regierung aber bei 1760 AG. nur an 800 ArbGer.
²⁾ Vielfach u. a. in DJZ. 1926, Wöbling, Die neue Regelung der Arbeitsgerichte, Berlin 1925 u. v. a.

¹⁾ GGG., Fassung v. 29. Juli 1890, 30. Juni 1901, 14. Jan. 1922.
²⁾ Für die unerlaubten Handlungen nach § 2 Ziff. 2 genügt jeder wirtschaftliche Zusammenhang.

privaten juristischen Personen und ihren gesetzlichen Vertretern, die in § 5 von den Arbeitnehmern ausgenommen werden. Schließlich hat der Reichstag noch eine tarifvertragliche Vereinbarung der örtlichen Zuständigkeit für Arbeitsvertragsklagen zugelassen (§ 48). Die Schwierigkeit der Zuständigkeitsfragen, die immer eine Schattenseite der Sondergerichte war, wird durch das Gesetz erheblich vermehrt, zumal wenn man noch die komplizierte Abgrenzung der Bezirke und die Einteilung der Gerichte in Sonderkammern und die umstrittenen Begriffe Arbeitsvertrag, Arbeitgeber und Arbeitnehmer berücksichtigt¹⁾.

Der Begriff der Zwischenmeister, die den Arbeitnehmern gleichgestellt werden, ist in § 5 etwas erweitert.

Für die Beisitzer wurde die Bezeichnung: Arbeits-, Landesarbeits- und Reichsarbeitsrichter eingeführt.

Für anwendbar erklärt wurde die GebührenO. für Zeugen und Sachverständige und Gerichtsvollzieher, mit der Einschränkung, daß letztere Vorschüsse nicht erheben dürfen, wie in § 12 Kostenvorschüsse für die Zwangsvollstreckung ausgeschlossen sind. Ob dies ein Vorteil für die Durchführung der Zwangsvollstreckung sein wird, steht dahin. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist der Schuldner oft Minderbemittelter oder schwer zu erfassen, oft auch, wenn der Arbeitgeber Schuldner ist. Die Gerichtsvollziehergebühren wird in solchen Fällen künftig der Staat übernehmen müssen.

Die heiß umstrittene Frage der Prozeßvertretung ist zuungunsten der Anwälte unter Verschärfung der Bestimmungen des Entw. entschieden. Es dürfen Anwälte vor den ArbGer. (in 1. Instanz) auch als Mitglieder oder Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen dann nicht auftreten, wenn sie neben der Vertretung der Vereinigung und ihrer Mitglieder noch eine Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben (§ 11).

Die gegenüber dem GewGerGes. erhöhten Gebühren sind in ihrem Höchstsatz von 1000 auf 500 M. herabgesetzt. Die Fälle, in denen keine Gebühr erhoben wird, sind gegenüber der Vorlage etwas vermehrt, gegenüber dem GewGerGes. vermindert.

Bei dem Aufbau der ArbGerichtsbarkeit ist als wichtige Neuerung die Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgesehen, z. B. bei Errichtung der ArbGerBehörden (§ 14) vor dem Erlaß allg. Verordnungen, die die Verwaltung und Dienstaufsicht betreffen und nicht rein technischer Natur sind (§§ 15, 34), bei Bildung der Kammern (§ 17). Die Berufung der Beisitzerausschüsse ist näher geregelt (§ 29). Beisitzerausschüsse wurden vom Reichstag auch für die Landesarbeitsgerichte vorgesehen (§ 38).

Bei der Berufung der Beisitzer durch die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem LGPräs. — an Stelle der Wahl — auf Grund der Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Verbände, ist neu die „billige Berücksichtigung der Minderheiten“ vorgesehen (§§ 20, 37, 43).

In allen 3 Instanzen entscheiden die ArbGer.-Behörden in der Besetzung mit je einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmerbeisitzer unter Leitung eines gelehrten Richters, beim ReichsArbGer. unter

Zuziehung zweier weiterer Richter. In den Fällen des § 2 Ziff. 1, d. h. bei den tariflichen und verwandten Streitigkeiten der Verbände, werden in den beiden untersten Rechtszügen je zwei Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugezogen.

Im Interesse des Handwerks müssen für Streitigkeiten im Handwerk bei jedem ArbGer. Handw.-Ger. errichtet werden, soweit nicht der Bezirk eines solchen den Bezirk eines anderen ArbGer. ganz oder zum Teil umfaßt (§ 17).

Bei dem Verfahren, das in ein Urteilsverfahren für die arbeits- und tarifvertraglichen und verwandten Klagen und in ein Beschlußverfahren in den organisatorischen Streitigkeiten des Betriebsrätegesetzes zerfällt, hat der Reichstag wenig geändert. In Betracht kommt eine Bestimmung zwecks Beschleunigung, die vielleicht über das Ziel hinausschießt (§ 57), die Bestimmung des § 69, daß die Berufungsurteile vom Vorsitzenden wie von den Beisitzern zu unterschreiben sind, § 72, daß gegen Urteile über Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstw. Verf. die Revision unzulässig ist.

Die Vereinbarung eines Schiedsvertrages (§ 91) nach Beschluß ist durch den Reichstag, abgesehen von den tariflichen und verwandten Streitigkeiten der Verbände und Tarifparteien und von Streitigkeiten hochbesoldeter, von der Angestelltenversicherung befreiter Angestellten, nur durch einen Tarifvertrag zulässig, und zwar auch mit Wirkung auf die lediglich durch Allgemeinverbindlichkeit dem Tarifvertrag unterworfenen Personen. Ueber die Ablehnung von Schiedsrichtern entscheidet das ArbGer. nach § 93 endgültig.

Schließlich sind die Uebernahmebedingungen für die Vorsitzenden, Beamten und Angestellten der Gew.- und KaufmGer. (§ 117) verbessert. Die Zahl der hauptamtlichen Vorsitzenden dürfte nur gering sein.

Die Innungsschiedsgerichte gemäß § 81 b Ziff. 4 GewO. sind aufgehoben, doch haben die Innungen nun die Pflicht, zur Entsch. von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen Schlichtungsausschüsse einzurichten, deren Entsch. nur verbindlich sind, wenn sie von beiden Teilen innerhalb einer Woche anerkannt werden. Aus anerkannten Schiedssprüchen oder Vergleichen findet die Zwangsvollstreckung statt.

Das Gesetz tritt, soweit es sich um die Durchführung der Organisation handelt, mit dem Tage der Verkündung (28. Dez. 1926), im übrigen am 1. Juli 1927 in Kraft, soweit nicht der Reichsarbeits- und Reichsjustizminister einen späteren Termin bestimmen.

Die zur Durchführung des Ges. erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen diese beiden Minister gemeinsam mit Zustimmung des Reichsrates und nach Anhörung eines 28mitgliedrigen Ausschusses des Reichstages.

Es ist zu wünschen, daß die komplizierte Organisation der ArbGer. möglichst bald, aber auch mit der Sorgfalt durchgeführt wird, die eine für die Rechtsentwicklung so wichtige Einrichtung erfordert. Die Anforderungen des Gesetzes, die bestehenden Einrichtungen und Erwartungen des Volks, z. T. verkörpert durch die wirtschaftlichen Verbände, in Einklang zu bringen, ist keine geringe Sache. Ich möchte nur auf die Bildung der Gerichtsbezirke hinweisen. Mögen es nun 1760 oder 1000 oder 800 ArbGer. werden, in allen Fällen wird es sich an-

¹⁾ S. Lotmar, Arbeitsrecht T. 1, dagegen Reichsarbeitsblatt, Sonderheft 28. Molitor, Wesen des Arbeits-V. Leipzig 1925.

gesichts des Umstandes, daß die ArbGerichtsbarkeit bisher nicht viel über 250 000 Sachen zu bearbeiten hatte und daß überwiegend die ArbGer. an den großen Plätzen in Anspruch genommen werden, nur kleine ArbGer. — auch nur um kleine Landes- und ArbGerichte — handeln. Die Einteilung in Sonderkammern, Gruppen, Fachkammern, Handwerksgerichte ist meist ohne Abweichung der Kammerbezirke von den ArbGerBezirken undenkbar. Dabei sollen noch die bisherigen Sondergerichtsbezirke und die wirtschaftlichen Grenzen berücksichtigt werden. Es bedarf keines Wortes, um die Schwierigkeit der Aufgabe darzulegen.

Sorgfältig muß die Organisation durchgeführt werden, da das Gesetz auf lange Jahre maßgebend bleiben wird. Das ist schon deshalb nötig, weil Arbeitgeber und Arbeitnehmer endlich mit der Frage in Ruhe gelassen werden müssen, wo und wie sie Recht zu nehmen haben. Möge die Einrichtung nicht nur das Arbeitsrecht fördern, sondern auch das Vertrauen des Volkes zu den Gerichten, den Gesetzen und dem Staatsganzen.

Juristische Rundschau.

Wir stehen den Vorgängen auf dem amerikanischen Kontinente in der Regel ohne tieferes Interesse gegenüber. Daraus können wir uns, z. T. wenigstens, die Einstellung der Amerikaner zu den Vorgängen in Europa und ihre geringe Kenntnis der maßgebenden Verhältnisse erklären. So geht uns im Grunde genommen das Eingreifen der Vereinigten Staaten in die Zwistigkeiten im Staate Nikaragua nichts an. Auch daß jetzt der neue Staatsvertrag der V. St. mit der Republik Panama v. Juli 1926 ratifiziert wurde, scheint nur eine amerikanische Angelegenheit. Hatten sich doch der große und der kleine Bruder im Jahre 1903 durch den Hay-Varilla-Vertrag über die Verwaltung des Panamakanals durch die Vereinigten Staaten geeinigt. Was jetzt verlangt und zugestanden wurde, erklärt man aus den Fortschritten in der modernen Kriegführung. Panama muß jetzt im Kriegsfall das ganze Land zu militärischen Zwecken zur Verfügung stellen. Ein solcher Krieg wäre nur mit einer anderen auf dem nordamerikanischen Kontinente befindlichen Macht möglich. Politisch wäre nur Mexiko interessiert. Nun ist aber die Republik Panama Mitglied des Völkerbundes. Die Union ist es nicht. Panama hat sich dieser gegenüber in weitgehender Weise gebunden. Man kann an der tatsächlichen Selbständigkeit zweifeln. Das kollidiert wieder mit seiner Verpflichtung gegenüber dem Völkerbund. Daß dieser gegenüber den Vereinigten Staaten etwas ausrichten könnte, wird niemand glauben. Diese werden sich nie in der Kontrolle über den Kanal beschränken lassen. Woraus folgte, daß der Völkerbund, wie sich schon mehrfach zeigte, durch die Weltumfassung sich mehr zumute und zutraute, als er leisten kann. Ehe man den ganzen Planeten umfaßt, ist eine Einigung der Kontinente nötig. Auf diesen kann dann erst weitergebaut werden. Denn noch werden die Interessen eines Kontinentes dem der andern vorgehen. Wir müssen zufrieden sein, wenn in Europa sich ein zusammengehöriges, völkerrechtliches oder bundesstaatliches Gebilde wirklich durchsetzt.

Der Entwurf des Gesetzes „über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechtes“ ist nach Annahme durch den

Reichsrat auch dem Reichstage vorgelegt worden. Man kannte seinen wesentlichen Inhalt. Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Gesetz oder Verordnung verkündete Vorschrift des Reichsrechtes „mit der Reichsverfassung vereinbar oder unvereinbar und daher rechtungültig ist“ (§ 1 Abs. 1), entscheidet der Staatsgerichtshof. Der Antrag kann nur von mehr als einem Drittel der Stimmen des Reichstages oder des Reichsrates oder der Reichsregierung gestellt werden. Früher erlassene reichsrechtliche Vorschriften fallen nicht darunter. Dagegen muß der Antragsteller nicht die Ungültigkeit behaupten. Die Regierung kann gerade, um im Reichstage oder in der Literatur oder sonstwo aufgetauchte Zweifel zu beseitigen, den Wunsch der Feststellung der Gültigkeit haben. Demgegenüber sind die Gerichte in der Herbeiführung der Entscheidung nicht auf künftige Gesetze und Verordnungen beschränkt. Sie können alle seit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung erlassenen zum Gegenstande ihrer Nachprüfung machen. Andererseits aber können die Gerichte den Staatsgerichtshof nur dann anrufen, wenn sie zu einer Verneinung der Gültigkeit gelangen. Im Falle der Bejahung bleibt es bei der Entscheidung durch das Gericht selbst. Bei der Durchprüfung im Reichstag wird die Aufmerksamkeit auf die beiden Beschränkungen zu lenken sein. Man wird sich fragen, ob nicht auch die Reichsregierung früher ergangene Gesetze, deren Verfassungsmäßigkeit bestritten wird, zum Gegenstand der Anrufung des Staatsgerichtshofes machen darf. Die Begründung glaubt allerdings, daß für sie nicht „nachträglich den an der Gesetzgebung beteiligten Stellen neue Minderheitsrechte gegeben werden können“. Das ist nicht durchgreifend. Es können in späterer Zeit auch im Reichstage Zweifel an der Rechtsgültigkeit eines Gesetzes entstehen. Es ist besser, sofort diese auszuräumen, als einen Rechtsstreit vor den Gerichten abzuwarten. Bei diesen letzteren erfordert die Erfahrung, jede Entscheidung der Gerichte selbst auszuschalten. Was soll es nützen, wenn das Landgericht die Rechtsgültigkeit bejaht, das Oberlandesgericht dagegen zur Verneinung gelangt? Warum soll man zuerst ein landgerichtliches Urteil und die damit verbundenen Kosten hervorrufen?

Ueber die Berichterstattung der Presse bei Sensationsprozessen ist vielerlei geschrieben worden. Auch das preuß. Innenministerium versucht eine Einwirkung. Man weist namentlich auf den unglücklichen Einfluß der eingehenden Schilderung von Mordprozessen auf die heranwachsende Jugend hin. Die Abbildungen der Herren Mörder und die Erzählung des Vorlebens, die Schilderung der grausigen Tat selbst soll doch vermieden werden. Die Polizei wird daher angewiesen, trotz des Interesses, das die Anklagebehörde an der Mitwirkung des Publikums hat, hier Zurückhaltung zu üben. Die gute deutsche Presse wird dem zweifellos auch folgen. Es kann dabei im Einzelfalle freilich oft schwer unterschieden werden, ob eine Bekanntgabe der Vorgänge eines Verbrechens der Aufklärung dient oder nur zur Befriedigung der Neugier und Sensationslust des Publikums erfolgt. Von Interesse ist, daß das englische Parlament einen Gesetzesvorschlag angenommen hat, wonach in Ehescheidungssachen die Prozeßberichterstattung auf die Wiedergabe der den Gegenstand der Klage bildenden Tatsachen, die Ausführungen der Verteidigung und den Urteilsinhalt beschränkt ist. Bisher

waren die Spalten auch angesehener englischer Zeitungen mit der Wiedergabe der Zeugeneinvernahmen und der Verlesung von Briefschaften angefüllt. Jede Ehescheidung in England war schon dadurch erschwert, daß die intimsten Fragen des Ehelebens nicht nur im Gerichtssaal erörtert, sondern der breitesten Öffentlichkeit preisgegeben wurden. Was das bedeutet, kann man auch in den Schilderungen der englischen Romanliteratur finden. Ich verweise auf das auch in Deutschland bekannte Buch von Galsworthy „The Patrician“. Das anständige Publikum in England wird dem Parlament für sein Eingreifen dankbar sein. Deutschland kennt solche Enthüllungen aus Ehescheidungsprozessen glücklicherweise nicht. Wir wollen hoffen, daß auch bei Strafprozessen ein Einschreiten der Gesetzgebung nicht erforderlich sein wird.

Die längst besprochene Wahlreform scheint greifbare Gestalten anzunehmen. Die Tagespresse bringt bereits Einzelheiten. Die Heraufsetzung des Wahlalters von 20 auf 21 Jahre soll in einem besonderen Gesetze erfolgen. Dies deshalb, weil hierin eine Verfassungsänderung liegt. Ob es gelingen wird, diesen Fehler der Verfassung zu verbessern und für die Wahlfähigkeit die Mündigkeit zu verlangen, ist nicht unzweifelhaft. Hier wie auch sonst bei solchen Fragen entscheidet nicht die Abwägung nach praktischen Gesichtspunkten, sondern nur die parteipolitische Einstellung. Das ist nicht zu vermeiden. Ich fürchte, daß auch bei dem nur der einfachen Mehrheit bedürftigen Wahlgesetz jede Partei ihre Stellung nur von dem Parteiinteresse aus nehmen wird. Man erwägt, welches System für die Aussichten der Partei das günstigere ist. Das gibt man natürlich nie zu. Die Auguren aber wissen sehr wohl, was hinter den von den verschiedenen Richtungen aus gemachten Ausführungen steht. Der geplante Entwurf wird anscheinend eine Reihe von Verbesserungen bringen. Besonders wichtig erscheint, daß die großen Wahlkreise aufgegeben werden. Wieder soll, wie früher, in einem Wahlkreise nur ein Abgeordneter gewählt werden. Damit wird die Verbindung zwischen den Wählern und dem Mann ihres Vertrauens wieder hergestellt. Die Verhältniswahl aber wird bleiben. Sie ist, wie wir uns so schön auszudrücken gelernt haben, in der Verfassung „verankert“. Dieser Anker kann nur durch die Zweidrittelmehrheit der Verfassungsänderung gelichtet werden. Dazu ist offenbar gar keine Aussicht vorhanden. Sonst hätte die Regierung diesen Entwurf gemeinsam mit dem für das Wahlalter ausgearbeitet. Und doch werden wir hier nicht eher zu einem richtigen parlamentarischen System gelangen, ehe nicht wieder durch das Wahlverfahren die Möglichkeit großer Parteien geschaffen wird. Der Proporz ist theoretisch schön und gerecht. In der Praxis aber zeigen die Ergebnisse, daß er zu schweren Schädigungen führen kann. Die Splitterparteien sind vom Uebel. Und die von Fall zu Fall nötig werdenden Verbindungen nicht minder.

Dem Reichstag liegt der Entwurf einer Aenderung des Preßgesetzes vor. Wer nach gesetzlichen Vorschriften nicht oder nur mit besonderer Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift sein. Den Anstoß bot das Ueberhandnehmen der Fälle, in denen Redakteure, die für den Inhalt ihrer Zeitung die Verantwortung tragen, wegen Preßvergehen nicht verfolgt werden

konnten, da sie zugleich Abgeordnete waren. Namentlich bei Beleidigungen durch die Presse machte sich dies besonders fühlbar. Wenn nach Monaten das Strafverfahren möglich war, kam die Sühne zu spät. Die deutsche Regierung folgt in ihrem Entwürfe dem Beispiele Oesterreichs. Dort ist schon seit dem Bundesgesetze v. 27. April 1922 die Bestellung eines Mitgliedes des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages für die Dauer der Immunität als verantwortlicher Redakteur unzulässig. Der deutsche Entwurf geht einen Schritt weiter. Er zieht durch seine Fassung auch die Exterritorialen herein. Sie können überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt werden. An welche ausländische Vertretung in Deutschland mag der Reichsminister des Innern bei dieser Anordnung wohl gedacht haben? Bisher war es nicht üblich, daß Mitglieder von Gesandtschaften als Redakteure deutscher Zeitungen zeichneten. Die Durchführung des Verbotes richtet sich gegen den Verleger. Er hat einen nicht zulässigen Redakteur bestellt. Wie ist es, wenn während der Vertragszeit der Redakteur Abgeordneter wird? Dann muß er zwar nicht die Mitarbeit an der Zeitung aufgeben, wohl aber aufhören, verantwortlich zu zeichnen. Es ist zivilrechtlich nicht sicher, daß der Verleger dies erzwingen kann. Das richtet sich nach dem Vertrage. Eine Klarstellung im Gesetz wäre wünschenswert.

Das Gesetz über die Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen ist noch einmal verlängert worden. Besondere Freude hatte anscheinend niemand daran. Die Belastung der Länder wurde wieder als Motiv angegeben. Der Vertreter des preußischen Justizministeriums hatte im Reichstagsausschuß die Belastung durch die Vergütung für Armensachen auf 2—4 Millionen M. geschätzt. Bayern schloß sich diesmal Preußen an. Die bevorstehende Herabsetzung der Gerichtskosten wurde ins Feld geführt. Nach dem 30. Juni 1928 erwartet man eine grundsätzliche Regelung der Armenrechtsgebühren. Bis dahin werde der Finanzausgleich erledigt sein. Dann können auch die Länder übersehen, wie sich ihre Etats gestalten. Man wird sich seitens der Rechtsanwaltschaft auch damit abfinden müssen. Sie hat schon vielerlei zu ertragen gelernt. Man wird mit Ruhe der Zukunft entgegensehen. Die alten Zeiten, in denen die deutsche Rechtsanwaltschaft die Fürsorge für die unbemittelten Teile des Volkes unentgeltlich auf sich nehmen konnte, sind vorüber. Man anerkennt zwar, daß heute die Lage der Anwaltschaft sich mit den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen verändert habe. Trotzdem aber geht die Rücksicht auf die Finanzen der Länder vor. Sie müßten den Betrag für die Armenrechtsfürsorge durch Steuern aufbringen. Darum erscheint es als bequemer Ausweg, diese soziale Last wieder der Anwaltschaft selbst noch aufzubürden. Man sieht sich vergebens nach einem ähnlichen Falle in der deutschen Gesetzgebung um.

Der Rechtsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages hat sich mit der Frage der Sicherungsübereignung und des Registerpfandrechtes beschäftigt. Er lehnt das Registerpfand ab. Er glaubt, einen brauchbaren Weg zur notwendigen Reform der Sicherungsübereignung schon gefunden zu haben, indem er für die Stellung des Sicherungnehmers die Stellung der übrigen dinglich berechtigten Gläubiger, die nicht im Besitze der ihnen haftenden

Sachen sind, vorschlägt. Ein solcher Gläubiger kann der Pfändung einer Sache durch einen Dritten nicht widersprechen. Auch ihm steht nur wie dem durch gesetzliches Pfandrecht ohne Besitz der Sache gesicherten Gläubiger ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung zu. Daneben wird schriftliche Beurkundung der Sicherungsübereignung gefordert. Ich glaube nicht, daß auf diesem Wege das Problem gelöst werden kann. Die Schriftlichkeit der Sicherungsübereignung ist schon längst üblich. Durch die Gleichstellung des Sicherungsnehmers mit dem durch gesetzliches Pfandrecht ohne Besitz der Sache gesicherten Gläubiger trifft man den Hauptübelstand nicht. Der immer stärker werdende Protest gegen die Sicherungsübereignung gilt doch der Heimlichkeit der Sicherung. Es ist für den Kreditgeber, der eine wertvolle Einrichtung seines Schuldners und ein reich ausgestattetes Warenlager kennt, schmerzlich, einem durch Sicherungsübereignung gedeckten Gläubiger weichen zu müssen. Ihm ist es gleichgültig, ob dieser ein die Veräußerung hinderndes Recht oder nur einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung hat. In beiden Fällen verliert er sein Geld durch eine irriige Vorstellung von der Lage seines Schuldners. Die Sicherungsübereignung soll dazu dienen, den in den Händen des Schuldners verbleibenden wertvollen Besitz an beweglichem Vermögen zur Grundlage eines gedeckten Kredites zu machen. Darin liegt ein berechtigter Kern. Das Interesse des Verkehrs verlangt aber, daß nicht durch diese geheime Sicherung eine Täuschung der Kreditgeber entsteht. Dieser Konflikt kann nur dadurch gelöst werden, daß man die zur Sicherheit dienenden Gegenstände zwar im Besitze des Schuldners läßt, die Verwendung derselben zur Sicherheit für den einzelnen Gläubiger aber offenkundig macht. Der Antrag Keinath und Genossen ruht noch immer im Schoße des Reichstages. Es ist zu hoffen, daß die schweren politischen Fragen auch Zeit gewähren, um das rein wirtschaftliche Problem der Sicherungsübereignung zu lösen. Dabei kann der Gedanke des Rechtsausschusses des Reichsverbandes mit hinein gearbeitet werden. Als Lösung des Problems selbst aber kann er nicht dienen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Darmstädter Juristische Gesellschaft. Die fortschreitende Rechtsentwicklung hat eine stets unübersichtlicher werdende Fülle des Stoffs auf allen Gebieten des Rechts zutage gefördert. Niemand kann sich mehr in allen Rechtsmaterien auskennen; die Förderung eines immer mehr ins einzelne gehenden Spezialistentums war die Folge. Darüber droht, das Gefühl für den inneren Zusammenhang der Rechtsordnung verloren zu gehen. Dazu kommt, daß die immer engere Verflechtung sämtlicher Fragen des Rechts mit Problemen der Volks- und Privatwirtschaft, der Finanzwissenschaft auf der sachlichen Seite, mit Fragen der Psychologie und Psychiatrie auf der persönlichen Seite jeden Juristen vor neue Aufgaben stellt.

Juristen aller Berufskreise haben daher, nach dem Vorbilde anderer Vereinigungen, auch in Darmstadt eine Juristische Gesellschaft gegründet, um den Austausch von Erfahrungen auf diesen Gebieten zu fördern. An der Gründung beteiligten sich Richter, Staatsanwälte, Anwälte, Staats- und Kommunalbeamte, Vertreter der Finanz und der Technischen Hochschule.

Der Gesellschaft kann jeder Jurist beitreten. Beitrag wird nur zur Deckung der unerheblichen Unkosten erhoben.

Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören an: die Ministerialräte Dr. Wehner und Dr. Schrod, Finanzgerichtspräsident Kuhl, OLGR. Dr. Mayer, Bürgermeister

Mueller, Prof. Dr. Muß, Staatsanwalt Dr. Volk, AGR. Dr. Langenbach, die Rechtsanwälte Dr. Knoepfel und Dr. Neuschäffer.

Zuschriften erbeten an OLGR. Dr. Mayer, Herdweg 95, oder RA. Dr. Neuschäffer, Rheinstr. 44, Darmstadt.

Ein ungarischer Gesetzentwurf über das Registerpfandrecht. Der ungarische Justizminister hat der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über das Registerpfandrecht unterbreitet. Im Sinne dieser Vorlage kann man durch ein Rechtsgeschäft das Pfandrecht auf eine bewegliche Sache auch in der Weise erwerben, daß das Pfandobjekt im Besitze des Verpfänders bleibt und der Pfandgläubiger sein Befriedigungsrecht durch die Eintragung des Pfandrechtes in ein öffentliches Register, sowie durch die im Gesetze festgestellte Beschränkung des Dispositionsrechtes des Verpfänders sichert. Gegenstand des Registerpfandrechtes können sein: in der Land- und Forstwirtschaft nur die landwirtschaftliche Ausrüstung, die einjährige Produktenmenge der schwebenden Ernte in der Landwirtschaft, sowie die ein- oder mehrjährige Produktenmenge der schwebenden Ernte in der Forstwirtschaft, eine bestimmte Menge fertiger Produkte, eine bestimmte Menge des Viehbestandes; im Bergbau die Ausrüstung des ohne Bergbaudonation zu führenden Montanbetriebes, ferner der bestimmte Vorrat des Bergwerksbetriebes immer; in der Industrie die Ausrüstung des Betriebes, der Vorrat an zur Verarbeitung bestimmten Rohstoffen oder Halbfabrikaten, der abgesonderte Lagervorrat der industriellen Erzeugnisse; im Handel die Ausrüstung des Handelsgeschäftslokales und der abgesonderte Warenvorrat der kommerziellen Waren; endlich die Ausrüstung der Badeunternehmen oder den Charakter eines öffentlichen Krankenhauses nicht besitzenden Privatheilstätten, ferner die Ausrüstung von Theatern, Kinos und ähnlichen Unternehmungen. Das Registerpfandrecht kann nur auf eine Sache begründet werden, die Eigentum des Verpfänders bildet oder durch Lostrennung von der Eigenschaft in sein Eigentum gelangt. Auf ein von der Exekution befreites Objekt kann das Registerpfandrecht nicht begründet werden. Gegenstand des Registerpfandrechtes kann das Objekt nur als Ganzes sein. Auf einen Teil des gemeinsamen Eigentum bildendes Objektes kann das Registerpfandrecht nicht begründet werden. Der Entwurf verfügt über die Erwerbung und das Erlöschen des Registerpfandrechtes, sowie über die durch das Registerpfandrecht gesicherte Forderung, den sachlichen Umfang des Registerpfandrechtes, die Sicherheit der Deckung, das Befriedigungsrecht der Gläubiger und das Register. Der Gläubiger wird durch strenge Strafsanktionen gegen Mißbräuche geschützt. Den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes wird im Einvernehmen mit den interessierten Ministerien der Justizminister festsetzen, der auch mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut ist.

Königl. Ungarisches Konsulat, Dresden.

Der Preußische Richter-Verein, Bezirksverband Groß-Berlin, setzt die Vortragsreihe für Richter und Staatsanwälte des Kammergerichtsbezirks unter Leitung von Geh. JR., KGR. a. D. Hauchecorne fort. Es werden u. a. sprechen: am 20. Jan. in der Textilfachschule, Warschauer Platz 6/8: Oberstudiendirektor Dr. Flemming über: Die Webetechnik; im Oberverwaltungsgericht: am 25. Jan. der Präs. der Preuß. Staatsbank Dr. Schröder: Die Organisation der Preuß. Staatsbank und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft; am 2. Febr. Organisator Breiter: Die Notwendigkeit und Möglichkeit der Vereinfachung der Organisation in wirtschaftlichen und behördlichen Betrieben; am 8. Febr. Prof. Dr. med. Scheffer: Die Anwendung des Mikroskopes usw. bei der Tatbestandsfeststellung in Zivil- und Strafsachen; am 17. Febr. Geh. RegRat, Prof. Dr.-Ing. de Thierry: Der Kanalbau und seine Bedeutung für die Volkswirtschaft, mit Lichtbildern; am 25. Febr. Präs. des Reichskohlenrats, Berghauptmann Bennhold: Die deutsche Kohlenwirtschaft, ihre Bedeutung für die deutsche Wirtschaft und Industrie und ihr Verhältnis zur Weltkohlenwirtschaft. Am 11. Febr. findet eine Besichtigung der Zigarettenfabrik Garbaty-Rosenthal in Pankow statt.

Neue Gesetzentwürfe in der Tschechoslowakei.

I. In der Tschechoslowakei steht ein Antrag, der die Einführung des Haager Weltwechselrechtsentwurfs vom Jahre 1910 in der Tschechoslowakischen Republik zum Gegenstand hat, zur Beratung. Die Einführung soll die Unifikation zweier im Staate bestehender Wechselrechte, denen das deutsche bzw. ungarische System zugrundeliegt, bezwecken. Die Anregung hierzu ging von den Banken aus. In den Kreisen der Wirtschaft ist man gegen den Entwurf, weil man das Zustandekommen eines Weltwechselrechtes abwarten will; aber der Regierung liegt daran, zunächst im Lande einheitliches Recht zu schaffen. In Prag und Preßburg fanden deshalb Besprechungen statt. Man ist der Ansicht, daß es zur Rezeption des weltwechselrechtlichen Entwurfes kommen wird.

II. Auch das Umsatzsteuergesetz, das Ende d. J. abläuft, gedenkt man zu reformieren. Die Wirtschaftskreise erstreben eine Herabsetzung des Steuersatzes auf etwa 1%. Von mancher Seite wird auch eine Pauschalierung der Steuer, wie sie sich in Oesterreich bewährt hat, vorgeschlagen. Im übrigen tritt die Handelskammer für eine vollständige Befreiung der Handelsagenten von der Umsatzsteuer ein sowie für eine Klarstellung, wonach Exportlieferungen der Umsatzsteuer nicht unterworfen sind.

III. Endlich hat die tschechoslowakische Regierung einen Gesetzentwurf über den „Dienstvertrag der Journalisten“ eingebracht.

Die Redakteure unterstanden bisher dem allgemeinen Angestelltenrecht. Durch den Entwurf wird den besonderen Bedürfnissen dieses Standes Rechnung getragen.

Für den Vertrag zwischen Verleger und Redakteur ist ein Vertragsschema in Aussicht genommen, das als Minimum der Vergünstigungen gilt, die der Verleger dem Redakteur bei Abschluß des Einzelvertrags zu gewähren hat. Der Entwurf bietet den Redakteuren große Privilegien, u. a. das Recht, dem Verleger jederzeit fristlos zu kündigen, während dem Verleger ein entsprechendes Recht nicht zusteht; ferner das Recht auf Vorauszahlung des Gehalts.

Für den Fall, daß eine Zeitung ihre politische Richtung oder ihre sachliche Einstellung zu grundsätzlichen Zeitfragen wechselt, ist für den Redakteur ein weitgehendes Schutzrecht vorgesehen.

Der Entwurf wird wegen dieser weitgehenden Rechte von den Zeitungsverlegern bekämpft.

Die in der Tschechoslowakei weiter vorgesehene Altersversorgung für Journalisten sowie die beabsichtigte Errichtung einer Journalistenkammer hat noch nicht Gesetzesgestalt angenommen.

Dr. Ludwig Oppenheimer, Berlin.

Das Institut für Wirtschaftsrecht an der Univ. Jena hatte einen Preis von 1000 M. ausgeschrieben über das Thema: „Die Entwicklung der Aufwertungsfrage in Deutschland nach dem Weltkriege“ (S. 1106, 1925 d. Bl.). Die Preisaufgabe hat nicht zur Verleihung eines Preises geführt.

Ein Verzeichnis der Polizei- und Sicherheitsbehörden des Deutschen Reiches, die nach §§ 161, 189 der StrPO. zur Erledigung von Aufträgen und Ersuchen der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter verpflichtet sind, ist vom Ersten Staatsanwalt Dr. Bammesberger, Heidelberg, herausgegeben und durch Ludwig Schmidt, Heidelberg, Kaiserstr. 54, zu 4 M. zu beziehen. Das Verzeichnis bezweckt die Beseitigung der im amtlichen Verkehr zutage getretenen Unsicherheit hinsichtlich der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Behörden. Es ist alphabetisch nach den Ländern geordnet.

Personallen. In Hessen ist nun auf Grund des Altersgrenzengesetzes auch der Chefpräsident des OLG. Darmstadt Dr. Lang in den Ruhestand getreten. Wie sehr der scheidende Präsident sich allgemeiner Beliebtheit zu erfreuen hatte, geht aus den Kundgebungen der Richter, der hessischen Anwaltskammer und des Darmstädter Anwaltvereins hervor. Mit warmem Ausdruck des Dankes wurde Dr. Lang verabschiedet, der durch seine

glänzenden Eigenschaften als vorbildlicher Vertreter des Richterstandes mit scharfem Verstande, durch unermüden Fleiß und durch außerordentliche Gründlichkeit es verstanden hat, seines Amtes zu walten. — Geh. Rat, Prof. Dr. Niemeyer, Kiel, einer der bedeutendsten Völkerrechtslehrer und Gelehrten unserer Zeit, wird am 5. Febr. 70 Jahre alt. Niemeyer hat sich bleibende Verdienste um die Entwicklung des Völkerrechts erworben. Er ist Präsident der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Vizepräsident der International Law Association, Ehrenpräsident des Deutschen Vereins für internationales Recht, Mitglied des Institut de droit international in Brüssel, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften in Bologna, Herausgeber der Zeitschrift für internationales Recht, des Jahrbuches für Völkerrecht und Direktor des Instituts für Internationales Recht an der Univ. Kiel. Der Gelehrte hat schon lange vor dem Kriege dem Völkerrecht die geeigneten Wege gezeigt. Er war während des Krieges und in der Nachkriegszeit Vorkämpfer für ein richtiges Völkerrecht in deutsch-wissenschaftlichem Sinne. Sein Name wird untrennbar verbunden bleiben mit den Bestrebungen zur Schaffung eines wirklichen Völkerrechts der Welt. Möge ihm Kraft und Gesundheit bleiben, in der ihm eigenen unermüden Tätigkeit erfolgreich weiterzuwirken und das Ansehen Deutschlands auf seinem Spezialgebiete in allen Ländern zu befestigen! Auch unserer DJZ. war er stets ein hochgeschätzter Freund und Mitarbeiter. — Senatspräs. a. D. beim Reichsgericht Dr. h. c. Könige, der sich nach seinem Ausscheiden aus dem Reichsdienste nach Hinterzarten (Baden) zurückgezogen hat, wird am 13. Febr. 75 Jahre alt. Könige ist wissenschaftlich in erster Linie durch seine Mitwirkung am Staubischen Kommentar zum HGB. bekanntgeworden. Außerdem hat er Kommentare zum Gesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen und zum Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen veröffentlicht und in den „Handelsgesetzen des Erdballes“ das deutsche Privatversicherungsrecht behandelt. Er ist Mitherausgeber der Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht und ebenfalls ein sehr geschätzter Mitarbeiter unserer DJZ. — Zu ordentl. Honorarprofessoren an der Univ. Leipzig wurden ernannt: Reichsgerichtspräsident Dr. Simons für Völkerrecht und Oberreichsanwalt a. D. Dr. Ebermayer für Strafrecht.

Sprechsaal.

Der einmalige Fernsprechbeitrag und seine Aufwertung. Zu einer von dem Reichspostminister an die Presse gerichteten Kundgebung sei hier Stellung genommen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann ich mich auf meinen Aufsatz in der Leipz. Zeitschr. 1925 S. 749 beziehen. Schon damals lagen einige Entscheidungen vor. Inzwischen sind weitere ergangen, darunter auch solche, die den AufwAnspruch bejaht haben. In der Mehrzahl der Fälle wurde bisher der Anspruch abgelehnt. Die Gedankengänge, mit denen die Abweisung begründet wird, sind recht verschieden.

Sicher scheint mir zunächst so viel, daß der Rückforderungsanspruch nicht dadurch beschränkt, seine Aufwertung nicht dadurch ausgeschlossen ist, daß durch das Gesetz v. 5. April 1923 bestimmt wurde, die Rückzahlung solle nach Maßgabe der hierfür durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zurückgezahlt werden. Schon damals war ein Betrag von 1000 M., wenn man der amtlichen Umrechnungstabelle folgt, gerade noch 20 Reichspfennige wert, oder nach den Reichsteuerzahlen 30 Pf. Ein Gesetzgeber, der bestehende Rechte zu beschneiden gedachte, hätte sich wohl nicht den Scherz gemacht, einen Wert von 20 oder 30 Pf. als Rest von ursprünglich 1000 M. bestehen zu lassen, sondern herzhaft den Anspruch gestrichen. Das hätte ihm niemand verdacht, wenn es schon einmal bloß noch 20 Pf. bleiben sollten¹⁾.

Wenn sonach hier keine Änderung des bestehenden Rechtsanspruchs gewollt war, so ist die Frage nach wie vor die: Ob nach der Natur des Anspruchs, wie sie von Anfang an bestand, ein AufwAnspruch angenommen werden muß?

¹⁾ Vgl. hierzu auch Nr. 223 meiner „250 Aufwertungsfälle vom Reichsgericht“.

Das RG. hat die AufwGrundsätze in zahlreichen Entsch. auf Ansprüche gegen das Reich, die Länder, die Gemeinden angewandt, und nicht nur aus Rechtsverhältnissen des privaten, sondern auch des öffentlichen Rechts. Der in solchen Fällen immer geltend gemachte Einwand, daß z. B. das Reich keiner AufwPflcht unterliege, ist ausdrücklich abgelehnt worden. Auch im besonderen der Hinweis darauf, daß aus dem Grundgedanken des Anleiheablösungsgesetzes die Verneinung einer AufwPflcht der Körperschaften des öffentlichen Rechts folge, fand keinen Beifall¹⁾.

In der Kundgebung des Reichspostministers wird der Gesichtspunkt in den Vordergrund gerückt, daß der Fernsprechbeitrag „eine Art Zwangsanleihe“ gebildet habe. Bei der eigentümlichen Stellung, die die Reichspost einnimmt, bestehen ohne Zweifel Anklänge dieser Art, und es mag zutreffen, wenn in gewissen rechtlichen Beziehungen der Fernsprechbeitrag als eine „Zwangsanleihe“ behandelt wird. Aber selbst angenommen, der Beitrag wäre zweifelsfrei als eine Anleihe anzusehen, so ergäbe sich doch daraus noch nichts für den Standpunkt der Reichspost, da das Anleiheablösungsgesetz ausschließlich bestimmt, was als eine unter das Gesetz fallende Anleihe zu gelten hat. Hierzu gehört der von der Reichspost eingehobene Fernsprechbeitrag eben nicht. Ausdehnend ausgelegt darf aber ein Gesetz nicht werden, das, wie das Anleiheablösungsgesetz, Rechtsansprüche fast vollständig streicht, die ohne das Gesetz — in einer gewissen durch die Besonderheit der Sachlage gegebenen Höhe — zu Recht bestünden. Das LG. Hamburg hat im Ur. v. 16. Nov. 1926 ausgesprochen: eine öffentliche Anleihe des Reichs oder eine Zwangsanleihe liege nicht vor. Das Gericht kam dann allerdings auf dem Weg eines anderen Gedankenganges zur Abweisung der gegen die Reichspost erhobenen Klage. Es führt nämlich aus: Es liege auch kein privatrechtliches Darlehen vor, sondern ein aus privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Bestandteilen zusammengesetztes Gebilde, und nach der Eigenart des Verwendungszweckes müßten die Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes entsprechend angewandt werden. Jedenfalls aber führe die Anwendung der Grundsätze der Billigkeit hier nicht dazu, den Klägern einen Betrag zuzubilligen.

M. E. kommt es nur auf diesen letzten Gesichtspunkt an. Er wird denn auch in der Kundgebung der Reichspost betont. Hier wird darauf hingewiesen, daß den Fernsprechteilnehmern durch Verbesserung und Ausbau des Fernsprechnetzes alsbald ein Vorteil erwachsen sei und daß die Fernsprechgebühren damals so niedrig gewesen seien. Ich glaube nicht, daß man dies mit Erfolg geltend machen kann. Die Teilnehmer haben die Mittel zur Verbesserung des Fernsprechwesens gegeben, und das kam und kommt fortlaufend allen Teilnehmern zugute, also auch der großen Zahl derer, die erst seitdem angeschlossen worden sind. Folgte man dem Gedankengang der Reichspost oder des Hamburger Urteils, so würden Fernsprechteilnehmer, die nach Entrichtung des Beitrags nur noch 1 oder 3 Jahre lang Teilnehmer waren, für diese kurze Zeit ein genau so hohes Opfer zu bringen gehabt haben, wie Teilnehmer, die noch 20 oder 50 Jahre lang die fortwirkenden Vorteile des Ausbaues genießen können. Im übrigen war bei der Auferlegung der Beitragspflicht offensichtlich nicht gewollt, daß die Teilnehmer irgendein weiteres Opfer bringen sollten als eben das, in einer Zeit der Geldknappheit überhaupt das Geld leihweise zur Verfügung zu stellen und dies gegen eine nur mäßige Verzinsung zu tun. Gewollt hat das Gesetz, daß die Teilnehmer den unter sanftem Druck hingebenen Betrag wieder zurückerhalten sollten. Das eben ist es, was die Reichspost jetzt verweigert — nicht anders als in den vielen gerichtlich entschiedenen Fällen, wo die zur Vertretung des Fiskus oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Einrichtungen berufenen Vertreter jedesmal die Aufwertung abzulehnen suchten. Auch die Billigkeit spricht nicht gegen den AufwAnspruch. Die Allgemeinheit genießt die Vorteile einer Erhaltung der Anlage derart, daß sie einen seitdem weitergeführten Ausbau erleichterte. Man kann also nicht sagen, es verstieße gegen Treu und Glauben, daß die früheren Teilnehmer jetzt überhaupt eine Aufwertung

¹⁾ Vgl. Nr. 142, 161, 220, 222, 223, 267 a. a. O.

des Beitrags forderten. Waren die Fernsprechgebühren zeitweise zu niedrig gehalten, so liegt das nur auf demselben Boden, wie die während langer Zeit viel zu niedrigen Eisenbahnfahrpreise oder Postportogebühren. Ein Aufw-Anspruch läßt sich damit nicht nachträglich ablehnen.

Was die Billigkeit fordert, läßt sich meist nicht in scharfer Weise fassen. Es ist schließlich ein inneres Gefühl, das einem sagt, ob man es für recht findet, daß die der Allgemeinheit dienende Einrichtung in ihrem heutigen Bestand zu einem guten Teil mit dem Gelde einer Gruppe von Staatsbürgern geschaffen worden ist, dessen Rückgabe ihnen jetzt gegen das gegebene Versprechen vorenthalten werden soll, und ob man als Richter eine Entsch. in diesem Sinne über sich bringt, ohne daß doch ein Gesetz dazu zwingt.

Reichsgerichtsrat Zeiler, Leipzig.

Lücken in Ausführungsverordnungen und ihre Wirkung, insbes. bez. des Lichtspielgesetzes.

Nach § 1 LichtspielGes. v. 12. Mai 1926 bedarf jeder Film, der öffentlich vorgeführt oder zu diesem Zweck in den Verkehr gebracht werden soll, der vorher auf Antrag durch eine der Filmprüfungsstellen in Berlin oder München zu erteilenden Zulassung, über die dem Antragsteller nach § 14 eine „Zulassungskarte“ auszustellen ist. Die rechtliche Bedeutung der Zulassungskarte besteht nicht darin, daß ohne sie die Vorführung usw. aus § 18 strafbar wäre, sie ist nur ein Beweismittel dafür, daß von der Filmprüfungsstelle die Zulassung (Genehmigung) ausgesprochen worden ist. Antragsteller kann — wenigstens in inländischen Bildstreifen — nur der Hersteller sein (AusfVO. v. 16. Juni 1920 zu B 6), von dem der Film über den Filmverleiher zu dem Unternehmer der Vorführung (Kino) geht. Daß in diesem gewerblichen Verkehr die Zulassungskarte — namentlich im Hinblick auf ihren Inhalt betr. Umfang der Zulassung (Untertitel, verbotene Teile, Reklame usw.) erhebliche Bedeutung hat, liegt auf der Hand. Das gleiche gilt im Verhältnis zu den Polizeibehörden, denen zwar nicht reichsrechtlich, wohl aber landesrechtlich die Befugnis eingeräumt ist, durch PolizeiVO. den Lichtspieltheatern die rechtzeitige Vorlegung der Zulassungskarte zur Prüfung als Pflicht aufzuerlegen (vgl. AusfAnw. des preuß. Staatsminist. v. 1. März 1923 [MinBl. f. d. i. Verw. S. 224] zu III 1a). Es erhebt sich deshalb die Frage, ob den Zulassungskarten der — gegenüber bloßen beweiserheblichen Privaturkunden — erhöhte strafrechtliche Schutz öffentlicher Urkunden zukommt (vgl. §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 1 einer-, § 268 Abs. 1 Nr. 2, 271, 348 Abs. 1 StrGB. anderseits). Im Schrifttum wird die Frage durchweg bejaht, aber — ebenso durchweg — ohne nähere Begründung¹⁾. Ob das zutrifft, ist zweifelhaft. Öffentlich ist eine Urkunde i. S. des StrGB. gemäß §§ 415, 418 Abs. 1 ZPO. nur unter der dreifachen Voraussetzung, daß sie 1. von einer öffentlichen Behörde, 2. innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse, 3. in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist. Die ersten beiden Erfordernisse sind bedenkenfrei erfüllt, wenn die Filmprüfungsstelle nach § 14 verfährt. Zweifel ergeben sich aber bez. des unerläßlichen dritten Erfordernisses der Ausstellung „in der vorgeschriebenen Form“. In dieser Richtung fällt in das Gewicht, daß das Gesetz keinerlei Formvorschriften enthält und ebensowenig die AusfVO. Auch sonst ist weder im Reichsministerialblatt noch an anderer Stelle amtlich irgendeine einschlagende Anordnung öffentlich bekanntgegeben worden, obwohl die Allgemeinheit sicher ein großes Interesse daran hat, insbes. die Strafgerichte, wenn sie gezwungen sind, zu der hier angeregten Frage Stellung zu nehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine bloß „übliche“ Form nicht in Betracht kommt, vielmehr nur eine solche, die sich auf eine ausdrückliche Vorschrift einer maßgebenden, staatlichen Stelle stützt (RG. i. StrS. Bd. 46 S. 290 [293]). Man wird anerkennen dürfen, daß der Reichsminister d. I., dem die Filmprüfungsstellen als Behörden unterstellt sind (VO. v. 20. Juli 1926 zu II C 7), die Befugnis hat, entsprechende Formvorschriften zu verordnen und eine solche VO. die hier in Betracht kommende Wirkung

¹⁾ Vgl. die Erl. von Hellwig, S. 165 zu 2; Goldbaum, S. 64 zu 4; Görres, S. 57 zu 4; Seeger, S. 98 zu 4.

— unter der Autorität des öffentlichen Glaubens ein für und gegen jeden Dritten vollbeweisendes Schriftstück herzustellen (RG. i. StrS. Bd. 42 S. 161) — hat, wenn dabei der Verkehr nach außen ins Auge gefaßt ist. Aber, da keine einschlagende amtliche Veröffentlichung vorliegt, müssen sich in letzterer Richtung Bedenken erheben, weil damit gerechnet werden müßte, daß nur Rücksichten auf die inneren Dienstverhältnisse entscheidend waren für die Best. der nur aus nichtamtlichen Quellen¹⁾ zu entnehmenden Geschäftsanweisung des RMin. d. I. für die Filmprüfstellen. Wenn dort unter der Überschrift „III. Zulassungskarten“ neben Anordnungen über Inhalt der Karten, ihre Farbe und Herstellungskosten bestimmt wird: „Sie (d. h. die Karten) sind im Druck nach beiliegenden Muster herzustellen. Jede Zulassungskarte ist mit der entsprechenden Nummer des Filmbuches zu versehen“, so könnte allenfalls das „Versehen mit der Nummer des Filmbuches“, dessen Führung unter I zu 2 b angeordnet ist, als Formvorschrift herangezogen werden, vorausgesetzt, daß das weder bei Seeger noch bei Hellwig mitgeteilte Muster weitere Bestimmungen darüber enthält, wie die ausstellende Behörde erkennbar zu machen, die Unterschrift des Vertreters der Behörde herzustellen ist, ob eigenhändig oder durch Stempel usw., welche Vermerke sich etwa sonst noch nach dem Willen des Urhebers der Geschäftsanweisung auf der Zulassungskarte befinden müssen, um deren Eigenschaft als öffentliche Urkunde zu begründen. Selbstverständlich kommen Zusätze und Vermerke, die zwar üblicherweise gemacht werden, aber nicht in der Geschäftsanweisung (einschl. des Musters) ihre Grundlage finden, rechtlich nicht in Betracht.

Nach alledem läßt sich eine abschließende Antwort auf die Frage z. Zt. nicht geben. Das wäre vielleicht möglich, wenn das Muster der Zulassungskarte amtlich bekanntgegeben würde. Ob dann die Antwort bejahend lauten würde, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls dürften diese Darlegungen nachweisen, wie unentbehrlich amtliche und vollständige Veröffentlichungen für den zur Anwendung der Strafgesetze berufenen Richter sind, andererseits, daß die Verordnungen der maßgebenden Dienststelle, wenn sie die Schaffung öffentlicher Urkunden bezwecken, die hierfür nach der Rechtslehre und Rechtsprechung entscheidenden Gesichtspunkte durch bestimmte und jeden Zweifel ausschließende Formvorschriften berücksichtigen müssen. Bez. der „Zulassungskarte“ trifft dies bisher nicht zu.

Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

Die Ausübung der Heilkunde besteht in einer Tätigkeit, die auf Verhütung und Heilung von Krankheiten oder auf Vornahme von Entbindungen gerichtet ist. Die gewerbsmäßige Ausübung dieser Tätigkeit würde nach der GewO. zu beurteilen sein, wenn diese nicht in § 6 die Vorschrift träge, daß sie auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Die Bestimmungen des Gesetzes, die sich nicht ausdrücklich auf die Ausübung der Heilkunde beziehen, gelten für sie also nicht ohne weiteres. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß § 6 nur von der Ausübung der Heilkunde spricht, so daß die Zulassung zu dem Gewerbebetriebe von der Bestimmung unberührt bliebe. Wäre dies der Fall, so hätte die Ausübung der Heilkunde im § 6 überhaupt nicht erwähnt zu werden brauchen, da die Ausübung jedes Gewerbes unabhängig von der durch die GewO. gewährten Gewerbefreiheit den allgemeinen polizeilichen, inbes. auch den gesundheitspolizeilichen Vorschriften unterliegt.

Mit dieser Rechtslage erscheint es unvereinbar, wenn das preuß. OVG. an der Auffassung festhält, daß sich der im § 1 GewO. allgemein aufgestellte Grundsatz der Gewerbefreiheit auch auf die Heilkunde erstreckt und ihre Ausübung, d. h. ihr Betrieb, von keiner anderen Bedingung abhängig gemacht werden darf, als von den in der GewO. vorgeschriebenen²⁾. Wenn gleichwohl die Heilkunde frei ausgeübt werden darf, so liegt das daran, daß keine gesetz-

liche Bestimmung besteht, die sie verbietet, was aber nicht ausschließt, daß eine solche nicht jederzeit auch im Wege der Landesgesetzgebung getroffen werden kann, solange und soweit die Reichsgesetzgebung sich der Materie nicht bemächtigt. Wenn demnach in der GewO. für die Hebammen ein Prüfungszeugnis vorgeschrieben ist, so kann das Landesgesetz sie freilich davon nicht entbinden, wohl aber kann es noch weitere Bedingungen aufstellen, von deren Erfüllung es die Ausübung des Gewerbebetriebs abhängig macht. Demnach wird man, im Gegensatz zum OVG., auch die Vorschrift im preuß. Hebammenges. v. 22. Juli 1922 anerkennen müssen, die die Ausübung der Berufstätigkeit von einer Niederlassungsgenehmigung abhängig macht. Ebenso wird das Landesrecht, und nicht bloß die Gesetzgebung, auch die Bedingungen aufstellen können, unter denen die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen gestattet oder verboten wird.

Ist auch anzuerkennen, daß es Absicht der GewO. war, als Korrelat gegen die Beseitigung des Zwanges zur Gewährung ärztlicher Hilfe von einem Verbote der Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Approbation abzusehen, so hat sie doch diesen Gedanken nicht ausgesprochen, so daß sie nicht im Wege steht, wenn die Landesgesetzgebung gegen die Auswüchse des Kurpfuschertums die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen wünscht. Da aber die konstante Rechtsprechung des OVG. doch als ein sehr beachtliches Hindernis für ein derartiges landesrechtliches Eingreifen empfunden werden muß, so dürfte es sich empfehlen, daß die Reichsgesetzgebung sich der Angelegenheit bemächtigt und in der GewO. Vorschriften trifft, um die Allgemeinheit vor Schäden zu bewahren, die ihr durch ein skrupelloses Kurpfuschertum drohen, ohne daß dadurch die Heilbehandlung durch nichtapprobierte Personen ausgeschlossen würde. Es muß bei einer gesetzlichen Regelung dem Bewußtsein weiter Volkskreise, auch in den gebildeten Ständen, Rechnung getragen werden, daß es außer der ärztlichen Kunst auf Erfahrung oder auf besonderer Erkenntnis beruhende Methoden gibt, die Heilung im allgemeinen oder für gewisse Leiden ermöglichen, und daß den Patienten, die zu letzteren größeres Vertrauen haben, ohne Rücksicht darauf, ob es sachlich gerechtfertigt ist, die Möglichkeit gelassen werden muß, solche Heilkundigen zu Rate zu ziehen. Deshalb hat die Gesetzgebung mit Recht davon abgesehen, ein allgemeines Kurpfuscherverbot zu erlassen. Dagegen hat sie Vorsorge zu treffen, daß nicht solche Personen, bez. deren die Befürchtung gerechtfertigt ist, daß sie durch ihre gewerbliche Tätigkeit die Allgemeinheit, wie etwa bei Behandlung ansteckender Krankheiten, oder auch den einzelnen gefährden, das Gewerbe betreiben und es trotz des Nachweises ihrer Unzuverlässigkeit ungestört fortsetzen können. Es ist auffallend, daß der Gesetzgeber den approbierten Arzt schärfer anfaßt als den Kurpfuscher, indem er die Zurücknahme der Approbation für die Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte zuläßt, während sich für letzteren keine Rechtsfolgen daraus ergeben. Freilich ist anzuerkennen, daß auch der Arzt seine ärztliche Tätigkeit während dieser Zeit ebenso wie jeder andere die Heilkunde ausübende Gewerbetreibende fortsetzen darf, wenn er sich nur nicht als Arzt oder mit einem ähnlichen Titel bezeichnet.

Das Nächstliegende wäre, wenn die Ausübung jeglicher Heilkunde von einer Genehmigung abhängig gemacht würde, wie sie in der Approbation des Arztes implicite enthalten ist. Die darin liegenden Gefahren und dagegen sprechenden Gründe liegen auf der Hand. Würde die Genehmigung davon abhängig gemacht, daß der Nachsuchende einen gewissen Befähigungsnachweis erbringt, so würde der Staat damit, wenigstens in den Augen des Publikums, eine Art von Verantwortung für sein Können und seine Leistungen übernehmen. Wäre sie aber jedem unbescholtenen Menschen zu erteilen, so würde sich die Frage erheben, wo die Grenze der Unbescholtenheit zu ziehen ist, und die Befürchtung begründet sein, daß derjenige, dem eine solche Konzession erteilt ist, Mittel finden wird, um in den Kreisen des Durchschnittspublikums sich den Anschein zu geben, daß er ein staatlich konzessionierter Heilkundiger sei, dessen Zuverlässigkeit und Ver-

¹⁾ Seeger a. a. O. S. 144; Hellwig a. a. O. S. 190.

²⁾ Vgl. Lindenau in D. Med. Wochschr. Jg. 52. S. 1224.

trauenswürdigkeit von der Staatsbehörde geprüft und gewährleistet erscheine.

Etwas anderes wäre es, wenn die Anzeigepflicht, wie sie in § 14 Abs. 1 GewO. vorgesehen ist, auch für die Ausübung der Heilkunde vorgeschrieben würde, damit die zuständige Behörde eine Uebersicht über die in Frage kommenden Personen und die Möglichkeit erhält, ihren Betrieb einer Kontrolle zu unterwerfen. Um diese wirksamer zu gestalten, würde es sich empfehlen, eine weitere Anmeldepflicht, etwa wie sie im § 14 Abs. 2 angeordnet ist, auszusprechen, die der Medizinbehörde gegenüber zu erfüllen wäre. Eine solche Anmeldung wurde schon auf Anordnung des preuß. Kultusministers v. 28. Mai 1902 durch die Landespolizei vorgeschrieben. Die dadurch erzielte kreisärztliche Kontrolle kann sich aber nur als wirksam erweisen, wenn ernste Beanstandungen nicht nur zum strafrechtlichen Einschreiten, sondern zu der Möglichkeit führen, dem gewissenlosen Kurpfuscher den Gewerbebetrieb zu untersagen.

Hierbei wird zu unterscheiden sein zwischen Verbrechen und Vergehen, die in der Behandlung selbst liegen, z. B. wenn in betrügerischer Absicht Täuschung hervorgerufen wird, und solchen Vergehungen, die aus Anlaß der Behandlung begangen werden, z. B. Vollziehung des Beischlafs mit einer willenslosen Kranken. In letzterem Falle liegt kein Anlaß vor, den Arzt anders als den Kurpfuscher zu behandeln. Wer sich in seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit als so gemeingefährlich erweist, vor dem muß die Allgemeinheit bewahrt werden, und es muß die Möglichkeit bestehen, ihm die weitere Ausübung der Heilkunde als Arzt oder Kurpfuscher zu verbieten. Im übrigen aber dürfte gegen den Arzt, der schwere und ungewöhnliche Kunstfehler begeht oder sich sonstige grobe Pflichtverletzungen zuschulden kommen läßt, der § 53 GewO. ausreichen. Eine Ergänzung erscheint angebracht nach der Richtung, daß eine Ausübung der Heilkunde dem als geisteskrank erkannten Arzt verboten werden darf bezw. daß ihm die Approbation für die Dauer seiner geistigen Erkrankung entzogen werden kann. Dagegen wird gegen den Nichtarzt eine Ergänzung des § 35 GewO. nach der Richtung unvermeidlich sein, daß, ebenso wie im Abs. 3 die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten untersagt werden darf, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun, unter der gleichen Voraussetzung jenem die weitere Ausübung der Heilkunde zu verbieten ist. Die Vergleichbarkeit der Verhältnisse sollte überhaupt zu einer gleichartigen Regelung führen. Wie der Rechtsanwalt in § 6 grundsätzlich den Bestimmungen der GewO. entzogen ist, so sollte sie sich auch auf den Arzt in keiner Beziehung erstrecken. Die Vorschriften über Approbation usw. sollten einer besonderen Arztordnung vorbehalten bleiben. Dann wird es sich von selbst ergeben, daß der Kurpfuscher der gleichen gesetzlichen Behandlung unterzogen wird wie der Winkeladvokat, wobei es im übrigen der gerichtlichen und insbes. der verwaltungsgerichtlichen Praxis überlassen bleiben muß, die Richtlinien zu umschreiben, innerhalb deren sich die Tätigkeit des Nichtarztes bewegen darf, ohne daß der Vorwurf der Unzuverlässigkeit begründet wäre, z. B. ob gemeingefährliche und ansteckende Krankheiten seiner Behandlung überhaupt entzogen werden sollen, ob er als unzuverlässig erachtet werden muß, wenn er sie unter Außerachtlassung der erforderlichen Aufmerksamkeit nicht erkennt, wenn er sie nicht anzeigt usw.

Ist es auch nach Lage der Gesetzgebung zweifellos, daß landesrechtlich über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Nichtärzte Vorschriften erlassen werden dürfen, so erscheint es doch angezeigt, einen Hinweis darauf im § 38 Abs. 1 GewO. zu treffen, um die behördliche Tätigkeit nach dieser Richtung anzuregen, während die im Abs. 4 vorgesehenen Befugnisse sich schon von selbst ergeben, wenn die Ausübung der Heilkunde in § 35 Abs. 3 aufgenommen wird. Freilich wird sich die Behörde hüten müssen, bei Anordnung über Bücherführung Vorschriften zu erlassen, die weniger geeignet wären, Mißbräuche im Kurpfuscherwesen

zu verhindern, als die in die Bücher einzutragenden Patienten vor der Öffentlichkeit in einer ihnen unliebsamen Weise bloßzustellen.

Ministerialrat a. D. Nelken, Altona.

Hindert der gutgläubige Erwerb eines belasteten Grundstücks die Wiedereintragung des Zedenten?

Zur Erörterung steht folgender Fall: Ein Hypothekengläubiger hat seine Hypothek abgetreten und nach dem 14. Juni 1922 die Gegenleistung angenommen. Die Hypothek ist im Grundbuch auf den Erwerber umgeschrieben worden, danach ist das Grundstück in andere Hände übergegangen. Kann der Zedent seine Wiedereintragung auf Grund der §§ 20, 21 AufwGes. verlangen?

Das KG. verneinte diese Frage in zwei Entsch. (JW. 1926 S. 264 und 2210). Es ist auf Grund des § 21 in Verb. mit § 20 AufwGes. der Meinung, daß die Umschreibung der Hypothek bez. der Einwirkung des öffentl. Glaubens des Grundbuches auf den Fortbestand und die Aufwertbarkeit des Rechts des bisherigen Gläubigers entsprechend beurteilt werden muß, wie die Löschung bei der Aufgabe der Hypothek. Da das Hypothekenrecht durch die Umschreibung der Hypothek auf den Zedenten gelöscht sei, gelte dieser Inhalt des Grundbuches gemäß § 892 BGB. zugunsten des Erwerbers des Grundstückes als richtig, sofern er nicht wußte, daß das Grundbuch unrichtig war, weil das Hypothekenrecht des Zedenten wegen des Bestehens des AufwAnspruches nicht erloschen war. Der von Mügel § 17 Anm. 1, Schlegelberger-Harmening § 21 Anm. 2, Lehmann-Bösebeck § 21 Anm. 4 und 6 vertretenen Meinung hält das KG. entgegen, daß sie dem Umstand keine Rechnung tragen, daß das AufwGes., obwohl eine einheitliche Hypothek in Frage stehe (!), das Recht des Zedenten als selbständiges Recht behandelt, dessen Aufwertung sich nach besonderen Vorschriften vollzieht; es rügt, daß diese Kommentatoren von der Einheitlichkeit der Hypothek ausgehen, ohne die durch das AufwGes. begründete Selbständigkeit des Rechts des Zedenten genügend zu berücksichtigen, und daß sie an Stelle der Kenntnis der Unrichtigkeit des Grundbuches die Vorstellung der Möglichkeit des Bestehens einer solchen setzen.

M. E. sind die beiden Entsch. nicht haltbar. Auszugehen ist von § 21 AufwGes., der § 20 entsprechend für anwendbar erklärt. § 20 bestimmt, daß — wenn die Löschung einer Hypothek im Grundbuch bereits erfolgt war — die Wiedereintragung in Höhe der Aufwertung stattfinden muß, soweit nicht die Vorschriften über den öffentl. Glauben des Grundbuches dem entgegenstehen. Da § 20 für „entsprechend“ anwendbar erklärt ist, kann die Bezugnahme in § 21 nur bedeuten, daß nicht die ja noch eingetragene Hypothek wieder einzutragen ist, sondern der Zedent mit seinem Teilrecht, das ihm aus der Hypothek erwächst, sofern dem die Vorschriften über den öffentl. Glauben des Grundbuches nicht entgegenstehen. Die Richtigkeit dieses Satzes ergibt sich aus der Tatsache, daß nur aus einem Zusammenhalt zwischen § 21 und § 20 eine Wiedereintragung des Zedenten auch in den Fällen, in denen eine nachfolgende Veräußerung des Grundstückes nicht vorliegt, erfolgen kann.

Die zweite Frage ist, ob der gute Glaube des Erwerbers der Wiedereintragung des Zedenten entgegensteht. Es sind daran erinnert, daß der gute Glaube des Erwerbers eines Grundstückes sich nicht auf die Person des Berechtigten erstreckt. Tritt A seine Hypothek an B ab, wird das Grundstück darauf veräußert und auf den Erwerber umgeschrieben, und stellt sich jetzt heraus, daß die Abtretung z. B. wegen Geisteskrankheit des A nichtig war, dann steht außer Zweifel, daß die Hypothek im Wege der Grundbuchberichtigung wieder auf A umgeschrieben werden muß. Der Erwerber des Grundstückes kann sich nicht darauf berufen, daß er es im guten Glauben, A sei nicht Hypothekengläubiger, erworben hat. Die Anwendbarkeit des § 892 BGB. ist ausgeschlossen, weil die Belastung, um die es sich allein handelt, aus dem Grundbuch ersichtlich war. Ebenso liegt der Fall, wenn A seine Hypothek in zwei Teilbeträgen an B abgetreten hat und die Umschreibung auf B erfolgt ist, später sich aber herausstellt, daß die Abtretung des einen

Teilbetrages nichtig ist. In diesem Falle kann nur bez. dieses einen Teilbetrages eine Berichtigung des Grundbuches herbeigeführt werden, so daß dem Eigentümer nicht nur ein Hypothekengläubiger, sondern deren zwei gegenüberstehen, ohne daß dadurch die Höhe der Belastung beeinflusst wird. Auch hier kann sich der Erwerber nicht darauf berufen, daß er das Grundstück im guten Glauben, er habe es nur mit einem Hypothekengläubiger zu tun, erworben habe.

Diese Sätze gelten für AufwHypotheken grundsätzlich in der gleichen Weise, nur daß hier im Hinblick auf § 2 AufwGes. die Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Berichtigung eingeholt werden muß, weil auch sein Recht durch diese betroffen wird.

Hiernach ergibt sich, daß der gute Glaube des Grundstückseigentümers sich nicht auf die Person des Berechtigten erstreckt. § 892 BGB. schützt ihn nur insoweit, als er Belastungen, die sich aus dem Grundbuch nicht ergeben, nicht gegen sich gelten zu lassen braucht.

Obwohl das KG. selbst in seiner Begr. den Satz „obwohl allerdings eine einheitliche Hypothek in Frage steht“ einschaltet, die m. E. die ganze Urteilsbegründung über den Haufen wirft, scheint es von der Auffassung auszugehen, daß durch die Abtretung einer AufwHypothek sich die aus derselben ergebenden Rechte dergestalt gespalten haben, daß neben dem eingetragenen Recht des Zessionars ein nichteingetragenes Recht des Zedenten stand. Nur wenn man dies annimmt, kann man zu dem Ergebnis kommen, daß die Tatsache, daß das Recht des Zedenten nicht eingetragen war, eine Anwendbarkeit des § 892 BGB. zuläßt. Hierbei übersieht das KG. aber, daß im Augenblick der Abtretung alle Rechte des Zedenten auf den Zessionar übergegangen waren. Nach erfolgter Abtretung war die Sachlage nicht etwa so, daß eine nicht aus dem Grundbuch ersichtliche Doppelbelastung vorhanden war; es bestand tatsächlich nur eine Papiermarkbelastung zugunsten des Zessionars. Den guten Glauben an die Tatsache, daß es sich nur um eine Papiermarkbelastung gehandelt hat, hat der Gesetzgeber aber in keiner Weise geschützt. Wer Grundstücke mit Papiermarkbelastungen übernahm, konnte nicht wissen, wie sich die effektive Belastung des Grundstücks einmal stellen wird, denn weder konnte er die Meßzahl des AufwGes. kennen, noch wissen, welche Grundsätze bei Feststellung des Goldmarkbetrages der Hypothek zur Anwendung gelangen werden, noch konnte er die internen Abtretungsursachen kennen, die in den Ausnahmefällen des § 3 AufwGes. dazu führen, daß dem Erwerber der Hypothek der Erwerbstag seines Rechtsvorgängers zugerechnet wird. Ebenso wie die Regelung dieser Frage für den Grundstückseigentümer eine je nach der Lage des Falles erfreuliche oder unerfreuliche Überraschung brachte, ebenso kam die Bestimmung unerwartet, daß der Zedent im Falle einer Abtretung unter gewissen Umständen noch selbständige Rechte geltend machen kann. Das Recht des Zedenten wurde erst durch Inkrafttreten des AufwGes. begründet. Dieses Gesetz hat die alte Papiermarkhypothek in die heutige Goldmarkhypothek umgewandelt und bei Umwandlung von abgetretenen Hypotheken einen Teil des AufwBetrages dem Zedenten zugewiesen. Dieses Recht des Zedenten ist aus der abgetretenen Papiermarkhypothek hervorgegangen und war ihm nicht im Augenblick der Abtretung vorbehalten geblieben, wie es sich auch zuungunsten des Zedenten auswirkt, wenn bei weiterer Abtretung die Gegenleistung höheren Goldmarkwert als die der ersten Abtretung hatte. Wäre schon im Augenblick der Abtretung das Recht des Zedenten verselbständigt worden, dann dürfte dieses Recht durch weitere Abtretung nicht berührt werden; die Tatsache, daß letzteres der Fall ist, ergibt, daß erst das AufwGes. die alte Papiermarkhypothek in zwei neue Goldmarkhypotheken zugunsten von Zedent und Zessionar umgewandelt hat.

Im Zeitpunkt der Veräußerung schlummerte das Recht des Zedenten in der aus dem Grundbuch ersichtlichen Papiermarkbelastung; da diese Belastung einschl. der Ungewißheit ihrer Tragweite sich aus dem Grundbuch ergab, kann der Erwerber des Grundstückes nicht im guten Glauben gewesen sein; er muß das Recht des Zedenten gegen sich

gelten lassen und die Wiedereintragung desselben an der durch das AufwGes. vorgeschriebenen Rangstelle dulden.

Daß dieses Ergebnis richtig ist, ergibt sich m. E. auch aus folgendem Gesichtspunkt. Der Kaufvertrag wird in jenem Fall vorgesehen haben, daß der Erwerber des Grundstückes die sich aus der Hypothek ergebenden Verpflichtungen übernimmt. Wäre die Auffassung des KG. zutreffend, würde der Zedent zwar berechtigt sein, sich wegen seiner persönlichen Forderung an den Veräußerer des Grundstückes zu halten, dieser wäre aber nicht in der Lage, auf Grund des Kaufvertrages gegenüber dem Erwerber Regreß zu nehmen. Ist es richtig, daß das Recht des Zedenten sich im Augenblick der Abtretung verselbständigt, wäre es eben nicht mehr durch die eingetragene Hypothek gesichert gewesen, und dann liegt auch insoweit keine Schuldübernahme vor. Man tut den Erklärungen der Parteien keinen Zwang an, wenn man annimmt, daß dies nicht ihr Wille war; der Käufer sollte alle Verpflichtungen, die sich aus dem Grundbuch ergaben, übernehmen, und zu diesen Verpflichtungen muß auch die Forderung des Zedenten gerechnet werden, da sie in der im Grundbuch eingetragenen Hypothek ihre Grundlage hat. Das Ergebnis, daß der Verkäufer dem Zedenten gegenüber für seine persönliche Forderung einzustehen hat, ohne Regreß zu nehmen, wäre nicht nur unbillig — Unbilligkeiten ergeben sich aus dem AufwGes. zur Genüge, als daß hieraus besondere Schlüsse gezogen werden könnten —, sondern es ist auch juristisch nicht haltbar, weil ihm der Wille der Parteien und die Tatsache, daß sich das Recht des Zedenten aus der eingetragenen gebliebenen Hypothek entwickelt hat, entgegensteht.

Rechtsanwalt Dr. von Karger, Berlin.

Die reichseigenen Wasserstraßenbehörden. Der Art. 97 der RVerf. übertrug dem Reich die dem allg. Verkehr dienenden Wasserstraßen. Bisher hat es deren Verwaltung durch die Wasserbaubehörden der Länder ausüben lassen und den Ländern die Kosten hierfür erstattet. Durch Urf. des Staatsgerichtshofes v. 12. Dez. 1925 ist zwar die Berechtigung des Reiches, eigene Wasserstraßenverwaltungsbehörden einzurichten, bejaht, die verfassungsmäßige Notwendigkeit dieser Einrichtung aber verneint worden. Da somit nur noch die Frage ihrer Zweckmäßigkeit entscheidend sein kann, wird eine sachliche Erörterung der Interessen des Reiches und der Länder notwendig. Der Reichsverkehrsminister ist jetzt mit dem Plan der Schaffung reichseigener Wasserstraßenbehörden hervorgetreten und hat eine Denkschrift vorgelegt, die wohl auch den Reichstag und die Parlamente der Länder beschäftigen wird.

Gegen diesen Plan wird zuerst deshalb Stellung genommen werden müssen, weil er wirtschaftliche Tatsachen unberücksichtigt läßt. Die Wasserstraßen dienen nicht allein dem Verkehr, sondern haben daneben eine Reihe von Landeskulturaufgaben zu erfüllen, die Aufgabe der Länder sind und vom Reich nicht getan werden können. Die Verkehrsbedeutung der Wasserstraßen wird sich künftig sogar verringern. Die Hauptmassengüter des Wasserstraßenverkehrs sind Kohle und Erz. Es besteht die Möglichkeit, die erzverarbeitende Industrie an seeschifftiefes Wasser an die Küste zu legen. Die Verflüssigung der Kohle gestattet die Versendung von Oel in Rohrleitungen oder Tankwagen. Die Kohle wird heute schon billiger in Form von Elektrizität durch Hochspannungsleitungen versandt, und die Reichweite der Ueberlandzentralen, die ihren Sitz unmittelbar im Förderungsgebiet der Kohle haben, ist schon stark vergrößert. Auch an Fernheizungen und Ferngasleitungen ist zu denken.

Nur aber im Verkehrsinteresse verwaltet das Reich die Wasserstraßen. Alle anderen Aufgaben fallen den Ländern zu. Die Aufgaben der preuß. Wasserbauverwaltung umfassen Ausbau, Unterhaltung und Verwaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer im Vorflutinteresse, die Ueberwachung der Benutzung der Wasserläufe, die Ausnutzung vorhandener Wasserkräfte als Energiequellen für Elektrizitätswerke usw., die Regelung der Ent- und Bewässerung des Bodens zur Förderung der landwirtschaftlichen Nutzung,

den Bau von Deichen und den Schutz gegen Hochwasser, Unterhaltung und Beaufsichtigung von Fähren und Brücken, Ausbau, Unterhaltung und Verwaltung der Häfen, die Ausübung der Tarifhoheit in den Häfen, das Lotsenwesen, die Wahrung aller den Häfen zukommenden wirtschafts- und verkehrspolitischen Belange und die mit dem Küstenschutz zusammenhängenden Arbeiten, das Strandungswesen und die Verwaltung des Jagd- und Fischereiwesens auf den Wasserläufen. Nun soll für den geringeren Teil der an den Wasserstraßen bestehenden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung eine neue Organisation geschaffen und die einheitliche Zusammenfassung dieser Aufgaben zerrissen werden.

Auch die Denkschrift des Reichs vermag keine zwingenden Gründe anzuführen. Sie errechnet zwar eine Ersparnis für das Reich, aber diese verkehrt sich bei Prüfung in eine Verteuerung. Einmal beträgt die errechnete Ersparnis überhaupt nur 2% der vom Reich bisher den Ländern für die Durchführung der Verwaltung der Reichswasserstraßen überwiesenen Kosten, dann beruht diese Ersparnis meist auf einer willkürlich angenommenen Beschränkung der sächlichen Aufgaben. Es fehlt eine Reihe von Ausgaben, z. B. Pensionslasten, Umzugskosten für die neu zu versetzenden Beamten, Kosten für die räumliche Unterbringung der neuen Behörden u. a. Endlich ist nicht in Rechnung gezogen, daß die Länder für die noch wachzunehmenden Aufgaben ihre Behörden brauchen und eine Doppelorganisation, bei der Beamten und Behörden nie ganz ausgelastet worden, wo vermehrtes Schreibwerk und vermehrte Geschäftsbedürfnisse auftreten, stets teurer arbeiten wird. Die von Preußen herausgegebene Gegendenschrift errechnet daher eine jährliche Mehrbelastung von etwa 3,1 Mill. M. und eine einmalige Mehrbelastung von rund 11,7 Mill. M.

Wenn das Reich weiter glaubt, durch die neue Organisation eine Vereinfachung der Verwaltung durch straffe Zentralisierung zu erreichen, so erscheint das unmöglich, wenn man an die intensive Verflechtung der Wasserstraßenverwaltung mit der preuß. allg. Landesverwaltung denkt, die bisher durch eine einheitlich schon in der Mittelbehörde zusammengefaßte Behördenorganisation bestand. Diese Verbindung hatte in der gemeinsamen Sach- und Ortskenntnis, in der Ausnutzung beiderseitiger Erfahrungen, in der unmittelbaren Verwendbarkeit der Exekutivbehörden usw. ihre Vorzüge. Jetzt soll der komplizierte Apparat einer Doppelverwaltung eintreten und, wenn z. B. der Ausbau eines Wasserlaufes erfolgen soll, nicht mehr eine Behörde einheitlich damit befaßt werden, sondern zwei Behörden: die für das Verkehrsinteresse und die für Wasserwirtschaft und Landeskultur.

Preußen muß ferner bei der geplanten Organisation schwere Eingriffe in seine preußischen Interessen fürchten. Die Wasserstraßen der Ems und des Kaiser-Wilhelm-Kanals sollen der Reichswasserstraßendirektion Hamburg unterstellt werden — trotz der scharfen Konkurrenzkämpfe Hamburgs gegen Emden und gegen die Ostseehäfen! Die Reichswasserstraßendirektion Rheinbezirk soll ihren Sitz in Mainz haben, obwohl das Hauptgewicht des Schiffsverkehrs des Rheins auf dem preußischen Niederrhein liegt.

Auch sonst ist in der Denkschrift das Bestreben des Reichs unverkennbar, in das Staatsleben Preußens einzugreifen, insbesondere durch besondere Erweiterung der Begriffe der Schiffs- und Strompolizei. Es sei hier auf die besonderen politischen Gefahren dieses Verfahrens hingewiesen, wenn man z. B. an die Verhältnisse in Hannover und im Rheinland denkt.

Danach bleibt der Plan des Reiches ein Experiment, vor dem man sich in einer Zeit, wo Deutschland den schwerwiegendsten Belastungen ausgesetzt ist, hüten sollte.

Regierungsassessor im preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe Dr. jur. Hansheinrich Borchard, Berlin.

Die Haftnovelle und die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Die Haftnovelle v. 27. Dez. 1926 hat die in § 126 StrPO. bis-

heriger Fassung enthaltene Befristung der vor Erhebung der öffentlichen Klage angeordneten Untersuchungshaft auf höchstens vier Wochen beseitigt und durch das Haftprüfungsverfahren des § 115 a ersetzt. Die Staatsanwaltschaft ist also nicht mehr genötigt, die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung zu beantragen, wenn die Frist von 4 Wochen zur Vorbereitung der Einreichung einer Anklageschrift nicht genügt. Die Aenderung ist zu begrüßen, da sie ein Schritt zur Einschränkung der abbaureifen gerichtlichen Voruntersuchung ist. Aber eine Folge hat man dabei übersehen.

Nach § 1 des Ges., betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft setzt der Entschädigungsanspruch voraus, daß der zu Entschädigende freigesprochen oder durch Gerichtsbeschluß außer Verfolgung gesetzt ist. Eines solchen Gerichtsbeschlusses auf Außerverfolgungssatzung bedarf es aber nur dann, wenn bereits die gerichtliche Untersuchung eröffnet war. Sonst genügt eine Verfügung der Staatsanwaltschaft, durch die sie das Verfahren einstellt. Während also bisher das Höchstmaß der Untersuchungshaft, das der Beschuldigte entschädigungslos erliden konnte, 4 Wochen betrug, ist es in Zukunft ganz unbegrenzt. Das hat man sicher nicht gewollt. Es bedarf also einer Aenderung des Entschädigungsgesetzes dahin, daß ein Entschädigungsanspruch auch dann besteht, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat. Daß damit die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches gegenüber dem geltenden Recht erweitert würden, sollte nicht beirren. Ist es doch im höchsten Maße unbillig, daß gerade in dem Falle kein Entschädigungsanspruch besteht, wenn die angestellten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht einmal Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten. Die Kürze der Dauer der Untersuchungshaft braucht der Entstehung eines Vermögensschadens keineswegs im Wege zu stehen.

Professor Dr. J. Goldschmidt, Berlin.

Welcher Zeitpunkt ist maßgebend für den Wert von Kaufgeldforderungen bei geheiltten Grundstücksveräußerungsverträgen (§ 313 Satz 2 BGB.)?

Bei der Frage der Aufwertung von durch Hypothek gesicherten Restkaufgeldern gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwGes. ist, wenn ein wegen Formmangels nach § 313 BGB. ungültiger Grundstücksveräußerungsvertrag durch Auflassung und Eintragung ins Grundbuch geheilt ist, zumal wegen der im § 10 Abs. 3 AufwGes. enthaltenen Höchstgrenzen häufig zu prüfen, zu welchem Goldmarkbetrag die persönliche Forderung entstanden ist. Zu Unrecht wird fast stets der z. Zt. der Eintragung ins Grundbuch maßgebliche Goldwert der Berechnung zugrunde gelegt. Es ist zwar richtig, daß der ungültige Vertrag erst geheilt wird, wenn sowohl Auflassung als auch Eintragung erfolgt sind (§ 313 S. 2 BGB.). Auch hat die mit Eintragung ins Grundbuch erfolgende Heilung nicht¹⁾ rückwirkende Kraft (RG. 75, 114). Damit ist aber nicht gesagt, daß der Vertrag in dem Umfang gültig wird, den er z. Zt. der Eintragung hat. Vielmehr ist nach der Rechtspr. des RG. nach erfolgter Heilung der Veräußerungsvertrag in dem Umfang zur Ausführung zu bringen, den er im Zeitpunkt der Auflassung hat (RG. Gruchot 51, 926 ff.), weil von da ab die Parteien gebunden sind. Der Vertrag wird zwar erst geheilt im Augenblick der notwendig später als die Auflassung erfolgenden Eintragung, aber in dem z. Zt. der Auflassung vorhandenen Umfang. So ist auch der im Zeitpunkt der Auflassung vorhandene Parteiwille maßgebend (RG. 111, 100). Daraus folgt aber, daß auch für den Kaufpreis sein Goldwert z. Zt. der Auflassung entscheidend ist. Für in der Zeit der Geldentwertung aus geheiltten Grundstücksveräußerungsverträgen entstandene Kaufgeldforderungen kann dies bei ihrer Aufwertung von größter Bedeutung sein.

Referendar Wegener, Marburg.

¹⁾ A. A. Enneccerus, Planck und Staudinger.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 3

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Den nachstehenden vier Urteilen ist gemeinsam die Frage, wie Ratenzahlungen aus der Inflationszeit auf ältere Schulden unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung zu behandeln sind.

A. Kl. hat ein Grundstück 1920 an Bekl. verkauft und Anfang 1922 aufgelassen. Von dem Kaufpreis war ein Betrag von 150 000 M. in drei Teilzahlungen von je 50 000 M. am 1. Okt. 1921, 1922 und 1923 zu tilgen und bis zur Tilgung mit 5% zu verzinsen. Die Teilbeträge v. 1. Okt. 1921 und 1922 sind im Nennbetrag gezahlt und vorbehaltlos angenommen. Die Annahme einer gleichen Zahlung auf 1. Okt. 1923 lehnte der Kläger ab. Er klagt unter anderem auf aufgewertete Zahlung der 150 000 M. unter Anrechnung der beiden geleisteten Zahlungen. LG. und OLG. verurteilten, letzteres zu 5000 RM. nebst Zinsen seit dem 1. Oktober 1923. RG. hob teilweise zugunsten des Kl. auf. Es billigte die Ablehnung der Aufwertung der zum 1. Okt. 1921 gezahlten Preisrate: Auch wenn man auf den Unterschied der Kaufkraft des Geldes zwischen den Zeitpunkten des Vertragsschlusses und der Leistung abstelle, so könne es nach der Lage des gegebenen Falles nicht als rechtsirrig beanstandet werden, wenn OLG. hier die Entwertung dieser Zahlung gegenüber der Zeit des Vertragsschlusses (2. Juli 1920) nicht für so bedeutsam erachtet habe, daß eine Aufwertung geboten wäre, zumal gerade auf dem Grundstücksmarkt das Geld erfahrungsmäßig vielfach eine wesentlich höhere Kaufkraft besessen habe als auf anderem Markt. — Zu mißbilligen sei dagegen die Ablehnung der Aufwertung für die zum 1. Okt. 1922 geleistete Zahlung. Daß der Kl. die Zahlung als solche angenommen hat, hindere ihn nach § 363 BGB. grundsätzlich nicht, geltend zu machen, daß die Leistung unvollständig gewesen sei. Ein Verzicht auf ihre Aufwertung könne nicht vorliegen, da beiden damals von einem AufwAnspruch nichts bekannt war. — Hinsichtlich der Aufwertung der zum 1. Okt. 1923 fällig gewordenen Rate habe OLG. rechtsirrig für unerheblich erklärt, welchen wirklichen Goldwert das Grundstück damals hatte und heute habe. (Urt. V. 465/25 v. 3. Mai 1926.)

B. Kl. verkaufte der Bekl. durch notariellen Vertrag v. 5. Jan. 1920 Grundstücke. Ein Teil des Kaufpreises wurde ohne Hypothek gestundet. Auf diesen Teil machte Bekl. Abzahlungen am 13. Okt. 1920, am 25. Febr. 1921, am 3. März, 1. Juni und 14. Aug. 1922. Kl. verlangt Aufwertung. LG. sprach 10 000 RM. zu, OLG. 3000 RM. für sofort und weitere 18 000 RM. in 4 gleichen, je am 1. April fälligen Jahresraten, beginnend mit dem 1. April 1926. Die Rev. der Bekl. hatte teilweise Erfolg. Abzulehnen sei zwar der Standpunkt der Rev., daß alle vor dem spätestens im Juli 1922 eingetretenen endgültigen Währungsverfall geleisteten Zahlungen zum vollen Nennbetrage anzurechnen seien. Zwar habe der 2. ZivSen. des RG. in nunmehr ständiger Rechtsprechung diesen Gedanken unter Wahl des 15. Aug. 1922 als Stichtag gebilligt. Dieser Rechtsauffassung und ihrer Begründung habe sich der 6. ZivSen. angeschlossen, der 1. ZivSen. aber widersprochen. Welcher von beiden Rechtsauffassungen für das Gebiet des Handelsverkehrs, das alle diese Entscheidungen betrafen, der Vorzug zu geben sei, bedürfe hier nicht der Entscheidung. Die Verhältnisse des Handelsverkehrs ließen sich mit denen des übrigen Rechtsverkehrs, insbes. des Grundstücksverkehrs wegen der Verschiedenartigkeit der für diese Geschäftsbereiche in Betracht kommenden Bedürfnisse und Verkehrsanschauungen nicht ohne weiteres auf eine Stufe stellen. Das Interesse des Handelsverkehrs, der auf schnelle und glatte Abwicklung einer großen Anzahl von ineinandergreifenden Handelsgeschäften abziele, und bei dem auch die Uebernahme eines Risikos durch Kreditgewährung häufig eine nicht unerhebliche Rolle spiele, möge einer Wiederaufröhlung von als abgewickelt betrachteten Geschäften

aus dem Gesichtspunkte der Aufwertung für die hier in Betracht kommende Zeit widerstreben. Nicht oder jedenfalls nicht im gleichen Maße könne dies aber für den Geschäftsverkehr auf allen übrigen Gebieten gelten. Daher könne nicht angenommen werden, daß jene nur Geschäfte des Handelsverkehrs betreffenden Entscheidungen auch eine für den Rechtsverkehr auf den übrigen Geschäftsgebieten maßgebende Regelung hätten aufstellen wollen; mithin könne die Einholung einer Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate vorliegend nicht in Betracht kommen. Eine Aufwertung insoweit, als Zahlungen unter der zeitlichen Herrschaft der Anschauung Mark gleich Mark geleistet seien, lasse sich nicht mit der Begründung ablehnen, daß dem Schuldner während dieser Zeit kein Vorwurf daraus gemacht werden könne, daß er im Hinblick auf diesen Grundsatz nur eine unzulängliche Zahlung gemacht habe. Entscheidend sei nach § 242 BGB., was Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erforderten. Dabei könne es nicht auf die subjektive Meinung des Schuldners ankommen, sondern nur darauf, wie der objektive Sachverhalt unter Berücksichtigung dieses zu würdigen sei. Nachdem der AufwGedanke durchgedungen sei, müsse er grundsätzlich auch für die Beurteilung von Tatbeständen gelten, die bereits der Vergangenheit angehörten, als die Umwandlung der Rechtsauffassung sich Bahn brach; denn die der nunmehr geläuterten Rechtsauffassung zugrunde liegende Rechtsquelle (§ 242 BGB.) habe auch schon vor dieser Umwandlung gegolten. Wenn der Verkehr die Papiermark noch jedenfalls bis zur Mitte des Jahres 1922 als Wertmesser angesehen habe, so sei das nur deshalb geschehen, weil er sich zunächst der Geldentwertung nicht zu erwehren wußte. Hiernach könne für das Gebiet der freien Aufwertung ein für alle Fälle unterschiedslos geltender Stichtag, bis zu dem die Vollgültigkeit geleisteter Zahlungen nicht durch Nachforderung eines AufwBetrages in Frage gestellt werden könne, nicht festgestellt werden. Allerdings könnten bei längst abgewickelten und als erledigt betrachteten Rechtsverhältnissen, bei denen sich die Beteiligten wirtschaftlich auf die dadurch nach ihrer Auffassung geschaffene Rechtslage eingerichtet hätten, die Interessen des Schuldners und die Sicherheit des Rechtsverkehrs gegenüber den Interessen des Gläubigers dergestalt vorwiegen, daß Einschränkung oder sogar Ausschließung nachträglicher Aufwertung rätlich erscheine. Grundsätzlich sei insoweit dem Berufungsrichter beizutreten. — Aber er habe übersehen, daß die Geldentwertung nur dann Berücksichtigung verdiene, wenn sich das Verhältnis zwischen Geld- und Sachleistung in der Zeit von der Entstehung des Schuldverhältnisses bis zur Zahlung in ein unbilliges Mißverhältnis verkehrt habe. Daran fehle es hier in Ansehung der beiden ersten Zahlungen v. 13. Okt. 1920 und 25. Febr. 1921. Erheblich sei dieser Unterschied allerdings bei den beiden weiteren Zahlungen v. 3. März und 1. Juni 1922. Hier dürfe aber der Umstand nicht unwürdigt bleiben, daß die Bekl. diese Zahlungen nur auf ausdrückliches Verlangen des Kl. im voraus geleistet habe. (Urt. V. 565/25 v. 20. Nov. 1926.)

C. Kl. behauptet, seiner Schwester X, der Erblasserin der Bekl., um ihr aus der Not zu helfen, eine Anzahl von Darlehn gegeben zu haben, und klagt auf deren Rückzahlung nebst Zinsen sowie Schadensersatz wegen der Vorenthaltung. Unter den Darlehn ist ein solches von 50 000 M., gegeben im Juni 1914, gegen Sicherheitsübereignung von Aktien des gleichen Nennbetrages. Die X hatte dem Kl. vergeblich im Nov. 1921 50 000 M. (etwa $\frac{1}{10}$ des ursprünglichen Goldbetrages) angeboten. Insoweit verurteilte OLG. zur Zahlung von 21 000 RM. nebst Zinsen Zug um Zug gegen Herausgabe der inzwischen auf 20 000 GM. zusammengesetzten Aktien. RG. bestätigte. Jenes Zahlungsangebot v. Nov. 1921 habe den Kl. weder in Annahmeverzug hinsichtlich des Darlehns, noch in Leistungsverzug hinsichtlich der nach Tilgung des Darlehns herauszugebenden Aktien versetzen können. Ein Annahmeverzug des Gläubigers würde auch nicht zur Folge gehabt haben, daß die Geldentwertung von der Zeit des Angebotes an gänzlich dem

Gläubiger zur Last falle. Diese Wirkung würde nicht einmal eine schuldhafte Annahmeverweigerung haben können. Wenn OLG. das Vorliegen einer Vermögensanlage verneint habe, so sei das nicht rechtsirrig. Vermögensanlage sei jede auf eine gewisse Dauer berechnete Verwendung von Vermögensstücken, die zu Zwecken der Erhaltung und Nutzung des Kapitals erfolge. Dieser Zweck müsse dargetan sein, wenn die beschränkte Aufwertung eintreten solle. Es könne dahinstehen, ob sogenannten Gefälligkeitsdarlehen schon wegen dieser ihrer Natur allgemein der Charakter einer Vermögensanlage abgesprochen werden könne. Hier sei festgestellt, daß der Zweck der Darlehnshingabe lediglich Hilfsbereitschaft war, und daß Umstände, welche sonst auf den Zweck als Vermögensanlage hinzuweisen geeignet wären (Zinsabrede, längere Belassung des Geldes), für die Darlehensgewährung im Einzelfall nicht maßgebend gewesen seien, sondern nur die Not der Schuldnerin, während die anderen Umstände nur Begleiterscheinungen gewesen seien. (Urt. V. 555/25 v. 20. Nov. 1926.)

D. 1918 verkaufte Kl. der Bekl. 2 Grundstücke. Einige Wochen später vereinbarten sie bezüglich des Kaufpreises, daß er verzinst und in Jahresraten v. 1. Jan. 1920 bis 1. Jan. 1939 abbezahlt werden solle. Die Klage geht auf Aufwertung bezüglich der je am 1. Jan. 1920, 1921, 1922 und 1923 gezahlten Beträge. Die drei ersten sind vorbehaltlos angenommen, bei der letzten hat Kl. die Unzulänglichkeit gerügt. OLG. versagte die Aufwertung bez. der drei ersten Raten und sprach bez. der Zahlung vom 1. Jan. 1923 7000 RM. zu. RG. hob zugunsten des Kl. auf. Besondere Umstände des Falles seien von OLG. nicht festgestellt. Daher müßten die im Urt. V. 565/25 (vgl. festg. unter B) entwickelten allgemeinen Grundsätze Platz greifen. Bei ihrer Anwendung könne auch rechtlich erheblich sein, daß Kl., wie Bekl. behauptete, als Architekt mutmaßlich in der Inflationszeit empfangenes Geld in Grundstücken angelegt oder für laufende Bedürfnisse verausgabte hätte. Auch hierin sei eine wertbeständige Verwendung zu finden. Gewöhnlich werde durch eine für laufende Bedürfnisse gemachte Ausgabe eine Schuld zu der Zeit getilgt, als sie entstanden und zu berichtigen war. Das dafür zu dieser Zeit verausgabte Geld sei also nicht der Geldentwertung verfallen. Die rechtzeitig getilgte Schuld habe keine Leistung, die späterhin der Aufwertung unterlegen wäre, mehr gefordert. (Urt. V. 225/26 v. 20. Nov. 1926.)

Aufwertung von Ruhegehaltsansprüchen Angestellter gegen den Dienstherrn als Bürger der Betriebspensionskasse, deren Vermögen der Dienstherr übernommen hat. Grundsätzliches über die Berechnung der Aufwertung in solchem Falle. AufwGes. §§ 63 Abs. 2 Nr. 6, 64, 70 Nr. 5. Bei der bekl. offenen Handelsgesellschaft hatte als nichteingetragener Verein eine „Kasse der Angestellten“ bestanden mit dem Zwecke der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung. Dieser Kasse waren die beiden Kl. 1906 und 1907 beigetreten. Als die Kasse später wegen Unzulänglichkeit ihrer Mittel die Pensionen kürzen wollte, geriet sie in Streit u. a. auch mit den Kl., der durch Vergleich beigelegt wurde. Die Kl. erhielten 2 „Leibrentenscheine“ v. 1. und 12. April 1920. In ihnen verpflichtete sich die Kasse, den Kl. v. 1. Jan. 1920 ab eine „unabänderliche, gleichbleibende, lebenslängliche Leibrente“ in Höhe von $\frac{3}{4}$ der ursprünglich von den Kl. bei der Kasse versicherten Pension zu zahlen. Die Bekl. übernahm die selbstschuldnerische Bürgschaft. Am 30. April 1920 wurde zwischen der in Vermögensverfall geratenen Kasse und der Bekl. ein Abkommen getroffen, wonach das Vermögen der Kasse auf die Bekl. überging und letztere die Zahlung der Renten an die Pensionäre mit einer gewissen Einschränkung übernahm. Als 1923 die Kassenmittel gänzlich erschöpft waren, wurde die Zahlung der Renten an die Kl. eingestellt. Die Kl. verlangten Weiterzahlung der ihnen zugesagten Renten für die Zeit v. 1. März 1924 ab, und zwar mit Aufwertung, anfänglich zu höherem Betrage, später nur noch 50 und 20 GM. monatlich. OLG. sprach monatlich 28 und 12 RM. zu, und zwar nicht auf Grund des von der bekl. Firma mit der Kasse am 30. April 1920 geschlossenen Abkommens, sondern lediglich auf Grund der Leibrentenscheine und der selbstschuldnerischen Bürgschaft der Bekl. Auf Rev.

beider Teile hob RG. auf. Der Bürgschaftsanspruch unterliege den besonderen Regeln des AufwGes. nur, wenn und soweit der Anspruch gegen den Hauptschuldner unter das AufwGes. falle. Das treffe hier nicht zu. Zwar handle es sich bei den Ansprüchen der Kl. um Ansprüche an eine Betriebspensionskasse i. S. der §§ 63 Abs. 2 Nr. 6 und 64 AufwGes. Durch den in den Urkunden v. 1. und 12. April 1920 niedergelegten Vergleich seien die Ansprüche dann zwar unabhängig von der Kassensatzung auf einen bestimmten Betrag festgesetzt worden, aber trotzdem Ansprüche an eine Betriebspensionskasse i. S. des AufwGes. geblieben. Auf die Bezeichnung der Renten als Leibrenten, nicht mehr als Ruhegehalt, komme es dabei nicht an. Dennoch sei die AufwStelle zur Entscheidung über die Aufwertung nicht zuständig. Die §§ 64, 70 Nr. 5 seien unanwendbar, weil die Kasse, sofern sie nach dem 30. April 1920 noch bestehe, jedenfalls kein Vermögen mehr besitze. Sie habe ihr Vermögen auf die Firma übertragen. Die besonderen Vorschriften des AufwGes. über die Aufwertung von Ansprüchen an Betriebspensionskassen setzten aber voraus, daß ein aufzuwertendes Kassenvermögen noch vorhanden sei. Das sei hier aber nicht der Fall, so daß für ein Verfahren vor der AufwStelle kein Raum mehr sei. Gegenteiliges sei auch nicht von der Reichsregierung auf Grund § 64 AufwGes. verordnet. — Als Maßstab der Aufwertung der durch den Vergleich v. 1./12. April 1920 festgesetzten Renten der Kl. könne vergleichsweise sehr wohl die staatliche Regelung der Beamtenbesoldung herangezogen werden, da es sich um fortlaufend zu entrichtende Beträge handle, die den Unterhalt des Berechtigten ganz oder teilweise zu decken bestimmt seien. Daher könne es nicht grundsätzlich beanstandet werden, wenn OLG. der Aufwertung der streitigen Renten den Betrag zugrundegelegt habe, auf den sich ein Viertel der Höchstpension eines verheirateten Beamten der Gruppe III jetzt belaufe, da nach seiner Feststellung die im April 1920 für die Kl. festgesetzten Rentenbeträge damals diesem Viertel gleichgekommen seien. Daß die Beteiligten bei Abschluß des Vergleichs vom April 1920 an die Beamtenbezüge nicht gedacht haben, sei für ihre Aufwertung bei der Bemessung der Aufwertung unerheblich. Die Heranziehung der Beamtenbezüge bei der Aufwertung privatrechtlicher Renten dürfe indessen nicht mechanisch geschehen, namentlich dürfe nicht außer acht gelassen werden, daß den Beamten als Schuldner der Staat gegenüberstehe, der seine Einnahmen in besserer Weise seinen Bedürfnissen anpassen könne als eine Privatperson. Deshalb müsse geprüft werden, ob die Aufwertung einer Rente nach dem Vorbild des Beamtengehalts nicht zu einer unbilligen Belastung des Schuldners führe. Das sei bisher von OLG. nicht genügend beachtet. Gerade wenn die Hauptschuldnerin (die Kasse) durch die Vermögensübertragung auf die Firma vermögenslos geworden sei, so dürften nicht nur die Renten der jetzigen Kl. in Betracht gezogen werden, da sich ohne weiteres die Erwägung aufdränge, daß andere frühere Angestellte von der Firma gleichfalls die Aufwertung ihrer Ruhegehälter beanspruchen würden. Mit Recht habe daher die Bekl. auf diese Gesamtbelastung hingewiesen und eingehende Angaben über ihre Höhe gemacht. — Zur Rev. der Kl. sei die Bezeichnung der Renten in den Leibrentenscheinen als unabänderlich und gleichbleibend entgegen OLG. nicht ohne Bedeutung. Bei dem Ausmaße des späteren Währungsverfalles müsse zwar schon jetzt als ausgeschlossen bezeichnet werden, daß die Kasse und damit die Bekl. durch jene Bezeichnung der Renten das Risiko der Geldentwertung vollständig übernommen hätten. Immerhin bestehe die Möglichkeit, daß der Vertrag dahin auszulagen sei, die Kasse müsse bis zu einem gewissen Grade die Folgen der Geldentwertung tragen; in diesem Falle würde sich dann eine höhere Aufwertung rechtfertigen lassen. (Urt. III. 188/25 v. 15. Juni 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 175 StrGB. Verhältnis zu Art. 109 RVerf. Die Rev. des u. a. wegen widernatürlicher Unzucht verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Schließlich macht die Rev. geltend, daß § 175 StrGB., der bei

der Bestrafung widernatürlicher Unzucht eine durch nichts gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen enthalte, durch Art. 109 der RVerf. aufgehoben sei. Auch diese Ansicht ist nicht zutreffend. Allerdings bestimmt Art. 109 Abs. 2 RVerf., daß Männer und Frauen grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben. Jener Einwand ist jedoch schon deshalb hinfällig, weil die Verbotsnorm des § 175 StrGB. nicht eine „staatsbürgerliche“ Pflicht i. S. des Art. 109 RVerf. begründet, ihr nicht entgegenzuhandeln. Uebrigens hat auch der amtliche Entw. eines Allgem. Deutschen StrGB. von 1925 in der Vorschrift des Art. 109 Abs. 2 RVerf. keinen Grund gefunden, der eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter in der hier fraglichen Beziehung verhinderte. (Urt. II. 524/26 v. 20. Sept. 1926 g. W.)

§ 359 StrGB. Hilfgelderheber eines städtischen Gaswerks als Beamter. Die (Sprung-) Revision des wegen Amtsunterschlagung verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Die Annahme des Schöffenger., der Angekl. habe . . . als Beamter i. S. des § 359 StrGB. sich der Unterschlagung schuldig gemacht, ist rechtlich nicht zu beanstanden. In Uebereinstimmung mit der neueren reichsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. RG. i. Strafs. Bd. 51 S. 65, 398; Bd. 52 S. 309; RGUrt. v. 5. Jan. 1926 (I. 588/25) u. v. 25. Juni 1926 (I. 346/26), sowie v. 21. Sept. 1925 (III. 365/25), abgedr. in DJZ. 1926 S. 453) geht das angefochtene Urteil davon aus, daß die Eigenschaft eines Beamten im strafrechtlichen Sinne von der zuständigen Amtsstelle auch stillschweigend verliehen werden kann durch die Uebertragung von Diensten und Verrichtungen öffentlich-rechtlicher Natur, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und der Herbeiführung staatlicher Zwecke dienen. Nach den Urteilsfeststellungen hatte der Angekl. als städtischer Hilfgelderheber die Aufgabe, die Forderungen der städtischen Betriebsverwaltung an die Verbraucher von Gas, Wasser und Elektrizität festzustellen, sie einzuziehen und selbständig Quittung zu erteilen. Wenn die Revision ausführt, das Geldeinziehen für den privatwirtschaftlichen Betrieb des Gas- und Wasserwerks sei eine rein technische Aufgabe und stelle nicht die Ausübung eines Hoheitsrechtes dar, so ist demgegenüber einmal auf RG. i. Strafs. Bd. 51 S. 66 zu verweisen, wo ausgesprochen ist, daß die Uebertragung der Ausübung von Rechten, die ihrer Natur nach Staatshoheitsrechte sind, keine notwendige Voraussetzung für die Eigenschaft eines Beamten im strafrechtlichen Sinne ist. Im übrigen aber hat das RG. bereits in einer ungedruckten Entsch. v. 13. April 1923 (IV. 652/22) anerkannt, daß derartige städtische Unternehmungen nicht rein privatwirtschaftliche Betriebe darstellen, sondern öffentlich-rechtlichen Zwecken dienen. In dieser Entsch. ist ausgeführt: „Nach der heutigen Entwicklung der städtischen Gemeinwesen bildet der Betrieb der städtischen Licht- und Wasserwerke und anderer Unternehmungen ähnlicher Art einen wesentlichen Teil der städtischen Gesamtverwaltung. Alle diese Unternehmungen dienen keineswegs ausschließlich oder auch nur in erster Linie Erwerbszwecken, was überdies ihrer Natur als einer im öffentlichen Interesse errichteten Gemeindeveranstaltung schon mit Rücksicht auf die städtischen Steuerverhältnisse nicht entgegenstehen würde, sondern der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbes. der Verkehrssicherheit und der Gesundheitspflege. Richtet also eine Stadtgemeinde eine dauernde Stelle ein, die unabhängig von ihrem jeweiligen Inhaber die zur Aufrechterhaltung, Leitung oder Beaufsichtigung eines derartigen Betriebes erforderliche Tätigkeit wahrzunehmen berufen ist, so kommt dieser Stelle die Natur eines städtischen Amtes zu.“ Diesen Ausführungen schließt sich der erk. Senat an. Als eine Amtsstelle der vorbezeichneten Art ist unbedenklich die städtische Betriebsverwaltung in B. zu betrachten. Der Angekl. hatte im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs nach der ihm übertragenen Vertragspflicht zur Erfüllung der der Behörde obliegenden öffentlichen Aufgabe in einer nicht nur ganz untergeordneten Weise mitzuwirken. Damit ist seine Beamteneigenschaft in strafrechtlichem Sinne bedenkenfrei nachgewiesen. Für die aus dem Wesen seiner Tätigkeit sich ergebenden strafrechtlichen Folgen ist ein etwaiger abweichender Wille der ihn anstellenden Behörde ohne Bedeutung. (Urt. I. 196/26 v. 1. Okt. 1926 g. T.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

— Partenreedereien stehen für die Vermögensteuer den offenen Handelsgesellschaften gleich. Die Reederei ist eine Gesellschaftsform eigener Art, ihre rechtliche Konstruktion sehr bestritten. Die Verkehrsauffassung sieht in der Reederei zwar keine juristische Person, aber doch ein Rechtsgebilde, das nach Art der off. HGes., trotz mancher Verschiedenheiten von dieser, unter einem Kollektivnamen Rechte erwirbt und Verpflichtungen übernimmt, klagen und verklagt werden kann. Diese zu gesunden Folgerungen führende Anschauung ist auch der steuerlichen Beurteilung zugrunde zu legen. Die Reederei weist allerdings gegenüber der off. HGes. hauptsächlich folgende Besonderheiten auf: Die Mitgliedschaft ist geknüpft an das Eigentum an einer oder mehreren Schiffsparten. Aenderung des Personenstandes, Tod, Konkurs oder sonstiger Dispositionsverlust einzelner Mitglieder sind auf den Bestand der Reederei ohne Einfluß. Aufkündigung eines Mitreeders und Ausschließung eines solchen findet nicht statt. Es existiert keine Gesellschaftsform, wohl aber ein Kollektivname, unter dem die Gesamtheit der Mitreeder handelnd auftritt, klagt und verklagt wird. In den Angelegenheiten der Reederei entscheidet regelmäßig der Mehrheitswille (§§ 491, 503, 506 HGB.). Durch diese Besonderheiten gegenüber der off. HG. wird die Reederei den reinen Kapitalgesellschaften, namentlich der AktGes. angenähert. Sie erscheint danach als eine Personenvereinigung zu Erwerbszwecken, die zwischen der off. HG. und den reinen Kapitalgesellschaften steht. Da beide Gruppen von Personenvereinigungen den Vorschriften des Vermögensteuerges. und des Reichsbewertungsges. unterstellt sind, so muß es auch dieses Zwischengebilde sein. Fraglich ist nur, welcher Gruppe von Steuerrechtssubjekten man die Reederei zuzählen will. Die Einordnung der Partenreedereien wird unter Gruppe c § 2 Ziff. 2 VermStGes. zu erfolgen haben. Die Reedereien stehen immerhin den off. HG. rechtlich und wirtschaftlich am nächsten, sie sind trotz ihrer Besonderheiten nicht als juristische Personen, sondern, wie die off. HG., als vertragsmäßige Gemeinschaften zur gesamten Hand anzusehen. Steuerlich führt die Einordnung der Reederei in diese Gruppe und nur diese zur Vermeidung jeder wirtschaftlichen Doppelbesteuerung, also zu der am wenigsten schweren Belastung des Vermögens. (Gutachten I. D. 2/26 v. 16. Nov. 1926.)

Zur Geltung der deutschen Gesetze im besetzten Gebiet; richterliches Prüfungsrecht. 1. Die Ges. v. 20. März 1923 (Kohlensteuer) und 11. Aug. 1923 (Abänderung einzelner Verbrauchsabgaben) wurden der internationalen Rheinlandkommission (IRKO) zur „Registrierung“ nicht vorgelegt. Es fragt sich, ob diese Vorschriften schon deswegen der Gültigkeit für das besetzte Gebiet entbehren. Diese Frage ist zu verneinen. Art. 432 des Vers. Vertr. sieht vor, daß die durch ihn nicht geregelten Fragen der Besetzung Gegenstand späterer Abmachungen bilden sollten, die zu beobachten Deutschland bereits im Art. 432 sich verpflichtete. Die Festlegung fand in der Vereinbarung zwischen den 4 Besatzungsmächten und dem Deutschen Reiche im Rheinlandabk. v. 10. Jan. 1920 ihren Ausdruck, die in Art. 2 die IRKO einsetzte und ihr in Art. 3a die Befugnis beilegte, Verordnungen zu erlassen, soweit dies für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der all. und assoz. Mächte nötig ist. Diese Verordnungen sollen „Gesetzeskraft“ (force de loi) haben und mit ihrer Veröffentlichung als solche von den deutschen Zivilbehörden anerkannt werden. Nach Art. 3 u. 5 des Rheinlandabk. wird das besetzte Gebiet von den deutschen Behörden „gemäß den deutschen Gesetzen“ verwaltet. Zwar schrieb die IRKO in Art. 7, 8 ihrer VO. Nr. 1 (GesetzgebungsVO.) vor, daß die deutschen Gesetze und VO. erst dann in den besetzten Gebieten in Kraft treten sollen, wenn sie der Rheinlandkomm. zur Prüfung vorgelegt und nach ihrer Registrierung bei der Komm. 10 Tage verstrichen sind, ohne daß sie dagegen Einspruch erhoben hat. Tatsächlich sind auch vom Reichskommissar für die bes. Gebiete bis zum Ruhrunternehmen der IRKO regelmäßig die im RGBl. und den Gesetzes-sammlungen der Länder abgedruckten Gesetze usw., soweit sie für das besetzte Gebiet praktische Bedeutung hatten, zur

Registrierung vorgelegt worden. Aber diese Vorlage bedeutete nur ein tatsächliches Entgegenkommen der deutschen Behörden (RG. i. Str.S. 30. Mai 1924.) Vom Rechtsstandpunkt aus können die in Art. 7 u. 8 der GesetzgebungsVO. enthaltenen Einschränkungen des deutschen Gesetzgebungsrechts, da sie über den Art. 3 des RhldAbk. hinausgehen, nicht anerkannt werden. In Ausübung der in Art. 3a vorgesehenen Verordnungsbefugnis kann zwar im IRKO die Anwendung eines deutschen Gesetzes oder deutscher Rechtsverordnungen untersagen, falls diese den Unterhalt, die Sicherheit und Bedürfnisse der Besatzungstruppen gefährden würden. Aus Art. 3 oder den sonstigen Best. des RhldAbk. kann aber nicht die Befugnis der IRKO hergeleitet werden, die Anwendbarkeit aller deutschen Gesetze und VO.en von einer vorherigen „Registrierung“ Gesetze und ihrer Genehmigung oder einem zehntägigen Fristablauf abhängig zu machen. Eine solche Vorschrift überschreitet den Rahmen der Verordnungsbefugnis; sie widerspricht der auch für das besetzte Gebiet aufrechterhaltenen Gesetzgebungshoheit des Reichs und der Länder. Der auch nach dem RhldAbk. bestehenden Gesetzgebungseinheit zwischen besetztem und unbesetztem Gebiete widersprechen deshalb die Art. 7—9 der GesetzgebungsVO. Es gilt daher, wie der Senat in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung (RFH. Bd. 15, 124; 18, 182; RG. i. Str.S. Bd. 56, 194, 288) annimmt, ungeachtet der Art. 7—9 der Ordonnanz das deutsche Gesetzgebungsrecht auch im besetzten Gebiet; es treten grundsätzlich auch ohne Registrierung die deutschen Gesetze im besetzten Gebiet in Kraft.

2. Bei Zugrundelegung der hier vertretenen Rechtsanschauung ergibt sich, daß die Gesetze v. 20. März und 11. Aug. 1923 und die VO. v. 13. Okt. 1923 auch im besetzten Gebiet, und zwar ohne Registrierung und zu den gleichen Zeiten wie im unbesetzten Gebiet in Kraft getreten sind. Dabei wird vorausgesetzt, daß dem deutschen Richter ein Prüfungsrecht dahin zusteht, ob die von der IRKO. erlassenen Ordonnanz sich im Rahmen des RhldAbk. halten. Denn für die hier in Betracht kommende Zeit waren die Art. 7—9 der VO. 1 noch in Kraft. Die Frage des Prüfungsrechts des deutschen Richters, ob die einzelnen Ordonnanz sich im Rahmen des RhldAbk. halten, ist in der Rechtspr. stillschweigend bejaht worden. Der Senat schließt sich dem an. Das Völkerrecht begründet nur Rechte und Pflichten zwischen den Staaten als solchen; seine Normen richten sich ausschließlich an die Staaten, nicht an die einzelnen Staatsorgane (wie z. B. Richter) oder an die Staatsbürger. Letztere unterstehen einzig und allein dem innerstaatlichen, dem Landesrecht; dem Völkerrecht nur insoweit, als es durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht in Landesrecht umgewandelt ist. Alle zwischenstaatlichen Abmachungen erlangen also erst durch „Umguß“, „Umsetzung“ oder „Umwandlung“ von Völkerrecht in Landesrecht Verbindlichkeit für die Gerichte und Untertanen („Transformationslehre“; RFH. Bd. 4 S. 196). Hiernach ist davon auszugehen, daß die VO.en der IRKO, nur soweit sie durch Landesrecht (Reichsrecht) gedeckt sind, für den deutschen Richter gelten. Der Vers. Vertrag und das RhldAbk. sind im RGBI. veröffentlicht worden (1919 S. 687, 1329, 1337; 1920 S. 31). Die Vorschriften dieser zwischenstaatlichen Verträge sind durch Reichs- (Landes-) Recht geworden und damit auch durch Art. 3a RhldAbk., das der IRKO ein beschränktes Verordnungsrecht einräumt. Nur durch das Medium des Reichsrecht gewordenen Art. 3a des RhldAbk. gewinnen die Verordnungen der IRKO die Bedeutung deutschen Landes- (Reichs-) Rechts. Sie gelten für den Richter als verbindliche Normen, aber nur, soweit sie sich im Rahmen des Art. 3a des RhldAbk. halten. Nach deutschem Rechte steht dem Richter ein Prüfungsrecht darüber zu, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit dem Grundgesetze der RVerf. im Einklang steht (DJZ. 1925, 1805; 1926, 838, 903). Insbesondere hat das RG. (Bd. 111 S. 323) dem Richter das Recht zuerkannt, einem Reichsgesetz oder einzelnen seiner Best. die Gültigkeit insoweit abzuerkennen, als sie mit anderen vom Richter zu beachtenden Vorschriften, die ihnen vorgehen, namentlich denen der RVerf., im Widerspruche stehen. Ebenso muß auch das richter-

liche Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht darüber anerkannt werden, ob eine Ordonnanz der IRKO dem Grundgesetze (dem Ermächtigungsgesetze) des RhldAbk. nicht widerspricht. Ein Ausschluß des richterlichen Prüfungsrechts würde nur dann in Frage kommen können, wenn derselbe eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts (Art. IV RVerf.) wäre oder in dem in Landes- (Reichs-) Recht umgesetzten RhldAbk. oder aber neben dem RhldAbk. geltenden, in Landesgewohnheitsrecht umgesetzten Völkergewohnheitsrecht festgelegt wäre. Da dies nicht der Fall ist, besteht das Prüfungsrecht, und dieses führt demnach zu einer Verneinung der Gültigkeit der Art. 7—9 der GesetzgebungsVO. (Urt. IV. A 85/26 v. 7. Dez. 1926.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Zulässigkeit der Verhängung von Sperren innerhalb eines Kartells. Einem Kartell ist es unverwehrt, einem Mitgliede, das seine vertraglich übernommenen Verbandsverpflichtungen in grober Weise verletzt, die Belieferung mit Rohmaterialien, die nur durch den Verband bezogen werden können, auch im Wege der Verhängung einer Sperre vorzuenthalten. Andernfalls wäre der Verband gezwungen, dem gegen die Verbandspflichten verstößenden Mitgliede selbst die Mittel in die Hand zu geben, deren es bedarf, um das vertragswidrige Verhalten fortsetzen zu können. Nach § 9 der VO. gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen ist die Einwilligung in die Verhängung einer Sperre aber zu versagen, wenn sie die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig einschränken würde. Eine solche unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit würde aber herbeigeführt werden, wenn dem Verbandsmitglied, von mehreren vertragsuntreuen Verbandsfirmen eine einzige herauszugreifen und nur gegen diese eine Sperre zu verhängen, alle anderen, dem Verbandsmitglied schon als vertragsuntreu bekannt gewordenen Mitglieder aber unbehelligt zu lassen. Es ist Pflicht der Verbandsleitung, gegen Verstöße der Verbandsmitglieder ohne Ansehen der Person vorzugehen. Das willkürliche Herausgreifen eines einzelnen Mitgliedes aus einer großen Zahl Schuldiger muß als eine unbillige und ungerechte Maßnahme bezeichnet werden; sie verstößt gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestatteten Verbandsmitglieder und ist unzulässig. (Entsch. K. 205/26 v. 4. Nov. 1926.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Wahrheitspflicht des Beamten, Herabsetzung von Vorgesetzten und Kollegen, unzulässige Nebenbeschäftigung. §§ 10, 16 RBeamtGes. 1. Der Grundsatz, daß niemand verpflichtet ist, sich selbst zu beschuldigen, gilt auch für das Dienststrafrecht, gleichviel, ob schon ein förmliches Dienststrafverf. eingeleitet ist oder nicht. Die Erklärung des zur Äußerung über eine Beschuldigung aufgeforderten Beamten, daß er „in Anbetracht des gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverf. jede Stellungnahme ablehne“, enthält daher kein Dienstvergehen. Ebenso liegt ein solches nicht darin, daß ein zur Abfassung einer Widerlegung zu einer Denkschrift aufgeforderter Beamter seine Mitwirkung bei deren Zustandekommen verschweigt und lediglich erklärt, daß er zur Widerlegung außerstande sei, weil er den sachlichen Inhalt der Denkschrift für richtig halte.

2. Äußerungen in einer auf bessere Gehaltseinstufung gerichteten Beschwerde, in denen angedeutet wird, daß die einem Vorgesetzten und einem Kollegen in oder bald nach dem Kriege wegen ihrer Betätigung im Heeresdienst verliehenen akademischen Grade nicht geeignet seien, den Wert ihrer wissenschaftlichen Leistungen zu beweisen, verstoßen wegen der darin enthaltenen hämischen Herabsetzung des Vorgesetzten und des Kollegen gegen die Pflicht des Beamten zu achtungswürdigem Verhalten.

3. Die Annahme einer fortlaufenden, für unbestimmte Zeit zugesagten Vergütung von einer privaten Erwerbsgesellschaft verstößt gegen § 16 RBeamtGes., auch wenn die Gegenleistung des Beamten nur in der Ueberlassung

schon früher ausgearbeiteter Manuskripte besteht. (RDH. 254/24 v. 26. Mai 1925.)¹⁾

Grenzen der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung. § 16 RBeamtGes. Auch die Vornahme einer größeren Zahl von Erwerbsgeschäften ohne Genehmigung der obersten Reichsbehörde verstößt nicht gegen die Amtspflicht, wenn sie sich nicht als Betrieb eines Gewerbes darstellt, es sich vielmehr nur um gelegentliche Geschäfte handelt, auch eine fortlaufende Vergütung nicht bezogen wird. (RDH. 248/24 v. 1. Dez. 1924.)¹⁾

Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte.

Mitgeteilt vom Präsidenten Dr. Meyer, Berlin.

Ist die im § 19 Abs. 7 Disziplinar-Ges. erfolgte Begrenzung des Höchstbetrages der Geldbußen auf das monatliche Diensteinkommen durch die VO. über die Vermögensstrafen und Bußen v. 6. Febr. 1924 abgeändert? Im § 19 Abs. 7 ist für die Befugnis der Minister zur Verhängung von Geldstrafen die Höchstgrenze des monatlichen Diensteinkommens gezogen. Diese Best. ist durch die Rechtspr. sinngemäß auch für den Richterspruch im förmlichen Disziplinarverf. (§ 38 Abs. 2) als maßgebend erachtet worden. Es fragt sich, ob an diesem Höchstbetrage durch die VO. über die Vermögensstrafen und Bußen v. 6. Febr. 1924 eine Aenderung eingetreten ist. Nach Art. II Abs. 1 und Art. III Ziff. 2 Abs. 1 beträgt die zulässige Höhe von Geldstrafen, die nicht bei Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen angedroht sind, insbes. Zwangs- und Ordnungsstrafen, mindestens 1 und höchstens 1000 GM. Dann bestimmt Art. III Ziff. 2 Abs. 2: „Die Vorschriften des Abs. 1 über Höchstbeträge gelten nicht, wenn die anzudrohende oder festzusetzende Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht.“ Die im Disziplinarverf. festzusetzenden Geldstrafen fallen unter Art. II Abs. 1 und Art. III Ziff. 2 Abs. 1 der VO., da sie nicht für Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen angedroht sind. Auf sie würde also Art. III Ziff. 2 Abs. 1, daß die Geldstrafe im Betrage von 1 bis höchstens 1000 M. festzusetzen sei, Anwendung finden müssen, wenn nicht die Ausnahmevorschrift des Art. III Ziffer 2 Abs. 2 Platz greifen sollte. Die wenig glückliche Fassung dieser Vorschrift würde, wenn allein von ihrem Wortlaut ausgegangen wird, zur Verneinung ihrer Anwendbarkeit auf die disziplinarischen Geldstrafen führen. Die Befugnis zur Festsetzung von Geldstrafen bis zu bestimmtem Höchstbetrage läßt die „festzusetzende Strafe“ selbst nicht zu einer solchen werden, die „in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht“. Darunter könnten nach dem Wortlaut nur Strafen verstanden werden, bei denen kein Spielraum gestattet ist, sondern die in einem festen Betrage bestehen, der nach dem Mehrfachen, Einfachen oder einem Bruchteil eines genau bestimmten Einheitsatzes, z. B. eines hinterzogenen Betrages, zu errechnen ist. Indessen würde eine solche Auslegung dem Zweck der im Art. III Ziff. 2 Abs. 2 getroffenen Sonderregelung nicht gerecht werden. Die VO. v. 6. Febr. 1924 verfolgt, ebenso wie die Reichsgesetze v. 21. Dez. 1921, 27. April 1923 (Fassung der VO. v. 23. Nov. 1923), den Zweck, die infolge des Währungsverfalls wirkungslos gewordenen Androhungen von Geldstrafen durch Erhöhung ihres Betrages der Geldentwertung anzupassen. Eine solche Aenderung erübrigte sich jedoch überall, wo das Maß der Geldstrafe nicht durch einen rein zahlenmäßig in Papiermark ausgedrückten Betrag bestimmt, sondern bereits nach einem mit der Geldentwertung Schritt haltenden Wertmesser festgesetzt war. Diese Voraussetzung trifft schon zu, wenn auch nur der Höchstbetrag der Geldstrafe nach dem Mehrfachen, dem Einfachen oder einem Bruchteil eines bereits auf Goldmark umgestellten Grundwertes bemessen war. Dann sind dadurch auch alle innerhalb dieses Spielraumes bis zu jener Höchstgrenze festzusetzenden Einzelstrafbeträge der Geldentwertung angepaßt. Die Begrenzung des Höchstmaßes der Geldbuße im § 19 Abs. 7 DiszGes.

¹⁾ Der Abdruck der schon längere Zeit vor Beginn dieser Veröffentlichungen erlassenen Entsch. dürfte sich ausnahmsweise durch ihre grundsätzliche Bedeutung rechtfertigen.

auf das Einfache des monatlichen Diensteinkommens ist aber nach einem Wertmesser erfolgt, der mit der Geldentwertung Schritt gehalten hat. Der Betrag des monatlichen Diensteinkommens war bereits bei Erlaß der VO. v. 6. Febr. 1924 auf Goldmark umgestellt. Die Höchstgrenze des § 19 Abs. 7 ist also durch diese VO. nicht berührt worden. (Beschl. D. 74/26 v. 1. Nov. 1926.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§ 7 Abs. 1 AufwGes. Feststellung der Mündelsicherheitsgrenze. Für die Prüfung, ob ein nicht an erster Stelle eingetragenes aufgewertetes Recht innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegt, sind die gemäß § 2 Abs. 1 AufwGes. festzustellenden „Goldmarkbeträge“ dieses Rechts und der vorhergehenden Rechte maßgebend, nicht die aus ihnen errechneten „AufwBeträge“. (Beschl. 1 X. 549/26 v. 23. Sept. 1926.)

§§ 7 Abs. 1, 21 Abs. 2 AufwGes. Rangvorbehalt bei geteilter Hypothek und bei Abtretung von Teilbeträgen. Der Rechtsgrundsatz, daß die ursprünglich einheitliche, jedoch in Rechte von verschiedenem Range zerlegte erststellige Hypothek in Ansehung des Rangvorbehalts für den Eigentümer weiter als einheitliche Hypothek anzusehen ist, gilt im Falle der Abtretung von Teilbeträgen in der Inflationszeit (§ 17 AufwGes.) in Ansehung dieser Teilbeträge nur in dem Sinne, daß die AufwHypothen der Zessionare mit in das für den Rangvorbehalt maßgebliche einheitliche Recht hineingehören. Die AufwHypothen der Zedenten gehören nicht in die erste, für den Rangvorbehalt maßgebende Stelle; sie sind vielmehr gemäß § 21 Abs. 2 AufwGes. an bereiter Stelle einzutragen und haben den Rang hinter den Rangvorbehalten, welche sich an das aus den Teilbeträgen bestehende erststellige Recht anschließen. (Beschl. 1 X. 618/26 vom 23. Sept. 1926.)

§§ 7 Abs. 1, 21 Abs. 2 AufwGes. Rang der AufwHypothen. 1. Der AufwBetrag des früheren Gläubigers geht nicht nur dem AufwBetrage des gegenwärtigen Gläubigers und den diesem im Range gleichstehenden oder nachgehenden Rechten im Range nach (§ 21 Abs. 2 AufwGes.), sondern auch den an die Zessionarhypothek und die erwähnten Rechte sich etwa anschließenden Rangvorbehalten.

2. Zu den im Range gleichstehenden oder nachgehenden Rechten i. S. des § 21 Abs. 2 gehören auch die Hypothen, die bei Inkrafttreten des AufwGes. bereits gelöscht waren, aber kraft Rückwirkung (oder auf Grund Vorbehalts) aufgewertet und wiederingetragen sind. (Beschl. 1 X. 497/26 v. 23. Sept. 1926.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Na 1er, Berlin.

§ 73 AufwGes. Offizial- und Verhandlungsmaxime im Aufwertungsverfahren. Die Parteien sind im AufwVerf. befugt, sich nicht nur über die tatsächlichen Grundlagen, z. B. über den Wert des belasteten Grundstücks, sondern auch über rechtliche Vorfragen, z. B. darüber, ob der Anspruch besteht oder der Antragsgegner persönlicher Schuldner geworden ist, zu einigen, und zwar mit der Wirkung, daß der übereinstimmende Standpunkt der Parteien die AufwStelle bindet. Sind die Parteien darüber einig, daß dem Antragsteller die Forderung, deren Aufwertung er verlangt, zukommt und die Hypothek, die die Forderung sichert, zu Recht besteht, so ist die AufwStelle nicht berechtigt, zu prüfen, ob der der Forderung zugrunde liegende Vertrag nichtig ist, und den AufwAntrag evtl. mit der Begründung zurückzuweisen, daß dem Antragsteller der Anspruch, dessen Aufwertung er begehrt, nicht zustehe. Sie greift damit in unzulässiger Weise in das Verfügungsrecht der Parteien ein und trifft überdies eine ihr nicht zukommende Entsch. über den Grund des Anspruchs. (Beschl. AW. 542/26 v. 9. Dez. 1926.)

§ 20 Abs. 2 AufwGes. Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 20 Abs. 2. Die Anwendung der Vorschriften über den öffentl. Glauben des Grundbuchs nach § 20 Abs. 2 setzt lediglich die Erteilung der Löschungsunterlagen in der dort bestimmten Form und Zeit voraus. Unerheblich ist, ob dem Veräußerer oder dem Erwerber des Grundstücks

die Löschungunterlage erteilt ist, ob der Veräußerer oder der Erwerber das Hypothekenskapital zur Auszahlung gebracht hat und ob der zahlende Erwerber die Hypothek im Kaufvertrage in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat. (Beschl. AW. 880/26 v. 6. Jan. 1927.)

2. Strafsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Arbeitszeit im Bergbau. § 93c Allg. Bergges. ist eine bergpolizeiliche Bestimmung i. S. des § 8 der ArbeitszeitVO. v. 21. Dez. 1923 und als solche durch die neuere Arbeitszeitgesetzgebung unberührt geblieben. (Urt. I S. 726/26 v. 8. Okt. 1926.)

Sabbatstörung durch Pferdehandel. Vorführen von Pferden zwecks Verkaufs ist auch dann eine öffentlich bemerkbare und geräuschvolle Arbeit i. S. der SabbatO. (OPr. Hannover, 22. Aug. 1900), wenn es auf einem an die Straße grenzenden, von dieser einzusehenden Hofe stattfindet. Urt. I S. 880/26 v. 27. Okt. 1926.)

Recht des Jagdberechtigten gegen Kaninchenfänger. Der Jagdber. kann Leute, die auf seiner Jagd unbefugt Kaninchen fangen, daran — nötigenfalls durch Gewalt und Fortnahme der Netze — hindern. Widerstand fällt unter § 117 StrGB. (Urt. I S. 872/26 v. 29. Okt. 1926.)

Verkauf von Teschingpatronen. Zu den Revolvern und Pistolen ähnlichen Schußwaffen i. S. der PolVO. en über den Waffenhandel (Düsseldorf, 17. Jan. 1905) gehören auch Jagdgewehre und Teschings. Der Verkauf von Patronen zu diesen darf nur an Inhaber von Waffen- oder Jagdscheinen erfolgen. (Urt. I S. 884/26 v. 29. Okt. 1926.)

Desinfektionseinrichtungen in Sammelmolkereien. Ein Molkereiverwalter, der verabsäumt, für Beschaffung geeigneter Einrichtungen für eine leichte und gründliche Desinfektion der Gefäße zu sorgen, verstößt gegen § 27 Abs. 1 S. 3 der AufAnw. d. LandMin. zum Reichsviehseuchenges. und macht sich nach § 76¹ dieses Ges. strafbar. (Urt. I S. 894/26 v. 3. Nov. 1926.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Körner, Berlin.

Begriff der unberechtigten Jagdausübung (§ 292 StrGB.). Vertragsstrafe schließt Verurteilung wegen Jagdvergehens nicht aus. Der Ansicht (Dalcke, Jagdrecht, 6. Aufl. S. 336), § 292 kenne nur örtlich Berechtigte und Unberechtigte, eine Uebertretung vertraglicher Abmachungen, z. B. bestimmte Wildarten nicht zu schießen, bilde nie ein Jagdvergehen, vermag der Senat im Anschluß an RG. i. StrS. 43, 439 nicht zu folgen. Wenn, wie der Angekl. geltend macht, ihm laut Domänenpachtvertrag nur die Verwaltung der Hochwildjagd auf Grund eines Beschlußplanes mit der Einschränkung, daß er nur Kahlwild schießen durfte, übertragen war, so wurde seine Jagdausübung — dem Gegenstande nach — durch keine Jagderlaubnis gedeckt, falls er trotzdem auf einen geweihten Hirsch auf seinem Pachtgelände schoß. An dem Ergebnis, daß seine Jagdausübung insoweit eine unberechtigte war, ändert die Bestimmung des Pachtvertrages nichts, daß Zuwerdhandlungen gegen die dortigen Vorschriften eine Vertragsstrafe von 30 M. für jeden Uebertretungsfall nach sich ziehen. Die daraus hergeleitete Annahme der Revision, nach Willen und Absicht der Parteien beim Abschluß des Vertrages sei eine Zuwerdhandlung gegen den Pachtvertrag durch den Abschluß eines geweihten Hirsches dem Beschlußplane zuwider nicht als Jagdfrevel, sondern nur als Uebertretung der Vertragsbest. anzusehen, ist nicht gerechtfertigt. Im Gegenteil, derselbe Pachtvertrag sieht die Erhebung der verwirkten Vertragsstrafe gerade neben der Verurteilung des Pächters wegen Jagdfrevels vor. (Urt. 2. S. 548/26 v. 23. Okt. 1926.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Verlust der Staatsangehörigkeit durch Heirat mit einem Ausländer. Die Klägerin hat durch Heirat mit einem Reichsausländer die preuß. Staatsangehörigkeit verloren (Staatsangehörigkeitsges. § 17 Ziff. 6). Die Scheidung hebt die bürgerlich-rechtlichen Beziehungen auf, gibt aber die ursprüngliche Staatsangehörigkeit nicht zurück (vgl.

Keller-Trautmann, Staatsangehörigkeitsges. § 17 Anm. IV c); die Kläg. ist also trotz der Scheidung österreichische Staatsangehörige geblieben und hat mit dem Anfall ihres neuen Heimatlandes Böhmen an die Tschechoslowakei das Bürgerrecht dieses Staates erworben. Der Wiedererwerb der preuß. Staatsangehörigkeit war für die Kläg. deshalb von der Einbürgerung abhängig. (Urt. III. A. 87/25 v. 17. Juni 1926.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Bleyer, München.

Rangverhältnis zwischen aufgewerteten alten und später bestellten wertbeständigen Hypotheken. Lasten auf einem Grundstücke zwei Hypotheken und wurde nach Löschung der ersten Hypothek ein neues Grundstücksrecht mit wertbeständigem Maßstabe gutgläubig bestellt, so ergibt sich, wenn die erste Hypothek kraft Rückwirkung aufgewertet wird, folgendes Rangverhältnis: den ersten Rang nimmt das neue Recht ein, soweit der AufwBetrag der ersten Hypothek und der Rangvorbehalt des Eigentümers ziffermäßig reichen; dann folgt die bisherige zweite Hypothek mit ihrem normalen AufwBetrag; den dritten Rang nimmt der Restbetrag des neuen Rechtes ein und dann erst kann die frühere erste Hypothek im Range folgen (§§ 20, 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 AufwGes.). Das Oberste Landesgericht tritt der von Schlegelberger-Harmening S. 200 ff. und Quassowski S. 253 ff. vertretenen Auffassung bei, daß der Widerstreit zwischen dem gutgläubigen Erwerber des neuen Rechtes, dem Gläubiger der zweiten Hypothek und dem Gläubiger der kraft Rückwirkung aufgewerteten bereits gelöschten ersten Hypothek mangels besonderer gesetzlicher Regelung nur auf Kosten der wieder auflebenden ersten Hypothek gelöst werden kann, indem diese dem neuen Recht und der zweiten Hypothek im Range ausweicht. (Beschl. ZivSen. III. Nr. 85/1926 v. 29. Okt. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Keidel, München.

Geltung der ArbeitszeitVO. v. 18. März 1919/21. Dez. 1923 für den Pächter eines Zigarrenverkaufsstandes in einer Gaststätte. Gehilfenschaft von Angestellten eines solchen Betriebs. Allerdings gilt § 9 Abs. 1 nicht für Gast- und Schankwirtschaften, weil sie keine offenen Verkaufsstellen sind. Allein der Angekl. war als Pächter selbständiger Gewerbetreibender; er verkaufte die Waren auf eigene Rechnung, sein Betrieb war ein selbständiger neben dem Wirtschaftsbetrieb. Offene Verkaufsstelle i. S. der VO. ist eine jedermann zugängliche, zum Verkehr mit dem Publikum bestimmte Verkaufsstelle. Daß sie sich an einer öffentlichen Straße befinde und von dort aus unmittelbar zugänglich sei, ist nicht erforderlich; es genügt, daß sie jedermann zugänglich ist. Das ist bei einem Zigarrenstand in einer öffentlichen Wirtschaft der Fall. Daß der Verkauf zeitlich an den Wirtschaftsbetrieb gebunden ist, ist unerheblich. Es ist für den Begriff der offenen Verkaufsstelle nicht erforderlich, daß sie jederzeit zugänglich ist. Zu dem Begriffe gehört auch nicht, daß eine beliebige Menge von Waren an der Stelle erworben werden kann; es ist unerheblich, wenn an dem Stande Rauchwaren nur zum sofortigen Genuß abgegeben werden. Angestellte eines solchen Verkaufsstandes können zwar nicht als Mittäter, aber als Gehilfen einer Verfehlung gegen § 9 der VO. v. 18. März 1919 gestraft werden. Allerdings sind die Verordnungen zum Schutze der Angestellten und Arbeiter erlassen, und die darin enthaltenen Strafandrohungen richten sich nur gegen Arbeitgeber. Allein § 9 Abs. 1 ist nicht bloß oder überwiegend Schutzvorschrift zugunsten der Arbeitnehmer, sondern allgemeine gewerbepolizeiliche Vorschrift; sie gilt auch für Betriebe, in denen keine Angestellten beschäftigt sind (RGStrS. 56, 219). Deshalb können Angestellte, die die Zuwiderhandlungen des Betriebsunternehmers unterstützen, wegen Beihilfe bestraft werden. (Urt. RevReg. II 386/26 v. 21. Okt. 1926.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 3

Die Völkerbundssatzung, gemeinverständlich erläutert unter Berücksichtigung des Paktes von Locarno, Berliner Vertrages mit Sowjet-Rußland usw. Von Dr. Hans Wehberg. 1926. Berlin, Hensel & Co. 3 M.

Die Satzung des Völkerbundes von Prof. Dr. Frhrn. v. Freytagh-Loringhoven. 1926. Berlin, Stilke, Geb. 8 M.

Der Völkerbund, Verfassung und Funktion von Th. Niemeyer, C. Rühland, J. Spiropoulos. (Heft 3 der Beiträge z. Reform und Kodifikation des Völkerrechts.) 1926. Kiel, Institut f. Internat. Recht. 7,50 M.

Lange bestand ein fühlbarer Mangel an Veröffentlichungen, aus denen man sich über den Völkerbund, seine Probleme und Tätigkeit zuverlässig unterrichten konnte. Man war wesentlich auf den allerdings mustergültigen, mit staunenswerter Gewissenhaftigkeit und Sachkunde gearbeiteten Kommentar zur Völkerbundssatzung von Schücking und Wehberg angewiesen. Für einen weiten Leserkreis war das Werk zu „schwer“ und zu teuer. Der Mangel allgemein orientierender, kürzerer Veröffentlichungen über den Völkerbund scheint sich unter dem Einfluß der jüngsten Ereignisse schnell zu beheben. Das beweisen die drei obigen Arbeiten. Die beiden ersten von Wehberg und Freytagh-Loringhoven sind kurze Kommentare, die beide den geschilderten Charakter tragen. Von verschiedenen Standpunkten ausgehend, ergänzen sie sich trefflich und ergänzen beide zugleich den Kommentar von Schücking und Wehberg, der anfängt, einer Neuauflage bedürftig zu sein. Beide Arbeiten kommen in weitem Umfange zu gleichen Ergebnissen und beweisen schlagend die verbindende Fruchtbarkeit strengen Objektivitätsstrebens, von dem sie beide gleicherweise durchzogen sind. Die Brauchbarkeit des Freytagh-Loringhovenschen Kommentars wird wesentlich durch einen geschickt ausgeführten Dokumentenanhang gesteigert. Daß dort das bisher schwer zugängliche Estnische Autonomiegesetz abgedruckt ist, soll besonders vermerkt sein. Beide Kommentare sollten neben einander auf dem Schreibtisch aller Völkerbundsinteressierten stehen. Ich bin sicher, daß sie sich schnell viele Freunde erwerben werden.

Ganz anderen Charakter trägt das drittgenannte Werk. Es wird in der Einleitung v. Th. Niemeyer zutreffend als ein Breviarium des Völkerbundesrechtes bezeichnet, ist ein sehr exakt gearbeitetes Nachschlagewerk für Unterricht, Selbststudium, Handgebrauch, im diplomatischen Dienst und für die Publizistik. Auch hier ein Urkundenanhang, der, vornehmlich historisch gerichtet, sich mit Freytagh-Loringhovens Urkundenzusammenstellung trefflich ergänzt. Ihre Eigenart diesem und Wehbergs Arbeit gegenüber findet die drittgenannte Schrift vornehmlich in ihrer von der Artikelfolge der Völkerbundssatzung unabhängigen Systematik. Sie ermöglicht die Herausarbeitung einer Anzahl Probleme, die, weil in der Satzung nicht enthalten, in einem Kommentar zurücktreten müssen.

Professor Dr. Kraus, Königsberg i. Pr.

Grundzüge des preußischen Staatsrechts nebst einem Abdruck der neuen preuß. Verfassung. Von Landrat Dr. Alois Vogels. 1926. Bonn, Röhrscheid. 3,20 M.

Das Landesstaatsrecht sieht heute dem Reichsstaatsrecht viel ähnlicher als früher. Trotzdem haben Theorie und Praxis allen Anlaß, sich mit ihm eingehend zu beschäftigen. Gleichwohl ist dieser wichtige Stoff bislang auffallend vernachlässigt worden. Vogels, dessen gewandter Feder das Verfassungs- und Verwaltungsrecht schon manchen wertvollen Einzelbeitrag verdankt, hat als erster und bis jetzt einziger im Jahre 1922 einen viel zu wenig beachteten „Grundriß des neuen Landesstaatsrechts“ als Gegenstück zu meinem „Grundriß des Reichsstaatsrechts“ (1. A. 1921, 4. A. 1926) veröffentlicht. Nunmehr legt er uns in der gleichen Sammlung („Der Staatsbürger“) eine erschöpfende, übersichtliche, gründliche und zuverlässige Darstellung der Grundzüge speziell des preuß. Staatsrechts vor. Er gedenkt zunächst in aller Kürze des früheren und Uebergangsrechts. Er berücksichtigt neben der Hauptsache, dem Verfassungsrecht, auch die einzelnen in der V.-U. angeschnittenen verwaltungsrechtlichen Fragen.

Die wertvolle, wissenschaftlich fundierte, aber zugleich praktisch eingestellte Arbeit kann den Studierenden der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften wie den Praktikern des preußischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts angelegentlich empfohlen werden.

Professor Dr. F. Giese, Frankfurt a. Main.

Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrts-, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts bearbeitet von Geh. JR. Prof. Dr. Ludwig von Bar †. RGR. Dr. Erich Brodmann u. a., herausg. von Prof. Dr. Victor Ehrenberg. 5. Bd. I. Abt. 1. Hälfte, 1. Lieferung. 1926. Leipzig, Reiland. 24 M.

Die beiden in diesem Bande vereinigten Abhandlungen, die von Schmidt-Rimpler über den Handlungsagenten und Ernst Heymann über den Handelsmakler sind jede in ihrer Eigenart höchst bedeutsame Erscheinungen. Die erstere ist ein ausführliches Lehrbuch für den praktischen Gebrauch. Das Geschichtliche ist unter Hinweis darauf, daß die historischen Grundlagen dem ersten Bande zugebracht sind, überaus kurz abgetan. Vielen Geschmack kann ich dieser Zweiteilung nicht abgewinnen, wenn sie auch gerade hier bei der Neuheit des Typus des Handlungsagenten i. S. des HGB. nicht zu sehr stört. Auch die sparsame Benutzung des ausländischen Rechtes erklärt sich dadurch, daß das fremde Recht diesen Typus zumeist nicht ausgebildet zu haben scheint. Um so eingehender sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Inlandes gewürdigt. Wertvoll ist die dauernde Heranziehung der Handelsbräuche. Mitunter ist dabei sehr weit gegangen; so stützt die Anführung auf S. 86 Anm. 11 kaum die Darlegung des Textes. Die Ablehnung der Reichelschen Verdienstlichkeitstheorie bei der Frage, ob das Geschäft durch die Tätigkeit des Agenten zustande gekommen ist, wird mittels ausdehnender Annahme der Kausalität wettgemacht. Die Breite der Ausführungen hat für die Benutzung durch Gerichte und Anwaltschaft ihren nicht zu unterschätzenden Wert. Z. B. sei auf die Besprechung der Bezirksagenten hingewiesen. — Anders ist Heymann seiner Aufgabe gerecht geworden. Rund ein Viertel der Abhandlung ist dem geschichtlichen Werdegang und der wirtschaftlichen Bedeutung gewidmet; überall ist das ausländische Recht berücksichtigt. Aber auch das geltende deutsche Recht ist, wie das bei diesem Bearbeiter nicht anders zu erwarten war, souverän gemeistert. So wird trotz offenbar gewollter Kürze doch Erschöpfendes geboten. Wer sich von der Feinheit der juristischen Konstruktion überzeugen will, mag nur nachprüfen, was H. zu den schwierigen Problemen des Selbsteintritts sagt. Uebrigens lehnt auch H. den Reichelschen Vorschlag eines Ersatzes des Begriffs der Kausalität durch den der Verdienstlichkeit ab. Aber ob Nutzbau oder Kunstwerk: der Leser muß für die eine wie die andere Art der Bearbeitung dankbar sein.

Vizepräsident des KG. a. D. Ring, Berlin.

Die rechtliche Organisation der Konzerne. Von RA. Dr. Richard Rosendorff. Nebst Anhang, enthaltend Aktenstücke aus der Konzernpraxis sowie eine Tabelle über die im Jahre 1926 vorgenommenen Zusammenschlüsse 1927. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. 8 M.

Ein für Wissenschaft, Rechtsprechung und Kautelarjurisprudenz gleich wertvolles Buch. Der Verf. verzichtet mit Recht auf den Versuch, die wirtschaftliche und rechtliche Gestaltung der Konzerne, deren Wesen er in einer „Verbindung von effektenkapitalistischer Verknüpfung, obligatorischen Rechtsbeziehungen und einer Organverflechtung enger Art“ sieht, in ein System zu bringen. Um so tiefer und gründlicher untersucht er an der Hand eines außerordentlich umfangreichen und den Nichtbeteiligten vielfach nur schwer zugänglichen Materials die in den Konzernen zutage tretenden Rechtstatsachen und ihre rechtliche Bedeutung. Auf die Ausführungen über das Aktienrecht und das Steuerrecht der Konzerne sei besonders hingewiesen.

Ein Anhang enthält außer anderen beachtenswerten Mitteilungen zwei von dem Verf. in Sachen der Interessengemeinschaft Kahlbaum-Schultheiß-Patzenhofer-Ostwerke erstattete Gutachten.

Präsident des Reichswirtschaftsgerichts Dr. Lucas, Berlin.

Familienrecht des BGB. einschl. Jugendfürsorgerecht. Von Prof. Dr. Heinrich Lehmann. (Grundrisse der Rechtswissenschaft, herausg. von den Proff. Dr. Fehr, Dr. Gerland, Dr. Hedemann, Dr. Lehmann und dem redaktionellen Leiter Prof. Dr. Stier-Somlo. IV. Bd.) 1926. Berlin, de Gruyter & Co. Geb. 12,50 M.

Mit dem Familienrecht Lehmanns schließt sich der Kreis der Grundrisse der Rechtswissenschaft im Gebiete des BGB. Der IV. Band bildet den Schlüsselstein eines Unternehmens, das sich in wenigen Jahren einen angesehenen Platz erobert hat. Wer statt eines mehrbändigen Lehrbuchs eine kürzere systematische Gesamtdarstellung sucht, greift im Zweifel zu den Grundrißbänden, die in geschickter Weise die Klippe eines Zuviel und Zuwenig vermeiden. Auch das Familienrecht besitzt diese Vorzüge. Es hebt klar und bestimmt das Wesentliche hervor, bringt eine scharfe Analyse der leitenden Sätze und beleuchtet durch Einschaltung wichtiger Entsch. die praktische Handhabung und die von der Rechtsprechung gezogenen Folgerungen. Dabei gelingt es dem Verf., neben der dogmatisch-systematischen Verarbeitung des Rechtsstoffs die treibenden Kräfte herauszuarbeiten und die Vorschriften des Familienrechts zweckbegrifflich zu würdigen. Mit Recht unterstreicht Verf. die wirtschaftliche und soziale Funktion der familienrechtlichen Bestimmungen und legt mit sachlicher Kritik den Finger auf die Stellen, an denen eine Reform einzusetzen hat. Ich verweise nur auf S. 5ff. (die allg. Stellung der Familie und eine notwendige zielbewußte Familienpolitik), auf S. 38 über Ehenichtigkeit, über großes Eingriffsrecht des Mannes (S. 95), „Messen mit zweierlei Maß“ (S. 115), das gesetzliche Güterrecht der Zukunft (S. 151), Grundgedanken des heutigen Scheidungsrechts (S. 158), Kritik des § 1635 (S. 174), Verdrängung der Familie durch die Volksgemeinschaft (S. 188) usw. Verschiedener Druck scheidet Haupt- und Nebensachen und erhöht die Uebersichtlichkeit. Geh. JR., Professor Dr. Arthur B. Schmidt, Tübingen.

Übungen im Bürgerlichen Recht. Von Geh. Hofrat, Professor Dr. Karl Heinsheimer. 4., neubearbeitete Aufl. (Bd. III der „Praktika des bürgerl. und öffentl. Rechts“. Herausg. von G. Anschütz, A. Graf zu Dohna, K. Heinsheimer). 1926. Berlin, Liebmann. Kart. 2 M.

An bürgerlichrechtlichen Fallsammlungen zum Gebrauch für Vorgerückte fehlt es nicht. Vor allem sind die klassischen „Rechtsfälle“ von Zitelmann eine unerschöpfliche Fundgrube. Anders liegt es bei der Anfängerübung. Da kann zumal der Anfänger im Lehrberuf u. U. in Verlegenheit geraten. Eine schätzenswerte Hilfe bietet sich in Heinsheimers Praktikum, dessen Aufgaben zum größten Teile mit den Studierenden des 3. Semesters (eher sollte die Anfängerübung nicht gehört werden) bereits besprochen werden können, und dazu in geschmackvolle und anregende Form gefaßt sind. In der neuen Aufl. wurde die Zahl der Aufgaben eingeschränkt. Sie sind im einzelnen sorglich überprüft worden. Die neue Aufl. des vortrefflichen Praktikums wird wie ihre Vorgänger dankbar aufgenommen werden und sicher nicht die letzte bleiben.

Professor Dr. Henle, Rostock.

Das österreichische Patentgesetz mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen von Sektionschef i. R. Prof. Dr. Emanuel Adler und Patentanwalt Dr. Richard Reik. 1926. Wien, Manz. Geb. 11,35 M.

Das Werk, zu dem sich zwei hervorragende Kenner des Patentrechts vereinigt haben, gibt in einer übersichtlichen Zusammenstellung der Bestimmungen Aufschluß über den derzeitigen Stand des österreichischen Patentwesens. Nach den grundlegenden Aenderungen in den letzten Jahren ist eine solche Uebersicht besonders wertvoll. Von einer eigenen Erläuterung der Vorschriften haben die Verf. abgesehen. An ihre Stelle ist eine aus-

führliche Angabe des Inhalts aller wichtigen Entsch. des Patentamts, Patentgerichtshofs und der Gerichte getreten, denen sich die Wiedergabe amtlicher Mitteilungen über die Handhabung des Gesetzes anschließt. Hierbei handelt es sich aber um keine bloße Aneinanderreihung, sondern um eine systematische Darstellung der Rechtsprechung, die mit größter Sachkunde aufgebaut ist. Es ist äußerst lehrreich, zu sehen, wie ein Rechtssatz sich an den anderen anschließt, von ihm bedingt und wieder den folgenden bedingend, bis ein Gesamtbild der trefflichen Rechtsprechung der österreichischen Behörden dasteht. Zweifelhafte ist es, ob der Laie sich an der Hand einer solchen Mitteilung von Entscheidungen über die Fragen des Patentrechts hinlänglich und zuverlässig wird unterrichten können. Für den Fachmann wird die Uebersicht eine willkommene Quelle der Anregung und Belehrung sein.

Geh. Reg.-Rat. Direktor i. Reichspatentamt Lutter, Berlin.

Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht systematisch dargestellt von Prof. Dr. Alfred von Overbeck. 1926. Zürich, Schultheß & Co. Geb. 8 M.

Der ZivProz. i. e. S., d. h. das Erkenntnisverfahren. ist bisher kantonal geregelt (vgl. Heusler, Der ZivProz. in der Schweiz, 1922). Besonders gute PO. besitzen Zürich und Bern. Eidgenössisch geordnet ist wesentlich nur das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Schuldbetreibung = Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und Sicherheitsleistung. Der treffliche Kommentar zum SchKG. von Bundesrichter Jaeger konnte den Mangel eines Lehrbuchs nicht ersetzen. Diese Lücke ist nunmehr durch den (reichsdeutschen) Verf. bestens ausgefüllt. Also ein Seitenstück zu den Lehrbüchern des Staatsrechts (Fleiner), Strafrechts (Hafer) und Allg. Obligationenrechts (v. Tuhr). Mancher deutsche Leser wird überrascht feststellen, daß manches, was uns erst neueste Gesetze beschert haben, in der Schweiz längst Rechtens ist. Vgl. z. B. SchKG. a. 69 (Zahlungsbefehl, erlassen nicht vom Gericht, sondern vom „Betreibungsamt“ = Gerichtsvollzieher); a. 293 (Nachlaßvertrag außer Konkurs, entsprechend unserer Geschäftsaufsicht).

Professor Dr. Hans Reichel, Hamburg.

Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reiches.

Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts. Für den akademischen Gebrauch und die Praxis herausg. von Prof. Dr. Philipp Allfeld. 3. Aufl. 1926. München, Schweizer. Geb. 23 M.

Die Neuerscheinung dieser Ende April 1926 abgeschlossenen Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts ist zu begrüßen. Als Mitarbeiter an „Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches“, der das große Seitenstück zur Allfeldschen Sammlung bietet, konnte ich feststellen, daß in ihr kein strafrechtliche oder strafprozessuale Best. enthaltendes Gesetz fehlt, ausgenommen die Rentenbank VO. und das kurz vor Abschluß der Sammlung am 15. April 1926 ergangene Gesetz über einen Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. Der Text ist zuverlässig unter Berücksichtigung aller Aenderungen abgedruckt. Jedoch sind die Strafdrohungen für die Geldstrafen in alter Form wiedergegeben, wozu im Vorwort allgemein auf die VO. v. 6. Febr. 1924 hingewiesen wird. Inwieweit Gesetze großen Umfangs, die nur z. T. unmittelbar das Strafrecht berühren, vollständig oder auszugsweise in eine solche Sammlung aufzunehmen sind, unterliegt individueller Beurteilung. Aus einer Beschränkung in dieser Richtung kann kein Vorwurf hergeleitet werden. Aber Wünsche auszusprechen ist zulässig. Für eine spätere Aufl. empfiehlt es sich, die RABGO., bei der kaum eine Best. nicht mittelbar in strafrechtliche Beurteilung eingreifen kann, vollständig abzudrucken. Unsere Zeit ist so schnelllebig wie wohl keine vor ihr. Wenn es im Vorwort heißt, die Finanzgesetze seien, abgesehen von der RABGO., nicht aufgenommen, weil die Gesetzgebung auf diesem Gebiete einem fortwährenden Wechsel unterworfen sei, so macht dieser Wechsel an den Finanzgesetzen nicht halt. So kurz die Zeit seit Erscheinen der Sammlung ist — wie manches hat

sich bereits an darin aufgenommenen Gesetzen geändert! Die PrTrV. ist aufgehoben, die Gesetze über Verkehr mit edlen und unedlen Metallen, zum Schutze der Republik, über Prüfung und Beglaubigung von Fieberthermometern, das Bankgesetz, sind geändert. Dazu sind neue Gesetze ergangen, wie es ja ein trauriges Zeichen der Zeit ist, daß kaum ein Gesetz mehr erlassen wird, dessen Befolgung nicht durch Strafdrohungen gesichert werden müßte. Diese Hinweise können selbstverständlich den Wert der Sammlung keineswegs beeinträchtigen. Sie wird auf lange Zeit hinaus zum Rüstzeug des Praktikers gehören, für den es ein großer Vorteil ist, alle Strafgesetze bis zu einem bestimmten Zeitpunkte in einem Bande vereinigt zur Hand zu haben. Die Hinweise sollen nur zeigen, daß auch bei diesem Werk eine Nachprüfung geboten ist, ob seit seinem Erscheinen die darin enthaltenen Gesetze geändert oder aufgehoben sind.

Rechtsanwalt Dr. Feisenberger, Leipzig.

Die Einkommensteuer in den Ver. Staaten von Amerika.

Von RA. Dr. Paul Marcuse. (Heft 5 der Veröff. der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie). 1926. Berlin, Reichsverb. der Dt. Industrie. 2,50 M.

Die Aufgabe, die amerikanische Einkommensteuer darzustellen und mit der deutschen zu vergleichen, ist um so verdienstvoller, als uns dadurch wertvolle Anregungen gegeben werden. Daß Marcuse gerade die Einkommensteuer würdigt, liegt nahe, da sie die Haupteinnahmequelle der Ver. Staaten darstellt und jetzt auch bei uns den Rückgrat der Reichseinnahmen bildet. Dazu kommt, daß die Einkommensteuer für den Juristen der interessanteste Zweig des Steuersystems ist, der durch die bundesstaatliche Gesetzgebung und Rechtsprechung bereits vor Erhebung zur Reichssteuer eine besondere Ausbildung erfahren hat. So wertvoll auch diese eigene Geschichte ist, kann doch bei der schnellen Entwicklung des Wirtschaftslebens der Vergleich mit den Einrichtungen fremder Länder nicht mehr entbehrt werden. Marcuse wird diesem Ziele durchaus gerecht. Er gibt nach einem geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung der amerikanischen Einkommensteuer Darstellungen der subjektiven und objektiven Steuerpflicht, des Tarifs, der Veranlagung und Zahlung. Besonderes Interesse erweckt die neben der Bundeseinkommensteuer bestehende Einkommensteuer in den Einzelstaaten, die Steuerfreiheit der Staats- und Kommunalanleihen und der Beamtengehälter, die Möglichkeit, einen geschäftlichen Verlust in den nächsten Jahren abzuziehen. Mit Wehmut sieht man, welche geringe Steuern (1—6%) der Amerikaner zu zahlen hat. Beachtenswert sind die Zahlungsmethoden, die dem Steuerzahler seine Pflicht erleichtern, wo bei uns immer erst Stundung bewilligt werden muß. Mit der Offenlegung der Steuerlisten und Uebertragung des Rechtszuges auf die ordentl. Gerichte werden wir uns, obwohl die Finanzgerichte sicher nicht am Ende ihrer Entwicklung stehen, weniger befreunden können. Jeder, der die Entwicklung der Einkommensteuer verfolgt, wird das Buch mit Anregung lesen.

Rechtsanwalt Dr. Model, Mühlhausen i. Thür.

Die Deutsche Verwaltungs-Kartothek. Hrsg. Prof. Dr. Friedrich Giese, ORegRat Dr. Hoche, MinRat Dr. Kaisenberg. 1. Jahrg. 1.—7. Folge. 1926. Dortmund, Hüsing & Co. Monatlich 4,50 M.

Die Fülle des Rechtsstoffes hat schon vor längerer Zeit den Schritt vom systematischen Handbuch zum Rechtslexikon (Stenglein, Bitter) erzwungen. Der Gedanke lag nahe, der Rechtsübersicht auch die moderne Form der Kartothek nutzbar zu machen, die durch Nachtragskarten auf dem laufenden gehalten werden kann. Die vorliegende Kartensammlung verfolgt diesen Zweck auf dem stark im Fluß befindlichen Gebiete des deutschen Verwaltungsrechts. Die Karten enthalten nicht nur Zusammenstellungen der gesetzlichen Neuerungen und Rechtsprechung (z. B. Gewerbe-recht, Wohnungsmangelrecht, Militärgerichtsbarkeit, Polizei), sondern auch Erörterungen de lege ferenda (Journalistenrecht, Fürstenabfindung, Reichsverwaltungsgericht) und Formularemuster (Kameralistische Buchführung). Ein gewisses

Schwanken macht sich noch in der Auswahl der Stichworte bemerkbar, die teils nach materiellen, teils nach formellen Gesichtspunkten (Rechtsprechung), aber auch nach Ortsgebieten (Hansestädte, Oesterreich) ausgewählt sind. So kommt es, daß z. B. auf den Karten Gewerbepolizei die wichtige Rechtsprechung des preuß. OVG. fehlt, die auf einer besonderen Karte abgedruckt ist. Sehr unterrichtend sind Zusammenstellungen wie über die besetzten Gebiete, die neue Verf. der Evang. Landeskirche, die Reichsbahn u. a. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Festschrift für Ludwig Traeger zum 70. Geburtstage am 10. Juni 1926. Ueberreicht von der juristischen Fakultät der Univ. Marburg. 1926. Berlin, Stilke. Geb. 12 M.

Aus Anlaß des 70. Geburtstages des bekannten Marburger Rechtslehrers Traeger (vgl. DJZ. 1926 S. 801) hat ihm die Fakultät eine wertvolle Festgabe gewidmet. Der Senior, Geh. Rat, Prof. Dr. Enneccerus behandelt „Die L. 57 D. mandati und die actio Publiciana rescissoria“, Leonhard den Begriff der „Höheren Gewalt“, André „Professuren für Auslandsdeutschum“, Erich Jung „Heerbann und Gerichtsban“ (Wesen und rechtsphilosophische Begründung der öffentl. Gewalt), Merk „Wege und Ziele der geschichtlichen Rechtsgeographie“, Engelmann „Rechtsbeachtungspflicht und rechtliche Schuld“, Mezger den „Sinn der strafrechtlichen Tatbestände“ sowie Gerber „Kulturautonomie als Eigenart minderheitenrechtlicher Ordnung und ihre Verwirklichung nach der estnischen Verfassung“. Die wertvolle Festschrift sei ehem. und jetzigen Kollegen des Jubilars und ebenso den Studenten der Univ. Marburg besonders empfohlen.

Gedenkschrift für Ludwig Mitteis, verfaßt von Mitgliedern d. Leipziger Juristen-Fakultät. (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 11.) 1926. Leipzig, Weicher. 12 M.

Dem ehrenden Gedächtnis des im Jahre 1922 verstorbenen Ludwig Mitteis, des berühmten Leipziger Ordinarius des römischen und deutschen bürgerlichen Rechts und rechtshistorischen Forschers, ist dieses würdige, von der Leipziger Juristenfakultät dargebrachte Erinnerungswerk geweiht. Es enthält von Siber, dem ausgezeichneten Fachkollegen von Mitteis, eine Abhandlung über die „naturalis obligatio“, weiter Arbeiten von Bohne: „Zur Stellung der Frau im Prozeß- und Strafrecht der italienischen Statuten“, von Apelt: „Das Rechtsinstitut der öffentl. Last und die Industriebelastung“ und von Richard Schmidt: „Verfassungsausbau und Weltreichsbildung. Betrachtungen zu den hellenistischen Dogmen vom Kreislauf der Staatsformen und von der Uebertragung der Weltherrschaft im Lichte der modernen Staatslehre“. Die schöne Gabe ehrt den Verewigten wie die Spender.

BGB. vom 18. Aug. 1896 nebst Einführungsgesetz mit Abdruck der zitierten Gesetzesstellen. 1927. München, Schweitzer. Geb. 5,50 M.

In der bekannten Schweitzerschen Sammlung der Textausgaben liegt erfreulicherweise eine neue, jetzt schon die 3. Auflage (18.—22. Tausend) des BGB. vor. Der Text wurde sorgfältig durchgesehen und auf den neuesten Stand gebracht. Neu aufgenommen wurde das Gesetz über religiöse Erziehung der Kinder. Die Ausgabe wird vielen, denen an einer neuen Ausgabe des BGB. liegt, willkommen sein.

Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilos. 20. Bd. H. 2 (Festschrift f. d. Reichsjustizministerium): Sauer, Fruchtbarkeit d. Rechtsphilos. Ziele unserer Wissenschaft. Lobe, Einige Zweifelsfragen im Revisionsverfahren vor d. Reichsgericht. Kisch, Das Prinzip d. Gleichbehandlung der Mitglieder beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Sauerländer, Ordnung u. Recht. Binder,

- Kantianismus u. Hegelianismus in der Rechtsphilosophie. Karl Wolff, Der Rechtsbegriff. Wilke, Römischr. Einflüsse auf d. Rechtsentwicklung im britischen Weltreiche.
- Jurist. Wochenschrift.** 56. Jg. H. 1: Jurist. Ausbildung und jurist. Prüfungen. Preußen: Steuber, Jurist. Ausbildg. u. jurist. Prüfungen. Meister, Ausbildung u. Prüfung d. höher. Verwaltungs-Beamten. Böckel, Thüringen. Jacobi, Die augenblickl. Lage d. Rechtsstudien. Reichardt u. Hedemann, Wirtschaftsrecht als Rechtsdisziplin u. Lehrfach? Schiffer, Die Hypertrophie d. Rechts. Siehr, Rechtsangleichung. Mügel, D. Rechtsstellung des „früheren“ Gläubigers nach d. Aufwertungsgesetz. Ricks, Zur Praxis des Aufwertungsgesetzes u. d. Gesetzes über die freiw. Gerichtsbarkeit. Hoeniger u. Stillschweig, Löschungsvermerk nach § 1179 BGB. u. Rangvorbehalt nach § 7 AufwG. — H. 2: Häntzschel, Der verantwortl. Schriftleiter. Meisner, H. 2: Rechtsschutz gegen Störungen des Rundfunkverkehrs. — H. 3: August v. Simon f. Heinr. Doinet f. Georg Kempf f. Alfr. Gottschalk, Ueb. einige Grundfragen d. privaten Versicherungs-Rechtes. Krausse, Die Bedeutung des 15. Aug. 1922 f. Anspr. auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Tauber, Die Freizeichnungsklausel im Luftverkehr. Dittmann, Neuere Rechtsprechung zum Kraftfahrzeuggesetz u. d. einschläg. Gesetzen.
- Jurist. Rundschau.** 3. Jg. Nr. 1: v. d. Trenk, Zur Krisis d. Rückwirkungsfrage außerhalb d. AufwG. Rob. D., Die Pflichten d. Beamten im Spruche der Dienststrafgerichte. Jadesohn, Die Tätigkeit d. Gerichte b. Umwandlung v. Geldstrafen der Steuerbehörden.
- Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern.** 22. Jg. Nr. 23/24: Sturm, D. Steuerstrafrecht unter bes. Berücksichtigung d. bayer. Landesrechts. Cammerer, Zwei Streitfragen aus d. Aufwertsrecht. Siegel, Aussetzung u. Antrag auf Entscheidung n. d. EntlastungsVO.
- Archiv f. Rechtspflege in Sachsen, Thüringen u. Anhalt.** 3. Jg. H. 6: D. Chesne, Die Arten des Verfahrens. Eger, Haftung der Balm f. Flüssigkeiten in Behälterwagen.
- Staats- u. Selbstverwaltung.** 8. Jg. Nr. 1: Thoma, Die gemeinnützige Rechtsanwaltsstelle als Trägerin prakt. Rechtsfürsorge. Neumeister, Gibt es ein Rechtsmittel gegen den Beschluß d. Bezirksausschusses üb. d. Wahl eines Vorsitzenden d. Berufungsbehörde (zur Behebung der Wohnungsnot)? Obermagistrats. Heine, Zulassung v. Straßenreklame.
- Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt.** 18. Jg. Nr. 9: Webler, Das Schmutz- und Schundgesetz. Häußler, Zum Gesetz gegen Schmutz u. Schund. Wolf, Heine, Die Jugendchutzgesetze. Peters, Hamburg, Zur Frage d. Beseitigung der Mehrverkehrs-einrede.
- Auslandsrecht.** 7. Jg. Nr. 11/12: Norden, D. Einführg. d. belgisch. Privatrechts in Eupen-Malmédy. Pollak, Ueber den Vergleich z. Abwendung d. Konkurses in Oesterreich. Koch, Adoption u. Legitimation per subsequens matrimonium im englischen Recht.
- Ostrecht.** 2. Jg. H. 12: Kunz, Die völkerrechtl. Sätze im Urteil d. Ständigen Internat. Gerichtshofes in d. Chorzów-Sache. Konstantinowitsch, Die Staatsangehörigkeit in Jugoslawien unter besonderer Berücks. d. Friedensverträge. Rabinowitsch, Das ausländ. Vermögen der in Sowjetrußland nationalisierten Unternehmungen.
- Gerichtshalle.** 70. Jg. H. 12: Gr. Coronini-Cronberg, Sind Forderungen exszindierbar? Oppenheim, Das Zentralbank-Ges. u. s. Novellen. Sternberg, Mangel eines schutzwürdigen Interesses des Mieters — Kündigungsgrund?
- Jurist. Blätter.** 55. Jg. Nr. 24: Klang, Der Gesetzentw. d. Hauptvertrages d. Industrie üb. d. Registerpfand. Bum, Der Entw. e. Konsultorengesetzes (Konsultoren sind Prüfer des finanziellen Standes wirtschaftl. Unternehmen).
- Zentralbl. f. d. jurist. Praxis.** 45. Jg. H. 1: Sommer, Die Reform d. Insolvenzverfahrens in Ungarn. Keißl, Untersuchungen zur Rechtslehre d. österr. Rechts.
- Österr. Richter-Ztg.** 19. Jg. Nr. 12: Satter, Das Recht auf den Mindestlohn. Margaretha, Mindestlohn und Mindestarbeit. Odin, Das Anstellen unrichtiger ärztlicher Zeugnisse.
- Österr. Anwalts-Ztg.** 4. Jg. Nr. 1: Ruckenstein u. d. Ae., Für die Neubelebung der Gesellschaften m. b. H. Engländer, Die russische Advokatur. Sturm, Das allg. BGB. im Lichte d. Lehren Kants (Besprechung d. Buches v. Swoboda). Wittmann, Die Obmannstelle im Schiedsgericht als neues Tätigkeitsgebiet. Bunzl, Zur Anwendbar. des § 11 Abs. 2 der AusgleichsO. auf bevorrechtete Forderungen.
- Internationales Anwaltsblatt.** 12. Jg. Dez. 1926: Ettinger, Aufwertung u. Wiederaufbau. Blau, Die Aufwertung in Ungarn. Szegö, Vereinbarungen bezügl. Rechtsschutzes u. Rechtshilfe zw. d. tschechoslowak. Republik u. d. Sukzessionsstaaten.
- Schweizer Juristen-Ztg.** 23. Jg. H. 12: Leemann, Mehrfache Konkursöffnung geg. d. nämlichen Schuldner in d. Schweiz. Nippold, Die Völkerrechtsakademie im Haag. Eichholzer, Die Bestimmungen des Obligationenrechts-Entwurfes v. Bluntschli üb. d. Verhältnisse d. Fabrikarbeiter.
- Tidskrift för Retsvidenskap.** 39. Aarg. H. 3/4: Schjelderup, Heisterets plass i rettslivet. Bevismiddelbarheten og den Norske Ankeordning av 1925. Jørgensen, De danske Rigsretsdømmes. Hasund, Landskylden som skattegrundlag efter Lagabøtte i Landslov. Bredal, Om kreditors ret til dividende i et konkursbo, naar der er stille pant for fordringen.
- The American Law Review.** Vol. 60. No. 6: Coudert, The evolution of the doctrine of territorial incorporation. Angert, The law is not a jealous mistress. Bye, Recent history and present status of capital punishment in the U. S.
- American Bar Association Journal.** Vol. 12. No. 12: Strawn, China today: tariff, extraterritoriality and other problems. Lee and Beaman, Legal status of the new Federal Code (The Code of the laws of the U. S. of America). Williams, The Colorado River and the Constitution. Interim Report on Radio Legislation. Chamberlain, A legislative Attack on slums. George Allan Smith, Federal employers liability Act. IV.
- University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 75. No. 2: Levinthal, Judge Mayer Sulzberger. Probst, The failure of the Sherman Anti-Trust Law. Williams, Developments in aerial law.
- Harvard Law Review.** Vol. 40. Nr. 2: Landis, Constitutional limitations of the congressional power of investigation. Blair, The allocation of after-acquired mortgaged property among rival claimants. Schnebly, „Legal“ and „equitable“ interests in land under the English legislation of 1925.
- Columbia Law Review.** Vol. 26. No. 8: Wright, Opposition of the law to business usages. Isaacs, The subject and measure of taxation. Rosenbaum, Motor carrier regulation: federal, state and municipal.
- Bürgerliches Recht.**
- Die Frau.** 34. Jg. H. 4: Dr. Erna Schmidt-Bohne, Das Namensrecht der Frau.
- Danziger Jurist. Monatsschr.** 5. Jg. Nr. 12: Lewinsky, Aufrechnung u. rechtskräftig festgestellter Kostenanspruch.
- Deutsche Wirtschafts-Ztg.** 24. Jg. Nr. 1: Frenzel, Sicherungsübergang u. Registerpfandrecht (Schluß).
- Hessische Rechtsprechung.** 26. Jg. Nr. 12: Ahl, Die Aufwertg. d. Sparkassenguthaben in Hessen.
- Notariats-Ztg.** Wien. 68. Jg. Nr. 12: Staufer, Die Gebührenpflicht des Erbanfallens an d. Ehegatten b. d. Dispensche. Gratschopf, Zur Einführung d. Registerpfandrechts in Oesterreich. Kindler, Ueber d. Unzulässigkeit v. Vorrangsanmerkungen für künftige Teilzahlungen zufolge § 469 allg. BGB.
- Gewerblich. Rechtsschutz u. Urheberrecht.** 32. Jg. Nr. 1: Nietzold, Registergericht u. gewerblich. Rechtsschutz. Isay, Z. bevorstehenden Abänderung d. Patentgesetzes. Reik, Die Auslegung des Patents. Hugo Cahn I, Widerstreit v. Gebrauchsmuster u. Ausgestaltung. Heinemann, Verfahren des Reichspatentamts b. Erneuerung internationaler Marken. Willy Hofmann, Studien zur Revision d. Berner Revidierten Uebereinkunft. Elster, Gibt es ein Urheberrecht d. nachschaffenden Künstlers? Smoschewer, Zur Frage des Urheberschutzes d. wiedergebenden Künstlers.
- Handelsrecht usw.**
- Recht und Handel.** 1. Jg. Nr. 13: Sonntag, Erfahrungen aus alter Konsumfinanzierung (Abzahlungsgeschäfte). Werneburg, Transportkosten u. Transportgefahr beim Verkauf.
- Rivista di diritto commerciale.** Anno 24. No. 9/10: Frè, Le azioni a voto plurimo. Persico, Varietà di forme e natura giuridica della rassicurazione. Lordi, Sul progetto del nuovo codice di commercio. Salandra, Le aperture di credito bancarie per pagamenti a terzi e il progetto del nuovo codice di commercio. Salvatore, „Lo stato di insolvenza“ nel progetto di riforma del codice di commercio.
- Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltgn.** 66. Jg. Nr. 52: Otmär Maier, Die rechtl. Natur d. Empfängeranweisung nach dtsh. Frachtrecht.
- Recueil juridique des sociétés.** 7. Ann. No. 11: Wahl, La clause compromissoire en matière commerciale et les sociétés.
- Tidskrift utgiven av Juridiska Föreningen i Finland.** 62. Arg. H. 6: Alfthan, Om nödvändiga ändringar i sjölagen.
- Jurist. Rundschau f. d. Jurist. Versicherung.** 4. Jg. Nr. 1: Berliner, Die Aufwertg. v. Versicherungsansprüchen geg. öffentl. Feuerversicherungsanstalten in Preußen. Alfr. Gottschalk, D. Rücktritt des Versicherers nach d. Versicherungsfalle. Gerboth, Zurückhaltg. d. Entschädigung, wenn ein Ermittlungsverfahren geg. d. Versicherungsnehmer schwebt. Franceson, Zur Haftung d. Gastwirts bei Fleischvergiftungen.
- Versicherung u. Geldwirtschaft.** 2. Jg. Nr. 52: Kadenburg, Die Kündigung des Versicherungsvertrages im Falle der Zwangsversteigerung. — 3. Jg. Nr. 1: Arnold, Berechnung des Goldmark-Betrages bei Bestellung einer neuen Hypothek statt einer infolge d. Zwangsversteigerung bar zu zahlenden alten. — Nr. 2: Josef: Einwirkung der Zwangsverwaltung auf d. Kündigung des Versicherungsverhältnisses. Gergely, Aus d. amerikanischen Gruppenlebensversicherung.
- Hanseatische Rechtszeitschrift.** 10. Jg. Nr. 1: Waldstein, Versicherung f. Rechnung wen es angeht beim „Cif“-Geschäft.
- Zivilprozeß usw.**
- Magazin der Wirtschaft.** 3. Jg. Nr. 2: Buss, Reform d. Schiedsgerichtsbarkeit?
- Strafrecht usw.**
- Revue internat. de Droit pénal.** 3. Ann. No. 4: Caloyanni, La Cour permanente de Justice criminelle internationale. Conti, Droit pénal pénitentiaire. Roger, L'enfance coupable en Argentine.
- Preuß. Pfarrarchiv.** 15. Bd. H. 2: Gustavus, Die Religionsvergehen, insbes. die Gotteslästerung u. d. Beschimpfung v. Religionsgesellschaften im amtl. Entw. e. Allg. Deutsch. Strafgesetzbuches.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Die Polizei.** 24. Jg. Nr. 1: Delius, Wahrheitspflicht gegenüber öffentl. Behörden. Frey, Militärhoheit u. Polizeihohheit.
- Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft.** 17. Jg. Nr. 1: Mulert, Selbstverwaltung u. Gesetzgebung. (Kritik der schwebenden Gesetzentwürfe vom Standpunkt der kommunalen Selbstverwaltung). Schulze-Plötzius, Die Zusammensetzung d. Provinziallandtage.
- Zeitschr. f. Agrar- u. Wasserrecht.** 8. Bd. H. 1: Barocka, Die Rechtsnatur d. öffentl.-rechtl. Genehmigung unt. bes. Berücks. des § 220 d. Wassergesetzes.
- Arbeitsrecht.**
- Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht.** 7. Jg. H. 1: Auerswald, Die Auflosung d. Arbeitsverträge nach § 11 d. Bekanntmachg. d. Geschäftsaufsicht v. 8. Febr. u. 14. Juni 1924. Rechtsanw. Schaefer, Erweiterung d. arbeitsgerichtl. Zuständigkeit durch Klagenhäufung, Verbindung, Widerklage, Zwischenfeststellungsklage? Denecke, Wesen u. Bedeutung tariflicher Schiedsstellen u. ihrer Entscheidungen.

Das Arbeitsgericht. (Früher Gewerbe- u. Kaufmannsgericht). 32. Jg. Nr. 1: Baum, Das Arbeitsgericht u. d. Arbeitsgerichtsverband. Wölbling, D. Annahme d. Arbeitsgerichtsges. durch d. Reichstag.

Soziale Praxis. 35. Jg. Nr. 52: Büttel, Die Krankenversicherung in d. verschiedenen Ländern.

Die Arbeiterversorgung. 44. Jg. H. 2: Hoffmeister, Die Wanderversicherung nach d. neuesten Reichsknappschaftsgesetz u. ihre Mängel.

Reichsarbeitsblatt. 7. Jg. Nr. 1: Weigert, Der Entw. d. Arbeitslosenversich. in s. neuesten Fassung. Berndt, Unterbrechungen im Bezuge der Erwerbslosenunterstützung.

Arbeit u. Beruf. 5. Jg. H. 24: Lehmann, Liegnitz, Werksbeurlaubung u. Erwerbslosenfürsorge (Forts. folgt).

Arbeit u. Wirtschaft. 5. Jg. H. 1: Max Klein, Die Angestelltenversicherung (in Oesterreich) I.

Steuerrecht.

Deutsche Steuer-Ztg. 16. Jg. Nr. 1: Strutz, Zur Verbesserung d. Rechtsschutzes in Steuersachen (Zur Eingabe d. Dtsch. Anwaltsvereins). Koppe, Die Einkommensteuererklärung zur Frühjahrsveranlagung 1927. Ball, Die Vorauszahlungen n. d. Aufbringungsgesetz im Kalenderjahre 1927. Lewin, Entstehung u. Fälligkeit des Vergütungsanspruchs aus § 4 des Umsatzsteuerges. Blümich, Lebensversicherung u. Verbrauchsbesteuerung. Erler, Der Vermögensbegriff n. d. Reichsbewertungsges. Jadesohn, Buchführungspflicht u. Steuerstrafrecht. Rhode, D. Abbau d. preuß. Gewerbesteuer.

Steuer u. Wirtschaft. 5. Jg. Nr. 12: Zimmernann, Handelsrechtl. Bilanz u. Steuerbilanz. Berolzheimer, Die Wertermittlung b. d. Erbschaftsteuer. Friesecke, Durchschnittsätze f. d. Einkommensteuer als Steuerproblem. Grabower, D. Umsatzsteuer im Auslande während der letzten 12 Monate (Schluß). Becker, Zur Bedeutung d. Begriffe Gewinn u. Einnahmeüberschüsse im neuen Einkommensteuerges. (Schluß).

Bank-Archiv. 26. Jg. Nr. 7: Theisinger, Bezugsrechtsberechnung vom Ertragswert.

Preuß. Gemeinde-Ztg. 20. Jg. Nr. 1: Hog, Gewerbesteuer u. Finanzausgleich.

Völkerrecht usw.

Völkerbundsfragen. 1926. Nr. 13/14: Harder, Souveränität d. Staaten u. Aufgaben d. Völkerbundes. Arthur Mayer, Die Bekämpfung d. Opiumhandels durch d. Völkerbund.

Ostasiatische Rundschau, Hamburg. 8. Jg. Nr. 1: Dr. W. Vogel, Shanghai, Die bevorstehende (Anfang Januar erfolgte) Rückgabe des Mixed Court u. ihre Bedeutung f. deutsche Staatsangehörige in Shanghai.

Juridisk Tidsskrift. 12. Aarg. Nr. 7/8: Ramel, Privatinternationalträttsliga synpunkter rörande valutaförhör. (Wird fortgesetzt)

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Hedemann, Just. Wilh. Einführung in d. Rechtswissenschaft. 2., erw. u. umgestaltete Aufl. (Grundrisse d. Rechtswiss. Bd. 9.) Berlin, de Gruyter. (566 S.) Lw. M. 16.

Reichsgerichts-Entscheidungen in kurzen Auszügen, hrsg. v. Deutsch. Richterbund. Zivilsachen Bd. 111. München, Schweitzer. (123 S.) M. 2.

Verhandlungen des Schweiz. Juristenvereins. 1926, H. 2: Protokoll d. Jahresversammlung in Schwyz. Basel, Helbing u. Lichtenbahn. (193 S.) M. 2,20.

Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. T. 2. Rechte d. Landschaft. Bd. 2: Die Oberämter Königfelden, Biberstein u. Kasteln. Bearb. v. Walther Merz. (Sammlung schweizer. Rechtsquellen. Abt. 16.) Aarau, Sauerländer. (350 S.) Geb. M. 24.

Hamangiu, C. Codul general al României. Vol. 11/12: Legi noi de unificare 1922—1926, cuprinzând legile, regulamentele și decretule. Intocmite și adnotate cu concursul C. St. Stoicescu. Czernowitz, Schally. (1223 S.) Lw. M. 20.

Bürgerliches Recht.

Krieg, Otto. Mietrecht u. Wohnungsmangelgesetzgebung im Reich, in Preußen und in Berlin, einschl. Hauszinssteuer und Rechtsentscheidungen des Kammergerichts u. Oberst. Landesgerichts. 3. Aufl. Nachtr. (Gutentagsche Sammlg. dtsch. Reichsges. Nr. 156, Nachtr.) Berlin de Gruyter. (99 S.) M. 1,50.

Meisner, Christian, u. Heintz Stern. Das in Preußen geltende Nachbarrecht. München, Schweitzer. (616 S.) Lw. M. 19.

Lutter, Rich. Patentes. v. 7. April 1891. 8. Aufl. Nachtr. (Gutentagsche Sammlg. deutsch. Reichsges. Nr. 22, Nachtr.) Berlin, de Gruyter. (64 S.) M. 1.

Sanftenberg, Gustav. Gesetze üb. das Patent-, Gebrauchsmuster- u. Warenzeichenrecht nebst d. Ausführungsbest. Textausgabe mit kurzen Anm. 13. Aufl. (Reclams Univ.-Bibl. 3110/10a.) Leipzig, Reclam. (180 S.) Geb. M. 1,20.

Etinger, Markus. Aufwertungskampf und Wiederaufbau. Wien, Perles.

Sammlung d. Rechtsätze d. obersten Gerichte. Oberstes Reichs. Rechtsätze in Zivilrechtssachen. Bd. 2 u. 3. Bearb. v. Eduard Kleinschnitz. Brünn, Rohrer. (212, 306 S.) Geb. Kr. 23 + 38.

Savater, La recherche de la paternité. Paris, Dalloz. (264 p.) Fr. 22.

Devin, J. La propriété immobilière des étrangers en France. Paris, Roustan. Fr. 25.

Lepaulle, R. P. Les droits de l'auteur sur son œuvre. Paris, Dalloz. (419 p.) Fr. 40.

Handelsrecht usw.

Müller-Erzbach, Rud. Deutsches Handelsrecht. T. 1. 2. Aufl. Tübingen, Mohr. (402 S.) Hlw. M. 14,50.

Weinmann, Artur. Kernfragen d. Handelsrechts aus d. neuesten Rechtsprechung d. Reichsgerichts f. d. Praxis des Kaufmanns. Viersen, Magon. (70 S.) M. 2,75.

Michaelis, Rich. Scheckgesetz. Kommentar. (Gewerbe- u. Industrie-Kommentar Bd. 2.) Berlin, de Gruyter. (339 S.) Lw. M. 18

Marx, Alex. Die rechtl. Natur des Besserungsscheins. Dargestellt unter Berücks. ausländ. Rechts. (Wirtschaftsrechtl. Abh. H. 3.) Mannheim, Bensheimer. (109 S.) M. 4.

Zivilprozeß usw.

Jahrbuch d. preuß. Gerichtsverfassung. Jg. 32. 1926. Aufbau und Wirkungskreis d. Justizbehörden u. Verwaltungsbehörden mit gerichtl. Organisation in Preußen u. im Reich. Berlin, v. Decker. Pp. M. 6.

Szkolny, Felix. Die Belehrungspflicht des Notars. Berlin, de Gruyter. (52 S.) M. 2.

Falletti, Louis. Evolution de la juridiction du magistrat provincial sous le Haut-Empire. Paris, Libr. génér. de droit. (186 p.) Fr. 18

Strafrecht usw.

Bunke, Erwin. Gerichtsverfassungsges. u. StrafprozeßO. m. Nebengesetzen in der v. 13. Jan. 1927 geltend. Fassung. Textausg. m. einer Einführ. in d. Vorschriften d. Novelle v. 27. Dez. 1926. Berlin, Vahlen. (284 S.) Lw. M. 4.

Ehrhardt, Ilse. Handlungseinheit u. Handlungsmehrheit im geltenden Strafrecht u. im Recht d. amtl. Entw. e. Allg. Deutsch. StrGB. v. 1925. (Strafrechtl. Abh. H. 214.) Breslau, Schletter. (71 S.) M. 2.

Spohr, Ludw. Rücktritt u. tätige Reue beim versuchten u. vollendeten Verbrechen im Amtl. Entw. e. Allg. Deutsch. StrGB. (Strafrechtl. Abh. H. 215.) Breslau, Schletter. (224 S.) M. 5,80.

v. Ammon, Wilh. Der bindende rechtswidrige Befehl. (Strafrechtl. Abh. H. 217.) Breslau, Schletter. (137 S.) M. 3,80.

Fabian, Marianne. Die Verabredung zum Mord nach § 49b RStGB. (Strafrechtl. Abh. H. 216.) Breslau, Schletter. (50 S.) M. 1,50.

v. Holten, Carl Mor. Unsittliche Kunst? Eine Abrechnung m. dem Reichsgericht. M. e. Geleitw. v. Max Slevogt. Berlin-Südende, Ackermann. (16 S.) M. 0,40.

Lazar, Erwin. Die Probleme der forensischen Jugendpsychiatrie (Abh. aus d. jurist.-med. Grenzgebiete 5.) Wien, Holder. (72 S.) M. 2,30.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Pannier, Karl. D. Verfassung d. Deutschen Reichs v. 11. Aug. 1919. Textausg. m. Reg. 7. Aufl. (Reclams Univ.-Bibl. Nr. 6051.) Leipzig, Reclam. (76 S.) Geb. M. 0,80.

Kluge, Föderalismus u. Reichsverfassg. Dresden-N. 6, C. Heinrich. (37 S.) M. 1,20.

Kitz, Wilh. Reichsland Preußen. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsreform. Düsseldorf, Schwann. (47 S.) M. 1.

Most, Otto. Die Selbstverwaltung der Wirtschaft in den Industrie- u. Handelskammern. 2., unveränderte Aufl. Jena, Fischer. (158 S.) Lw. M. 8.

Fürsorgepflicht u. Caritas. Abhandlungen zur ReichsVO. üb. d. Fürsorgepflicht. In Verbindung m. Fachleuten herausg. v. Herm. Bolzau. Freiburg i. Br., Caritasverlag. (317 S.) Lw. M. 12.

Schnobel, Carl. Die Thüringer Schulgesetze unt. Berücks. d. reichsgesetzl. Bestimmungen hrsg. u. erl. H. 4, Teil 2: Die dienstl. Verhältnisse d. Lehrer. 1. Anstellung u. Besoldung. 2. Ausscheiden aus dem Amte. Hinterbliebenenversorgung. Dienststrafverfahren. Weimar, Panse. (200 S.) M. 3.

Soubbotitch, Ivan V. Effets de la dissolution de l'Autriche-Hongrie sur la nationalité de ses ressortissants. Paris, Rousseau. (316 p.) Fr. 53.

Sammlung der Rechtsätze der obersten Gerichte. Oberstes Verwaltungsgericht. Rechtsätze in Verwaltungssachen. Bd. 3. Uebers. u. zsgst. v. Eduard Kleinschnitz. Brünn, Rohrer. (311 S.) Geb. Kr. 38.

Hauriou, Maurice. Précis de droit administratif et de droit public. 11. éd. Fasc. 1. Paris, Recueil Sirey. (591 p.) Fr. 50.

Appleton, Jean. Traité élémentaire du contentieux administratif. Paris, Dalloz. (681 p.) Fr. 50.

Waline, Marcel. La notion judiciaire de l'excès des pouvoirs. Paris, Dalloz. (260 p.) Fr. 30.

Kieffé, Rob. La nationalité des personnes dans l'Empire britannique. Paris, Rousseau. (190 p.) Fr. 33.

Arbeitsrecht.

Holer, Osk. Berufsverband u. Staat. Zürich, Rudolf. (107 S.) M. 3,60.

Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926. Textausg. Berlin, Heymann. (44 S.) M. 1.

Reichs-VersicherungsO. m. Anm. Hrsg. v. Mitgliedern d. Reichsversicherungsamts. Deckblätter zu Bd. 3 u. 4. (Unfallvers. u. Invalidenvers.) Berlin, Springer. (14 S.) M. 1,50.

Czerny, Ferd. AngestelltenversicherungsGes. Die ab 1. Jänner u. ab 1. Febr. 1927 geltenden Bestimmgn. (Pensions- u. Unfallvers.) M. Rentenberechnungstabellen u. Beisp. Wien, Manz. (74 S.) M. 1,15.

Steuerrecht.

Entwurf e. Ges. zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs zw. Reich, Ländern u. Gemeinden. (Entwürfe d. Dtsch. Reichstags. 1926, 96.) Berlin, Heymann. (21 S.) M. 0,60.

Rehdans, Walter, u. Walter Selle. Die Besteuerung d. Ausländer im Deutschen Reich. Eine Zsstellg. u. Erläuterg. d. wichtigsten f. beschränkt steuerpflichtige Ausländer geltenden Vorschriften d. Reichssteuergesetze. Berlin, Heymann. (172 S.) M. 7.

Kirchenrecht usw.

Vidmar, Constant Joan. Compendium repetitorium juris ecclesiastici communis et quoad leges et consuetudines rei publicae austriacae particularis. Ed. 4., em., novo codici jur. canon. accommodata. Wien, Fromme. (572 S.) Hlw. M. 9.

Völkerrecht usw.

Recueil des cours professés à la Haye en 1925 (Académie de droit international). T. 1—3. Paris, Hachette. Chaque vol. Fr. 70.

Farag, Wadie M. Le rôle des tribunaux mixtes et indigènes d'Égypte en matière de statut personnel. Paris, Libr. génér. de droit. (266 p.) Fr. 25.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 3

Diese Beilage erscheint zunächst monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Zu unserer 1. Preisaufgabe: „Warum werde ich Jurist?“¹⁾

Vom Vizepräsidenten des Kammergerichts Dr. David,
Vorsitzender des Prüfungsamtes am KG., Berlin²⁾.

Wahrheitsgemäß über innere Seelenvorgänge berichten, und zwar mit dem Bewußtsein, daß das Mitgeteilte möglicherweise in einer vielgelesenen Fachzeitschrift veröffentlicht und damit weiten Kreisen bekanntgemacht werde: zu einem solchen Entschlusse wird sich wohl mancher der Preisbewerber nur schwer haben durchringen können. Wie die große Zahl der eingegangenen Bearbeitungen bewiesen hat, haben jedoch erfreulicherweise nicht wenige junge Juristen die Bedenken in jener Richtung überwunden und die gestellte Frage so verstanden, wie sie verstanden sein wollte. Besteht doch zur Abstellung etwaiger Mißstände auf dem Gebiete der juristischen Ausbildung ein nicht geringes Interesse, zu wissen, wie der junge juristische Nachwuchs den Weg zur juristischen Laufbahn gefunden hat und wie er diesen Weg weiterzuverfolgen gedenkt; noch mehr muß es für die vielen, die fernerhin sich die Frage, ob sie Jurist werden sollen, vorlegen werden, wünschenswert sein, zu erfahren, welche Antriebe und welche Hemmungen für andere, die vor ihnen jene Entscheidung zu treffen hatten, bestimmend gewesen sind.

So verschieden im einzelnen die Preisbewerber an die Lösung der gestellten Aufgabe herangetreten sind, über allen Bearbeitungen schwebt ausgesprochen oder unausgesprochen der tiefe Eindruck, den der Weltkrieg, das unglückliche Kriegsende, der Zusammensturz des alten Staatsgefüges, die politischen Wirren der Nachkriegszeit und zuletzt der wirtschaftliche Zusammenbruch in der Inflationszeit auf die jungen Gemüter in ihrer Schul- und Studienzeit ausüben mußten. Diese gewaltigen Erlebnisse haben unsere Jugend ernst, aber auch reif gemacht; sie haben ihr gleichwohl — und das ist besonders erfreulich — den Idealismus nicht nehmen können, ohne den die Jugend aufhören würde, Jugend zu sein. Allenthalben treten in den Arbeiten hervor: warme Liebe zu Volk und Vaterland, zielbewußtes Streben nach Verständnis für die sozialen Strömungen und die Wirtschaftsentwicklung unserer Zeit sowie der feste Entschluß, an dem Wiederaufbau des Vaterlandes regen Anteil zu nehmen. Gerade der Gedanke, als Jurist diesem Ziele am besten dienen zu können, ist für viele der letzte Anlaß für ihre Berufswahl gewesen.

Welche Beweggründe aber haben sonst auf diese Berufswahl eingewirkt? Bei den einen sind es äußere Anlässe, insbes. Familientradition, die im Knaben zunächst rein gefühlsmäßig den Gedanken aufkommen ließen, einst Jurist zu werden. Andere sind zu diesem

Entschluß gekommen, nachdem sie sich das Für und Wider anderer Berufe vorgehalten und dann diese anderen Berufe abgelehnt haben. Fast immer ist aber eine klare Vorstellung von dem, was der Juristenstand in seinen verschiedenen Verzweigungen zu bieten hat und welche Anforderungen er stellt, bei der Berufswahl kaum vorhanden gewesen. Während der Beruf des Theologen, des Philologen, des Mediziners und auch die verschiedenen technischen Berufe dem Schüler einer höheren Lehranstalt schon während der Schulzeit nahegebracht werden, bleibt ihm — hier liegt gewiß ein Mißstand vor, dessen Beseitigung angestrebt werden sollte — bis zur Entscheidung über den zu wählenden Beruf, sofern er nicht etwa beim Vater oder einem sonstigen Verwandten einen Einblick in das Wirken eines Juristen gewinnen kann, völlig dunkel, was seiner als Jurist harret. Darin liegt sicher ein Grund dafür, daß so viele, die sich zu keinem anderen Beruf hingezogen fühlen, das juristische Studium wählen, weil dieses Studium in seinen Anforderungen ihnen am wenigsten bekannt ist, sie deshalb am wenigsten abschreckt, ja gerade wegen seiner Unbekanntheit ihre Neugier reizt. Kein Wunder, daß alsdann manche eine Enttäuschung erfahren. Recht bewegt ist die Klage eines der Einsender, der, in dieser Weise auf die unrichtige Bahn gedrängt, erkannt hat, daß er in dem aus Verlegenheit ergriffenen juristischen Beruf keine Befriedigung zu finden vermag.

In den Arbeiten überwiegt indes die Versicherung, daß das, wenn vielleicht auch ohne inneren Drang und nicht selten nach Aufgabe eines anderen Studiums aufgenommene Rechtsstudium den Rechtsbeflissenen im weiteren Fortgang des Studiums immer mehr begeistert hat. Das vielverbreitete Vorurteil, das Rechtsstudium sei trocken und langweilig, wird mit großer Entschiedenheit abgelehnt; gerade bezüglich des römischen Rechts, auf das jenes Vorurteil vornehmlich abzielt, wird hervorgehoben, daß den Studierenden der wunderbare Aufbau dieses Rechts und seine Bedeutung für die juristische Schulung immer deutlicher offenbar geworden sei. Gerühmt wird die dem Rechtsstudium innewohnende Erziehung zur Sachlichkeit und nicht minder die ständige Verbindung mit den großen Fragen der Zeit.

Bemerkenswert ist, daß nicht wenige Studierende im Anfang sich zu den wirtschaftswissenschaftlichen Studien hingezogen gefühlt, dann aber im Lauf des Studiums immer mehr das exaktere Rechtsstudium bevorzugt haben. Dabei wird vielfach auf gute Schulleistungen in der Mathematik hingewiesen, die dem Eindringen in die exakten Gedankengänge des Rechtsstudiums wesentlich zustatten gekommen seien.

Ausstellungen über die Art des Universitätsstudiums werden kaum gemacht. Vereinzelt wird nur bemängelt, daß in den Vorlesungen zu wenig die praktische Seite der Jurisprudenz hervortrete; weit häufiger aber lesen wir Worte wärmsten Dankes für solche Rechtslehrer, bei denen der einzelne Studierende sich in seiner juristischen Fortbildung besonders gefördert gesehen hat. Das Werkstudententum, viel beklagt, weil es den Studierenden Zeit und Frische für die Studienarbeit nahm, hat andererseits auf das Studium auch befruchtend eingewirkt, insofern es die Werkstudenten sozial denken lehrte, ihnen einen Ein-

¹⁾ Vgl. die hierzu preisgekrönten Arbeiten S. 831, 977, 1119, 1279, 1926 d. Bl. sowie die beiden S. 109 u. 110, 1927 d. Bl.

²⁾ Wie von uns beabsichtigt gewesen (vgl. S. 101, 1926 d. Bl.), hat Herr Vizepräsident des KG. Dr. David die Nutzenanwendung aus den eingegangenen Einsendungen zu unserem ersten Preisausschreiben gezogen. Indem wir den Aufsatz veröffentlichten, behalten wir uns vor, noch einige weitere, auch nichtpreisgekrönte, Arbeiten aus den uns zugegangenen zum Abdruck zu bringen, nachdem der Wunsch, eine größere Anzahl Antworten kennen zu lernen, geäußert worden ist.

blick in die vielmaschigen Zusammenhänge des modernen Wirtschaftslebens gewährte und sie hierdurch bei ihrem Rechtsstudium die Bedeutung der verschiedenen Rechtsinstitute für das praktische Leben besser erkennen ließ.

Ueber Erfahrungen während des Referendariats enthalten die Arbeiten nicht viel. Verschiedentlich wird gewünscht, es möchte den Referendaren mehr Gelegenheit gegeben werden, praktische Aufgaben unter eigener Verantwortlichkeit selbständig zu lösen. Der Wunsch ist gewiß recht beachtlich; seine Erfüllung wird jedoch wegen entgegenstehender gesetzlicher Schranken nur in recht beschränktem Umfange möglich sein.

Die Pläne hinsichtlich der künftigen Gestaltung ihrer Laufbahn gehen begreiflicherweise bei den Einsendern weit auseinander. Das ruhige Amt des Richters lockt verhältnismäßig nicht viele. Auch die Laufbahn des Staatsanwalts wie die des Verwaltungsbeamten wird nicht von vielen erstrebt. Daß nur wenige sich zum Berufe eines Hochschullehrers für befähigt erachten, erscheint verständlich. Auffallend ist dagegen, wie oft der Wunsch einer Betätigung im diplomatischen Dienst hervortritt, wenn auch zumeist erkannt wird, daß die Erfüllung dieses Wunsches fraglich erscheinen muß. Am meisten begegnen wir dem Entschluß, Rechtsanwalt zu werden. Die Anwaltstätigkeit reizt wegen ihrer Freiheit und Unabhängigkeit, der Vielseitigkeit des Arbeitsfeldes und der verschiedenartigen Aussichten auf einen weiteren Aufstieg, sei es als Parlamentarier, sei es als Syndikus von Industrieunternehmungen und dergl. Wie verschieden aber auch im einzelnen die Wünsche bez. der späteren juristischen Betätigung sind, durchweg zeigt sich ein starker Glaube an die Kraft deutschen Geistes und das Verlangen, dereinst mitzuwirken, eine aus den Fugen gegangene Welt wieder einzurenken.

Ueberblickt man das Ganze der Preisbewerbungsschriften, so ist man ganz gewiß berechtigt, von einem recht befriedigenden Ergebnis zu sprechen. Allerdings wird anzunehmen sein, daß nicht gerade die schlechtesten unter den Referendaren sich zu einer Bearbeitung der Preisaufgabe in der DJZ. angezogen gefühlt haben. Dafür spricht — neben der großen Zahl von Promovierten unter den Bewerbern — der geschickte Aufbau und wohldurchdachte Inhalt der meisten Arbeiten, die nicht selten psychologisch interessante Darlegungen und philosophische Gedankengänge über Volk und Staat, Recht und Gesetz und dergl. enthalten. Jedenfalls wird man mit Freude feststellen können, daß unter den jungen Juristen recht viele tüchtige Kräfte nach Entfaltung drängen. *Quod felix faustum fortunatumque sit!*

Die Erziehung zum Richter. Auf dem „Ersten Deutschen Richtertag“ in Eger¹⁾ hielt Staatsanwalt Norbert Böhrsch, Eger, einen Vortrag über dieses Thema. Aufgabe und Stellung des deutschen Richters in der Tschechoslowakei sind infolge der politischen Verhältnisse, vor allem durch die Auswirkungen des Sprachgesetzes besonders schwierig. Hierzu kommt, daß ein kürzlich in Kraft getretenes Besoldungsgesetz v. 7. Juli 1926 den Berufsrichtern der Republik jene besonderen Gehaltszulagen wieder genommen hat, die ihnen vor anderthalb Jahren die sog. lex Dolansky v. 22. Dez. 1924 im Hinblick auf die in den Motiven anerkannte Sonderstellung der Richter im Staate

gewährt hatte. Die deutschen Richter in der Tschechoslowakei wollen nicht in den gleichen Fehler wie ihre jüngste Gesetzgebung verfallen und selbst die Bedeutung ihres Berufes durch Verminderung der richterlichen Vor- und Ausbildung herabsetzen. Im Gegenteil, sie wollen daran arbeiten, daß sie jederzeit den Anforderungen ihres schweren Berufes gerecht werden können. Von diesem echt deutschen Idealismus waren die Ausführungen des Redners getragen. Die von ihm entwickelten Ideen bieten auch für uns Reichsdeutsche viel Beachtenswertes.

Zum juristischen Studium an der Universität sollen nach dem Vorschlag des Referenten Abiturienten, die die Kenntnis einer oder zweier moderner Sprachen nachweisen, ebenso zugelassen werden wie die klassischen Gymnasiasten. Schon auf der Schule soll der künftige Jurist auf seinen späteren Beruf vorbereitet werden. Der Lehrstoff in der Bürgerkunde ist zu erweitern und als Pflichtgegenstand in den höheren Klassen die Redekunst einzuführen, beides begrüßenswerte Neuerungen.

Auf den Gymnasien überwiegt nach Ansicht von Böhrsch der Latinismus. Acht Jahre hindurch nehme das Erlernen des Lateinischen die erste Stelle ein. Hier bin ich anderer Ansicht. M. E. ist eine gründliche Beherrschung der lateinischen Sprache nach wie vor ein nicht hoch genug zu wertendes Handwerkszeug des Juristen. Eben- sowenig kann ich mich mit dem Vorschlage des Redners einverstanden erklären, daß römische und deutsche Rechtsgeschichte ganz von den Universitäten verschwinden und schon auf der Schule im Rahmen des allgemeinen Geschichts- unterrichts gelehrt werden sollen. Die Schule kann nicht auf die besonderen Verhältnisse des Rechtsstudiums Rücksicht nehmen.

Für das Studium an der Universität werden, wie bisher in der tschechoslowakischen Republik, 8 Semester gefordert. In den ersten beiden Semestern soll römisches und kanonisches Recht gelesen werden. Die Kenntnis dieser Gegenstände wäre in Teilprüfungen innerhalb dieser 2 Semester nachzuweisen. Der Gedanke der Teilprüfung wurde auch bei uns erwogen. Er hat den Vorteil, daß der Rest der Studienzeit ausschließlich dem modernen Recht und den praktischen Übungen und Seminaren gewidmet werden kann. Der Nachteil einer solchen Teilung besteht jedoch darin, daß die Studierenden wohl auf den speziellen, in der Vorprüfung geforderten Stoff vorbereitet werden, das Gelernte und seinen Zusammenhang mit dem geltenden Rechte aber bald aus dem Gedächtnis verlieren, da in den späteren Examina nicht mehr darauf zurückgegriffen wird. Mir scheint hier die preußische Lösung besser zu sein, wonach das römische Recht insoweit Gegenstand der Referendarprüfung ist, als es für die Erörterung der geschichtlichen Entwicklung geltender Rechtssätze oder dogmatischer Rechtsgrundsätze von Wert ist. Von einem Ueberwiegen des Romanismus an den Universitäten oder in der ersten Staatsprüfung kann m. E. bei uns nicht die Rede sein.

In Übereinstimmung mit den Forderungen verschiedener juristischer Kongresse verlangt Böhrsch eine gründliche psychologische Ausbildung der Rechtshörer an der Universität. Kriminologie mit besonderer Berücksichtigung der Psychologie und Soziologie als Pflicht- Unterrichtsgegenstand sowie die Errichtung eines praktischen Instituts hierfür, das sind die Ziele. Auch das Studium der gerichtlichen Medizin bedarf einer gründlichen Vertiefung. Kriminologie und gerichtliche Medizin sollen Prüfungsfächer werden. Kein Kenner der Praxis wird sich der Wichtigkeit dieser Forderungen verschließen. Was der Vortragende von den Verhältnissen seines Landes sagt, gilt auch für uns: „Nach dem bisherigen Lehrplan ist die Kenntnis des Gesetzes alles, die Kenntnis des Menschen und seiner inneren Vorgänge nichts. Der Jurist, der seine Examen bestanden hat, wird ohne psychologisches Wissen und ohne psychologische Schulung auf die Menschheit losgelassen. Seiner natürlichen Veranlagung bleibt es überlassen, ob und inwieweit er den ihm gestellten psychologischen Aufgaben gerecht wird.“ Bei einem Universitätsstudium von 8 Semestern, wie es in der Tschechoslowakei vorgeschrieben ist, läßt sich eine solche Erweiterung des

¹⁾ S. 1475, 1926 d. Bl.

Studienplanes und Prüfungsstoffes durchführen. Im Rahmen der bei uns üblichen 6 Semester ist dies m. E. nicht möglich.

In Nachahmung der preußischen Ausbildungs-O. empfiehlt Kedner, daß die Zulassung zur Staatsprüfung von einem Ausweise über die Teilnahme an 5 mit schriftlichen Arbeiten verbundenen rechtswissenschaftlichen Uebungen abhängig gemacht werde. Zu den Uebungen an der Universität sollen als Lehrer auch Praktiker herangezogen werden. Dem letzten Vorschlag ist durchaus zuzustimmen. Es ist sicher nicht zum Schaden der Erziehung des Richters, wenn sich schon an der Universität Theorie und Praxis die Hand reichen, wie dies bei dem Studium der Medizin längst der Fall ist. Ich bin auch davon überzeugt, daß wir genügend tüchtige Praktiker haben, die mit tiefergehend wissenschaftlicher Durchbildung das nötige pädagogische Talent verbinden. Ebenso stimme ich dem Vorschlage von Böhrsch bei, daß bewährte Uebungsleiter von Referendarkursen nebenamtlich als Dozenten an der Universität tätig sein sollen. In der Tschechoslowakei ernannt schon jetzt der Justizminister geeignete Praktiker im Einverständnis mit der juristischen Fakultät zu Dozenten. Auch umgekehrt müßten m. E. häufiger als bisher Professoren nebenamtlich zu Richtern ernannt werden. Gerade auf diese Verbindung von Theorie und Praxis hat der uns allen unvergeßliche Prof. Dr. Patsch stets besonders hingewiesen.

Ueber den richterlichen Vorbereitungsdienst in der Praxis hören wir ähnliche Klagen wie bei uns. Die Ausbildungs-VO. en sind gut. Ihre praktische Durchführung läßt viel zu wünschen übrig. Die jungen Juristen werden häufig nicht als Lernende angesehen, sondern als willkommenen Hilfskraft, die zum Protokollschreiben verwendet wird. Die Ausbildung der Richteramtswärter soll nach dem Vorschlag des Berichterstatters pädagogisch und fachlich geeigneten Richtern anvertraut werden, die durch besonderes Dekret des Justizministers zu bestellen sind und monatlich den bei den Gerichten zu bildenden besonderen „Ausbildungssenaten“ über die Studierfolge Bericht zu erstatten haben. Die Kursleiter müßten, entsprechend der Bedeutung ihrer Tätigkeit, besonders honoriert und entlastet werden. Beachtenswert ist auch die Anregung, daß als Lehrer für die Uebungen auch Aerzte, Professoren, Kaufleute und Sachverständige heranzuziehen sind, für deren Honorierung ein besonderer Fonds bereitstellen wäre. Schließlich sollen die Referendare in der zweiten Hälfte ihrer Ausbildungszeit auf 2 Monate einer Gewerbe- und Handelskammer überwiesen werden, um sich den notwendigen Ueberblick über die Interessen der Industrie, des Handels und Gewerbes sowie der Arbeitnehmer zu verschaffen. Gerade in der heutigen raschlebigen, von den schwierigsten politischen, sozialen und technischen Fragen erfüllten Zeit kann der Richter seine hohe Aufgabe ohne eine allseitige gute Vorbereitung nicht erfüllen.

Privatdozent, Landgerichtsdirektor Dr. Püschel, Berlin.

Studienreform. Viele Leser des „Jungen Juristen“ werden die Aufsätze von Dr. Radt und Geh. JR., Prof. Dr. Heymann S. 978, 1926 d. Bl. sehr begrüßt haben. Wenn die Ausführungen des ersteren auch nicht frei von Einseitigkeiten und weitgehenden Verallgemeinerungen sind, so enthalten sie m. E. doch einen berechtigten Kern und spiegeln vielfach die Meinung sicher nicht der schlechtesten Studierenden wider. Die Tatsache, daß nicht — wie Dr. Radt angibt — die Hälfte, sondern an manchen Universitäten nahezu sämtliche Kandidaten ihre Zuflucht zum Repetitor nehmen, um sich von ihm, wenn nicht ihre gesamte Ausbildung, so doch wenigstens den „letzten Schliff“ fürs Examen geben zu lassen, sollte doch zu denken geben! Daß die Gleichgültigkeit zahlreicher Studenten, die das Studium nur als Brotstudium, die Staatskrippe als Versorgungsanstalt ansehen, zum großen Teil die Schuld an solchen Mißständen trägt, soll nicht bestritten werden, wie es überhaupt falsch wäre, die Fakultäten für diese Zustände verantwortlich zu machen.

Gewiß ist es unrichtig, daß die Universität dem jungen Juristen „sehr wenig“ biete, wie Dr. Radt behauptet. Aber sie bietet ihm nicht alles, was er braucht und was er ver-

langt. Zwischen ihren Darbietungen und den Anforderungen, die das Examen stellt, klafft eine Lücke, die letzten Endes die meisten, auch die eifrigsten und bestgesinnten, dem Repetitor in die Arme treibt.

Diese Lücke läßt sich m. E. nur auf 2 Wegen ausfüllen: entweder man ermäßigt die Ansprüche der Prüfung, was aber nicht ratsam erscheint im Hinblick auf die steigenden Anforderungen, die die Praxis an den Juristen stellt. Gerade der ständig wachsende Andrang in den juristischen Berufen erfordert eine strenge Anlese. Also bleibt nur die andere Möglichkeit: den akademischen Unterricht den Bedürfnissen des Examens anzupassen. Man sollte auch die guten Seiten des vielgescholtenen Repetitorwesens nicht verkennen. Gewiß: der wissenschaftliche Charakter der Vorlesungen, wie sie heute gehalten werden, muß unbedingt gewahrt bleiben. Aber von dem gewissenhaften und erfolgreichen Besuch von Vorlesungen und Uebungen bis zum Erwerb der Kenntnisse, die im Examen verlangt werden, ist ein weiter Weg, den die wenigsten ohne fremde Hilfe zurücklegen können. Erforderlich erscheint daher als Ergänzung der Vorlesungen und Uebungen die ständige Einrichtung von Wiederholungskursen, die speziell auf die Bedürfnisse des mündlichen und schriftlichen Examens zugeschnitten sind. In den Uebungen, wie sie heute betrieben werden, liegt das Hauptgewicht auf den häuslichen Arbeiten; für die Anfertigung von Klausuren, die Anforderungen ganz anderer Art an den Kandidaten stellen, fehlt es fast völlig an der Anleitung. Für das mündliche Examen gilt es vor allem, sich eine gewisse Schlagfertigkeit anzueignen, um rasch, kurz und präzis auf eine Frage antworten zu können. Auch das will gelernt sein. Die Fragen, die in Vorlesungen und Uebungen gelegentlich an den Hörer gestellt werden, reichen nicht aus, da hier die Zahl der Teilnehmer so groß ist, daß der einzelne viel zu selten an die Reihe kommt, und ein Zwang zum Antworten nicht besteht. Ohne einen gewissen schulmäßigen Zwang geht es aber nicht. Daher muß in solchen Wiederholungskursen die Zahl der Teilnehmer auf 25—30 beschränkt werden, damit der Kursleiter sich mit den einzelnen näher befassen, sich ein Bild von ihren Kenntnissen machen, ihnen mit Ratschlägen zur Seite stehen, kurz, mit dem Studenten die persönliche Fühlung gewinnen kann, die dieser bei der großen Zahl von Hörern mit dem Dozenten meist nicht zu finden vermag.

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit solcher Wiederholungskurse bricht sich auch schon langsam Bahn. In den Vorlesungsverzeichnissen finden sich da und dort Repetitorien, Anleitungen zur Anfertigung von Klausuren und dergl. Allein diese Veranstaltungen bedürfen eines systematischen Ausbaus; vor allem muß dem Studenten der Besuch dieser Kurse zur Pflicht gemacht werden.

Selbstverständlich reicht für die Erfüllung dieser Aufgaben die heutige Dozentenschaft rein zahlenmäßig nicht aus. Jeder Hochschullehrer hat wissenschaftliche und pädagogische Pflichten miteinander zu verbinden, 2 Aufgabenkreise, von denen jeder für sich allein schon eine volle Arbeitskraft ausfüllen würde. Deshalb trifft auch die Professoren ganz gewiß keine Schuld, wenn diese Art der Vorbereitung bisher an den Hochschulen fehlt. Zu ihrer Entlastung wäre für die Abhaltung dieser Kurse ein Stab von Assistenten heranzuziehen, bestehend aus Männern der Praxis, Richtern, Verwaltungsbeamten, Rechtsanwälten, wie sie heute schon in großer Zahl amtliche und private Kurse zur Vorbereitung auf das Assessorexamen abhalten. Die Mittel hierfür müßten aufzubringen sein, wenn man bedenkt, daß die Studenten die Gelder, die die Anstellung solcher Assistenten erfordern würde, heute zum Repetitor tragen.

Endlich ein Wort zu der von Dr. Radt angeregten frühzeitigen Vereinigung von Studium und Praxis. Sein radikaler Vorschlag läßt sich vielleicht dahin abmildern, daß dem Studenten während der Universitätsjahre eine gewisse Vorbereitungszeit bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden während der Ferien zur Pflicht gemacht wird. Der Techniker und Landwirt hat längst sein praktisches Jahr; es ist nicht einzusehen, warum angesichts der wachsenden Anforderungen, die Examen und Beruf an den Juristen stellen, gerade dieser sich den Luxus soll leisten können, jährlich 5—6 Monate Ferien zu verbummeln, unter

dem Vorwand, er „verarbeite“ in dieser Zeit den während des Semesters gehörten Rechtsstoff! Daß die praktische Anschauung, namentlich auf dem Gebiet des Prozeßrechts, auch durch das eingehendste Studium von Lehrbüchern und Gesetzesparagrafen nicht ersetzt werden kann, ist heute wohl anerkannte Tatsache.

Diese Andeutungen sollen nur zeigen, daß die Frage der Studienreform mit den Prüfungsordnungen, die in den letzten Jahren in den beiden größten Bundesstaaten erlassen sind, noch nicht abgeschlossen ist, sondern daß hier noch zahlreiche Probleme der Lösung harren, die nur durch einträchtiges und unvoreingenommenes Zusammenarbeiten von Dozentschaft und Studentenschaft erzielt werden kann.

Referendar Hermann Schoch, München.

Wir machen hiermit noch einmal darauf aufmerksam, daß der Termin für die Einsendungen unseres **2. Preisausschreibens** für Studenten und Studentinnen der Rechtswissenschaft:

„Ist die Schlägermenschur für die studentische Selbstdisziplin und Charakterbildung erforderlich oder zweckmäßig und daher rechtlich zu gestatten, oder welche anderen Mittel vermöchten sie zu ersetzen?“
am 15. März 1927 abläuft.

Wir verweisen auf die näheren Bedingungen zu diesem Preisausschreiben S. 108, 1927 d. Bl.

Mitteilungen der juristischen Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft¹⁾.

Zur Repetitorenfrage. Bei einer Beantwortung der Frage, wie sich die Juristische Fachgruppe zum Repetitorenwesen stellt, ist von dem für die fachschaftliche Organisation der Deutschen Studentenschaft maßgebenden Grundgedanken auszugehen. Sie wollte nicht nur als sog. politische Studentenschaft in Zusammenarbeit mit der Hochschule ihre Belange selbst vertreten; auch die fachlichen Fragen sollten von den nach Fachgebieten zusammengefaßten Studenten gemeinsam mit den Fakultäten beraten und bearbeitet werden. Die fachschaftliche Organisation sollte dazu beitragen, der in der Vorkriegszeit immer größer gewordenen Entfremdung zwischen Dozent und Student, der Entpersönlichung des Verkehrs zwischen beiden zu steuern und den hier der deutschen Hochschule drohenden Riß zu überbrücken. In der ersten Nachkriegszeit bahnte sich dann auch wieder ein persönlicherer Verkehr zwischen Schülern und Lehrern an, nicht zum wenigsten wohl unter dem Eindrucke der gemeinsamen schweren Erlebnisse.

Für die in der Vorkriegszeit erkennbare Entfremdung des Studenten und des Dozenten, wie sie gerade in der Juristenschaft zu bemerken war, scheint auch die Ausbildung des Repetitorenwesens gerade für Rechtsstudenten wesentliche Veranlassung zu sein. Der Vorkriegsstudent belegte zwar ordnungsmäßig seine Vorlesungen auf der Hochschule, besuchte auch einzelne Kollegs, die Hauptarbeit für das Examen aber leistete regelmäßig der Repetitor. Man könnte fast sagen, nicht der Studierende arbeitete beim Repetitor, sondern der Repetitor arbeitete am Studenten. Dies galt für die Mehrzahl der Studierenden. Der juristische Repetitor gelangte zu einer vorherrschenden Stellung im juristischen Hochschulstudium. Die Fakultät selbst war für den Studenten nur ein notwendiges Uebel. In der ersten Nachkriegszeit trat diese ausschlaggebende Stellung des Repetitoren, auch aus wirtschaftlichen Gründen, zurück. In den letzten Jahren jedoch schob sich der Repetitor wieder mehr in den Vordergrund, und damit tauchte von neuem die Gefahr eines Zwiespaltes auf.

Aus dem Grundgedanken der fachschaftlichen Organisation der Dtsch. Studentenschaft heraus ist das Repetitorenwesen in seiner bisherigen Form abzulehnen. Wir wollen nicht den Repetitor als eine Konkurrenz, eine kleine Universität neben der Universität. Wir wollen nur eine Deutsche Hochschule als Einheit ihrer Hörer und Lehrer.

Neben diesem prinzipiellen Gesichtspunkte führen eine

¹⁾ Für diesen Teil des Blattes übernimmt der Leiter der Pressestelle der Juristischen Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft die Verantwortung.

Unmenge anderer, die hauptsächlich in der Unzulänglichkeit der juristischen Ausbildung beim Repetitor ihren Grund haben, zu einer Ablehnung des bisherigen Repetitorenwesens. Die juristische Ausbildung beim Repetitor beschränkte sich regelmäßig darauf, dem Studierenden das nötige positive Wissen fürs Examen einzupauken, ohne auf eine wissenschaftliche, theoretisch-dogmatische und vor allem systematische Schulung Wert zu legen. Es ist klar, welche Gefahren mit einer solchen Ausbildung der Studenten für das Niveau des Juristenstandes verbunden sind.

Daneben kommen andere Mängel in Betracht. Die Studenten sind wirtschaftlich teilweise derart abhängig von den Repetitoren geworden, daß fast in einzelnen Fällen von einer Ausbeutung geredet werden darf. Die Rücksicht auf die auch heute noch schwierige wirtschaftliche Lage der Studierenden verlangt aber die Vermeidung einer solchen Möglichkeit und führt zu einer Ablehnung des Repetitorenwesens in seiner heutigen Form. Es haben sich Fälle ereignet, die ein geradezu groteskes Licht auf das Repetitorenwesen werfen. So hatte z. B. ein Repetitor die Gewohnheit, in den Verträgen mit seinen Hörern eine Vertragsstrafe von 1000 M. für den Fall auszumachen, daß der Hörer die Druckbogen des Repetitors an Dritte weitergab. Uebrigens rückt dieser Fall auch die juristischen Qualitäten des Repetitors, dem § 343 BGB. nicht bekannt zu sein scheint, in ein sonderbares Licht. Es ist weiter vorgekommen, daß ein Repetitor heimlich Kollegs besuchte, um sich die Nachschriften zu verschaffen. Es erübrigt sich, weiteres hierzu zu sagen. Diese Tatsachen mögen für sich sprechen.

Wir lehnen das Repetitorenwesen in dieser Form mit voller Entschiedenheit ab, und wir lehnen es nicht nur ab, wir wollen auch Schritte tun, um es mit Entschiedenheit zu bekämpfen. Es handelt sich hier in letzter Linie nicht um einen Kampf gegen einzelne, sondern um einen Kampf um Form und Inhalt der deutschen Hochschule.

Die Anfänge sind bereits gemacht. Sowohl an der Universität Halle wie in Leipzig und wohl noch an anderen werden seitens der juristischen Fakultäten Repetitorenkurse gelesen, mit deren Abhaltungen Assistenten beauftragt sind. Aber auch Privatdozenten und ordentl. Professoren haben sich in dankenswerter Weise dazu bereit erklärt. Das sind die ersten Schritte auf einem Wege, der u. E. der einzig gangbare ist. Es müßte versucht werden, die Repetitorenkurse fest in den Lehrbetrieb der einzelnen Fakultäten einzubauen. Es darf nicht dabei stehen geblieben werden, nur Repetitorien über Privatrecht zu halten; die Kurse müssen gleichmäßig für alle Gebiete veranstaltet werden und sich auf die Gebiete des Zivilprozeßrechts, des Straf- und Strafprozeßrechts und auf das gesamte Gebiet des öffentlichen Rechtes erstrecken. Diesen mehr systematischen Repetitionskursen sind sog. Klausurenkurse auf den einzelnen Rechtsgebieten anzugliedern. Es ist bisher nur ein Fall bekannt, in dem sich ein Ordinarius in dankenswerter Weise bereit gefunden hat, einen Klausurenkurs im bürgerlichen und Zivilprozeßrecht zu halten. Indem so Schritt für Schritt das Repetitorenwesen in den Lehrbetrieb der Hochschule eingegliedert wird, wird es möglich sein, allmählich das Repetitorenwesen außerhalb der Universität zu beseitigen.

Die Vorteile für die Hochschule liegen auf der Hand. Sie hat die ständige Möglichkeit einer Einwirkung und Kontrolle der gehaltenen Kurse, da sie Teile ihres Lehrbetriebes bilden. Sie hat eine genaue Uebersicht über die Art und Weise des Ausbildungsganges und über das Niveau der Ausbildung der Studenten. Die Vorteile für die Rechtsstudierenden liegen besonders darin, daß ihnen hier wirklich die Möglichkeit einer wissenschaftlichen, gründlichen Durchbildung gegeben wird und dann auch, daß Kurse für den Studenten weit weniger kostspielig sind. Für beide Teile, Dozentschaft und Studentenschaft aber eröffnet sich hier ein neues Gebiet gemeinsamer Arbeit.

Erich Böhme, Halle.

Vor wenigen Wochen ist im Verlage unserer DJZ.: Otto Liebmann, Berlin, erschienen: die Schrift von Professor Dr. Jacobbi an der Universität Münster:

„Anleitung zur Anfertigung von Zivilurteilen für Studenten und Referendare. Ein Zivilprozeßpraktikum an der Hand von besprochenen Rechtsfällen in Aktenform (100 Seiten, M. 2,60).“